

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1926

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 4

DIE ENTWICKLUNG DES ARBEITSMARKTES WÄHREND DES WINTERS 1925|1926

Von ERNST BERGER

Die früheren Übersichten über den Arbeitsmarkt¹⁾ kennzeichneten seine Entwicklung als *äusserlich* freundlich, aber *innerlich* mit ersten Fragezeichen behaftet. Als solches Fragezeichen wurde insbesondere die Passivität der Handelsbilanz gekennzeichnet, die auch durchaus im Widerspruch mit der Notwendigkeit von Mehrausfuhr zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen steht. Es wurde ausgeführt, dass die deutsche Konkurrenzunfähigkeit auf weiten Gebieten des Weltmarkts ihren Grund im deutschen Preisproblem hatte. Neben objektiven Umständen — Verlust deutscher Rohstoffgebiete, weitgehender Aufzehrung des Kapitals durch Krieg und Kriegsfolgen, ungünstiger handelsgeographischer Lage usw. — waren es auch subjektive Fehler des deutschen Wirtschaftslebens, die preisverteuernd wirkten. Es wurde hingewiesen auf den über jedes vernünftige Mass hinaus gesteigerten Kapitalzins, auf die Notwendigkeit betriebstechnischer Reformen, auf die erforderliche Beschränkung der Zwischengewinne usw. Äusserste Disziplinierung der deutschen Produktion in allen ihren Gliedern mit grösster Solidität und sparsamster Gewinnberechnung wurde immer wieder als die allein mögliche *dauernde* Gewähr für den deutschen Arbeitsmarkt bezeichnet.

Die Unsicherheiten, die sich im *wirtschaftlichen Unterbau* zeigten, zwangen schon in den früheren Aufsätzen dazu, dem sehr günstigen Zahlenbild des Arbeitsmarktes — gab es doch um die Jahresmitte 1925 kaum mehr 200 000 unterstützte Arbeitslose — mit *Vorsicht* zu begegnen und den damals noch wenig zahlreichen *Anzeichen der Verschlechterung*, welche die Arbeitsmarktstatistik *selbst* aufzeigte, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Solche Warnungssignale der Arbeitsmarktstatistik waren bereits im Spätsommer 1925 der Rückgang in der Zahl der gut beschäftigten Betriebe, die allmähliche Zunahme der Kurzarbeit und die auffallende Unregelmässigkeit der Entwicklung im Vergleich der verschiedenen Berufszweige miteinander. In besonderem Masse fiel die Verschlechterung der Beschäftigungslage im Bergbau und in der Metallindustrie auf, während die Textilindustrie damals noch einer Hochkonjunktur zusteuerte. Alles in allem ergab sich — auch im Zusammenhang mit der Jahreszeit — die Erwartung, dass „eine

¹⁾ Vgl. zuletzt „Die Arbeit“, II. Jahrgang, 9. Heft vom 15. September 1925, S. 558 ff.

Zunahme der Erwerbslosigkeit eintreten, dass auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt manche Lücke aufreissen“ werde. Doch wurde betont, dass seit dem Ende der Inflationszeit Wirtschaft und Arbeitsmarkt trotz aller Schwierigkeiten unverkennbar eine gewisse Widerstandskraft gezeigt hatten. Es wurde „vor all zu grossem Pessimismus gewarnt, der den klaren Blick und die entschlossene Tatkraft schwächt, ohne die wir gewiss nicht weiterkommen“.

Wenn noch mit einer wesentlichen *objektiven Verschlechterung* des deutschen Arbeitsmarktes gerechnet, aber vor einer *Vertrauenskrise* gewarnt worden war, so darf beides auf Grund der Entwicklung seither als richtig bezeichnet werden. Die objektiven Unzulänglichkeiten der deutschen Wirtschaft, die mehr äussere Beilegung als innere Heilung zahlreicher Schäden haben sich unausbleiblich gerächt. Viele tausend lebensunfähige Betriebe, insbesondere ein grosser Teil der Nachkriegsgründungen im Handels- und Bankwesen, sind zusammengebrochen. Fast 15 000 Firmen sind im Jahre 1925 gelöscht worden, darunter rund 2000 Aktiengesellschaften und mehr als 6000 G. m. b. H. Aber die Entwicklung hielt bei diesem Aufräumen nicht still, das Unwetter traf Gerechte und Ungerechte. Die befürchtete Vertrauenskrise brach im allergössten Umfang aus. Aufträge wurden nicht mehr erteilt, die bereits erteilten Aufträge widerrufen oder nicht beliefert, Lieferungen nicht bezahlt. Die Zahl der wöchentlichen Wechselproteste stieg gegen Jahresende hoch in die Tausende mit achtstelligen Wertziffern. Da wurden auch Betriebe notleidend, gerieten unter Geschäftsaufsicht und in Konkurs, kamen zum Stillstand, die an sich technisch wohlgeordnet waren und in ruhigeren Zeiten wirtschaftlich lebensfähig gewesen wären. Andere wurden weitgehend eingeschränkt, arbeiteten nur mit einem Teil der Belegschaft oder nur tage- oder stundenweise. Die Folge war eine *Massenarbeitslosigkeit*, die zwar — das sollte nicht vergessen werden — bei weitem nicht an die Ziffern der äussersten Inflationszeit heranreichte, die aber immerhin viele hunderttausend deutsche Arbeitnehmer und ihre Familien dem unsicheren Los mehr oder weniger langfristiger Arbeitslosigkeit überantwortete.

Die *Industrieberichterstattung*, wie sie das Reichsarbeitsblatt in monatlichen Abständen veröffentlicht, macht den Rückgang in der Beschäftigungslage der deutschen Betriebe recht augenfällig. Stellt man die monatlichen Ziffern dieser Berichterstattung zusammen, so ergibt sich für die zweite Jahreshälfte 1925 folgendes Bild: In den berichtenden Betrieben waren beschäftigt Prozent der Arbeiterschaft:

Ende	gut	mittel	schlecht
Juni	27	39	34
Juli	28	41	31
August	26	41	33
September ..	25	40	35
Oktober	24	37	39
November ..	19	31	50
Dezember ..	15	25	50

In den ersten Monaten des Jahres 1926 stieg dann die Zahl der schlechte Beschäftigung meldenden Betriebe noch weiter, nämlich auf 66 zu Ende Januar, 76 zu Ende Februar und 79 zu Ende März.

Prüft man nun die Auswirkung dieser Wirtschaftsentwicklung — die zeitlich mit dem jahresüblichen Beschäftigungsrückgang in den Aussenberufen: Landwirtschaft, Gärtnerei, Baugewerbe usw., zusammenfiel — im Bereich der *engeren Arbeitsmarktstatistik*, so ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Zeitpunkt	Zahl der unterstützten Erwerbslosen (in 1000)			Auf je 100 Mitglieder der Arbeiterfachverbände kamen						
	männl.	weibl.	zusammen	Arbeitsl.	männliche		weibliche			
					Kurzarb.	Zusamm.	Arbeitsl.	Kurzarb.	Zusamm.	
1925	1. 7.	173	22	195	3,4	4,0	7,4	4,1	8,8	12,9
	15. 7.	176	22	198	—	—	—	—	—	—
	1. 8.	176	22	198	3,5	4,2	7,7	4,2	9,1	13,3
	15. 8.	188	22	210	—	—	—	—	—	—
	1. 9.	209	22	231	4,2	6,0	10,2	4,4	9,7	14,1
	15. 9.	230	22	252	—	—	—	—	—	—
	1. 10.	244	22	266	4,6	8,1	12,7	4,5	9,9	14,4
	15. 10.	274	25	299	—	—	—	—	—	—
	1. 11.	333	31	364	5,9	12,1	18,0	5,4	13,5	18,9
	15. 11.	432	41	473	—	—	—	—	—	—
	1. 12.	613	60	673	11,4	14,4	25,8	7,7	22,0	29,7
	15. 12.	966	94	1060	—	—	—	—	—	—
1926	1. 1.	1336	162	1498	20,8	17,9	38,7	14,1	27,0	41,1
	15. 1.	1551	212	1763	—	—	—	—	—	—
	1. 2.	1773	258	2031	23,8	19,5	43,3	17,6	35,1	52,7
	15. 2.	1774	285	2059	—	—	—	—	—	—
	1. 3.	1750	306	2056	22,6	17,4	40,3	19,3	36,7	56,0
	15. 3.	1703	315	2018	—	—	—	—	—	—
	1. 4.	1620*)	300*)	1920*)	—	—	—	—	—	—

*) Vorläufige Zahlen.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist also von Jahresmitte 1925 an bis Mitte Oktober verhältnismässig wenig, von da bis Anfang Dezember rascher gestiegen, um sich dann bis Anfang Februar zu vervielfachen. Von dem in der ersten Hälfte des Februar erreichten Höchststande von 2 059 000 ist seither nur ein *zögernder Rückgang* zu verzeichnen. Die Statistik der Erwerbslosenfürsorge erfährt im grossen und ganzen ihre Bestätigung durch die *Berichte der Arbeiterfachverbände* über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ihrer Mitglieder. Sie weist für Männer ebenfalls für Anfang Februar die Höchstziffern auf, nämlich 23,8 Prozent Arbeitslose und 19,5 Prozent Kurzarbeiter, zusammen 43,3 Prozent männliche Mitglieder, die das gewohnte Arbeitseinkommen ganz oder teilweise entbehren mussten. Für den — allerdings viel weniger umfangreichen — weiblichen Arbeitsmarkt zeigte sich noch eine weitere Verschlechterung zum 1. März. Für Männer und Frauen zusammen ergab sich zu Ende Januar eine Ziffer von 22,6 Prozent Arbeitslosen und 22,6 Prozent Kurzarbeitern, zusammen 45,2 Prozent; zu Ende Februar von 22 Prozent Arbeitslosen und 21,6 Prozent Kurzarbeitern, zusammen 43,6 Prozent. Die danach vorliegende *geringfügige Besserung* wird bestätigt durch den Rückgang der sogenannten *Andrangsziffer* bei den Arbeitsnachweisen,

das heisst der Zahl der Bewerber auf je 100 offene Stellen. Sie hat sich von 797 im Januar auf 780 im Februar gesenkt.

Versucht man von der äusseren Schale dieser Ziffern zum Kern vorzudringen, so mag zunächst eine Frage nach der *örtlichen Verteilung* der Arbeitslosigkeit angezeigt sein. Von den 2 018 000 unterstützten Erwerbslosen im Reichsgebiet entfielen am 15. März 1 248 000 auf den Freistaat Preussen. Kamen im Reichsdurchschnitt auf 1000 Einwohner 32,3 Hauptunterstützungsempfänger, so entsprach der preussische Durchschnitt mit 32,1 aufs Tausend dem ziemlich genau. Wesentlich *über* dem Reichsdurchschnitt lagen Lippe mit 60,8, die Pfalz mit 52,5, die Stadt Berlin mit 47,7, Freistaat Sachsen mit 45,8, Hessen mit 45, Westfalen mit 40 Unterstützten aufs Tausend der Bevölkerung. Diese Aufzählung lässt erkennen, dass in den besetzten und ehemals besetzten Gebieten die alten Wunden neben der neuen wirtschaftlichen Not noch nicht geschlossen sind. Das wird noch deutlicher, wenn man hört, dass sich am 15. Februar 1925 unter den 36 Städten mit mehr als 75 Promille Hauptunterstützungsempfängern nicht weniger als 17 Orte des besetzten oder früher besetzten Gebiets oder seiner engsten Nachbarschaft befanden. Im übrigen hatten von den deutschen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern 225 zwischen 30 und 50, 114 Gemeinden zwischen 20 und 30, 36 Gemeinden zwischen 15 und 20, 34 Gemeinden zwischen 10 und 15 und 11 Gemeinden zwischen 5 und 10 Hauptunterstützungsempfänger aufs Tausend der Bevölkerung.

Treten wir nunmehr, wie in den früheren Aufsätzen, den einzelnen *Berufsgruppen* näher und beginnen wieder mit den *Aussenberufen*. Sie sind, wie schon früher angedeutet, ausgesprochene Saisongewerbe, das heisst Klima und Herkommen gestalten den Beschäftigungsgrad innerhalb der verschiedenen Jahreszeiten sehr ungleich.

Für *Landwirtschaft* und *Gärtnerei* überwiegt seit längerer Zeit im Sommer der Mangel an Arbeitskräften. Die Andrangsziffer hat in der Landwirtschaft für Männer im Juli 1925 79, im August und September je 38, im Oktober 101 betragen und damit etwa das Gleichgewicht erreicht; im Dezember ist die Andrangsziffer auf 374 gestiegen und bis zum Februar 1926 auf 249 zurückgegangen. Für weibliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft hat die Andrangsziffer noch im November unter 100 gelegen, nur im Dezember vorübergehend darüber, um bereits im Februar auf 86 zurückzugehen. Inzwischen ist der Bedarf nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften für die Landwirtschaft und Gärtnerei weiter gestiegen.

In dem zweiten grossen Zweig der Aussenberufe, im *Baugewerbe*, hat der Winter sich sehr viel einschneidender fühlbar gemacht. Die Andrangsziffer für Maurer, Putzer, Gipser usw., die im Juli nahezu im Gleichgewicht gewesen war, stieg bis Oktober auf 210, November 1120, Dezember 2091, um bis zum Februar immerhin nur auf 1210 zurückzugehen. Die entsprechenden Ziffern für Zimmerer lauteten 272, 840, 2468, 2113, 1375, für keramische Gewerbe und Ziegler ergab sich eine ähnliche Entwicklung. Sie ist nur zum Teil durch Klima und technische Notwendigkeiten zwangsläufig bedingt, zum anderen Teil beruht sie auf leidiger Gewohnheit der Bauherren, deren viele sich noch immer der Erkenntnis ver-

schliessen, dass Aussenarbeiten nur an verhältnismässig wenigen Wintertagen unmöglich, Innenarbeiten bei jeder Witterung möglich sind, und dass bessere Verteilung der Bauarbeiten über das ganze Jahr hin billigere Preise und oft auch bessere Ausführung gewährleisten würde. Für die Bauarbeiter bedeutet die gegenwärtige Handhabung gewaltige Arbeitslosigkeit im Winter, hatte doch der Baugewerksbund im November 27,8, im Dezember 47,9, im Januar 52, im Februar 40,2 Prozent arbeitslose Mitglieder, und bei den Zimmerern stand es ganz ähnlich. Man wird für die nächsten Wochen mit einer stärkeren Anforderung von Bauarbeitern rechnen können, ohne dass eine abschliessende Vorhersage für das Ausmass der diesjährigen Bautätigkeit schon möglich wäre.

Wendet man sich nun den übrigen Gewerben zu, so bietet im allgemeinen ein trübes Bild der *Bergbau*. Bereits in unserem letzten Bericht wurde auf die Schwierigkeiten des *Ruhrkohlenbergbaus* hingewiesen, der unter dem Zwang der Reparationsleistungen übermässig aufgebläht worden war und nachher infolge des Weltkohlenüberflusses und technischer Änderungen einen einschneidenden Rückgang erlebte. Hatte zu Ende 1922 der Ruhrbergbau etwa 570 000 Arbeitskräfte beschäftigt, so ist die Belegschaft inzwischen auf 390 000 zurückgegangen. 40 000 Mann von den Ausgeschiedenen halten sich noch als Arbeitslose im Ruhrgebiet auf. Die wiederholten — von uns angezweifelte — Prophezeiungen, dass die Stilllegung von Zechen ihr Ende gefunden habe, sind auch für den Berichtszeitraum nicht eingetroffen. Man wird auch für die Folgezeit — mag auch eine Belebung der verbrauchenden Industrien den Kohlenabsatz wieder steigern — einigermaßen skeptisch denken müssen. Hier liegen zu starke Hemmungen vor. Andere Kraftquellen — Braunkohle, Öl, Elektrifizierung der Wasserkräfte usw. — sind noch immer im Vordringen begriffen, abgesehen davon, dass auch mit der Kohle selbst die moderne Heizungstechnik sparsamer umgeht. Mittelchen, wie etwa die Produktionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln in England, können diesen Entwicklungsprozess wohl aufhalten oder verschleiern, aber nicht entkräften, und sie haben noch den Nachteil, dass sie Werte verschleudern, die in Jahrhunderttausenden entstanden sind und sich in absehbarer Zeit nicht erneuern. Worauf es ankommt, das ist die Frage, ob es gelingt, die Wirtschaftlichkeit der Kohlenverwertung so zu steigern, dass sie gegenüber den genannten Konkurrenten wieder wettbewerbsfähig wird. Darum ist es zu bedauern, dass man von den verschiedenen Verfahren der Kohlenverölung sowenig mehr hört. Übrigens ist die Absatzstockung keineswegs auf das Ruhrgebiet und Niederschlesien beschränkt geblieben, sondern sie macht sich auch in bisher begünstigten Revieren, insbesondere in Oberschlesien bemerkbar. Selbst bei der *Braunkohle* hat unter dem Einfluss des milden Winters der Absatz im allgemeinen nachgelassen. Auch dem deutschen *Erzbergbau* geht es zumeist nicht gut. Die Sorgen des Lahn- und Dillgebirgs sind bekannt, während der Mansfeldsche Kupferbergbau seine zeitweiligen Schwierigkeiten überwunden zu haben scheint. Am verhältnismässig günstigsten steht immer noch der *Kalibergbau* da, zumal die Besorgnis, die Landwirtschaft werde in diesem Jahre nur wenig Kali kaufen, überwiegend nicht eingetroffen ist.

Unter den *Gewerben im engeren Sinne* spielt eine tragende Rolle die *Metallindustrie*. Sie hat, wie die nachstehende Übersicht zeigt, in der zweiten Jahreshälfte 1925 eine empfindliche Verschlechterung erfahren. In den berichtenden Betrieben waren beschäftigt Prozent der Arbeiterschaft:

Ende	gut	mittel	schlecht
Juli	28	31	41
August	17	25	58
September ..	15	23	62
Oktober	13	20	67
November ..	6	20	74

In den letzten Monaten ist der Prozentsatz des schlechten Beschäftigungsgrades in der Metallindustrie noch weiter gestiegen, nämlich auf 82 Prozent im Dezember, auf 86 Prozent im Januar und auf 90 Prozent im Februar, um erst im März mit 88 Prozent eine Besserung zu zeigen.

Ähnlich ist die Entwicklung in dem mannigfach verwandten *Maschinenbau*. In den berichtenden Betrieben waren beschäftigt Prozent der Arbeiterschaft:

Ende	gut	mittel	schlecht
Juli	22	34	44
August	19	36	45
September ..	14	36	50
Oktober	12	30	58
November ..	5	25	70

In den Folgemonaten ist der Prozentsatz der schlechten Beschäftigung noch weiter gestiegen, nämlich im Dezember auf 79, im Januar auf 87, im Februar auf 89 und im März auf 91 Prozent. Es entspricht dieser ungünstigen Entwicklung, wenn die Andrangsziffer für Schmiede von 251 im Juli auf 1996 im Dezember, diejenige für Schlosser von 318 im Juli auf 2827 im Dezember, diejenige für Klempner usw. von 167 im Juli auf 1533 im Januar gestiegen ist. Für den Februar liegen allerdings mit 1546 bzw. 2350 bzw. 1359 Meldungen auf 100 Stellen die Andrangsziffern einigermassen günstiger. Für Frauen jedoch hat in der Metallverarbeitung die Andrangsziffer mit 1635 erst im Februar ihren Höhepunkt erreicht. Es ist unter diesen Verhältnissen kein Wunder, wenn der freigewerkschaftliche Metallarbeiter-Verband, der im Juli nur 3,7 Prozent Arbeitslose und 8 Prozent Kurzarbeiter meldete, im Januar 18,8 Prozent Arbeitslose und 32,8 Prozent Kurzarbeiter, zusammen also 51,6 Prozent normale Beschäftigung entbehrende Mitglieder, für Februar 51,2 Prozent ausweist. Der Hirsch-Dunckersche Metallarbeiter-Verband verzeichnet schon eine stärkere Besserung.

Im *Holz- und Schnitzstoffgewerbe* war die Entwicklung während des Winters ebenfalls sehr ungünstig. Für Tischler und Schreiner betrug die Andrangsziffer im Dezember 2136, für Februar immer noch 1659. Der Holzarbeiter-Verband meldete für Januar 32,3 Prozent Arbeitslose, 54,5 Prozent Kurzarbeiter, zusammen also 56,8 Prozent Arbeitsgeminderte, für Februar 56,1 Prozent. Während der letzten Wochen scheint sich eine weitere leichte Besserung ergeben zu haben.

In der *Industrie der Steine und Erden* war die Arbeitslosigkeit zu Jahresende besonders hoch gestiegen. Die Andrangsziffer für Steinbrecher, Steinmetze usw. betrug im Dezember 2275, ist aber im Februar auf 932 zurückgegangen.

In der *chemischen Industrie* hat die Andrangsziffer sich vom Juli bis Dezember für männliche Stellen von 170 auf 1341, für weibliche von 112 auf 1101 gehoben, um bis zum Februar auf 1298 bzw. 936 zurückzugehen. Gegenwärtig werden die Aussichten dieses Berufs nicht als sonderlich günstig beurteilt.

Die *Papierindustrie* hatte bis in den Februar hinein ein Steigen der Andrangsziffer für männliche Stellen auf 2330 zu verzeichnen, während diejenige für weibliche ihren Höhepunkt im Januar überschritten hatte. Auch das sonst meist günstig gestellte *Vervielfältigungsgewerbe* zeigt seit Juli ein Steigen der Andrangsziffer für männliche Stellen von 127 auf 383. Bei den männlichen *Buchbindern* vollzog sich eine ähnliche Bewegung der Andrangsziffer bis auf 1238 im Februar. Dem entsprechen steigende Arbeitslosenziffern beim freigewerkschaftlichen Buchdrucker-Verband (6,2 Prozent Arbeitslose und 1,9 Prozent Kurzarbeiter im Februar), und besonders bei den Buchbindern (14,5 Prozent Arbeitslose und 42,2 Prozent Kurzarbeiter).

In der *Lederindustrie* ist die Andrangsziffer für männliche Kräfte von 356 im Juli auf 3183 im Dezember gestiegen, um im Februar noch 2175 zu betragen; für weibliche Stellen lauten die entsprechenden Ziffern 158, 1315 und 1073. Hatte der Schuhmacher-Verband im Juli immerhin 4,6 Prozent Arbeitslose und 12,6 Prozent Kurzarbeiter ausgewiesen, so betragen die entsprechenden Ziffern im Januar 37,7 und 46,9 Prozent und im Februar 40,3 und 43,1 Prozent.

Ein eigentümliches Bild zeigt sich in der *Spinn- und Webstoffindustrie*. In den berichtenden Betrieben waren beschäftigt Prozent der Arbeiterschaft:

Ende	gut	mittel	schlecht
Juli	41	34	25
August	45	27	28
September ..	55	23	22
Oktober	48	27	25
November ..	39	21	40
Dezember ..	25	23	52
Januar	14	27	59
Februar	5	22	73
März	5	11	84

In diesem Industriezweig hat also die Konjunktur sich bis in den September hinein scharf gesteigert, bis in den November gehalten, und erst jetzt ist ein Tiefstand erreicht. Es entspricht diesen Verhältnissen, wenn die Andrangsziffer für Männer erst mit dem November, diejenige für Frauen erst mit dem Dezember zu steigen begann, um im Februar für erstere 2372, für letztere 1228 zu betragen. Das Weitersteigen der Zahl der weiblichen Erwerbslosen bei sonst abnehmender Gesamtziffer in den letzten Wochen ist zu einem guten Teil auf diese Entwicklung

des Spinnstoffgewerbes zurückzuführen. Auch für *Schneiderei und Konfektion* war der Winter sehr hart, doch zeigt sich hier bereits eine Besserung und ein Rückgang der Andrangsziffer; sie hat für männliche Arbeitnehmer im Januar 2837, im Februar 1386, für weibliche im Januar 1306, im Februar 1084 betragen. Die freigewerkschaftlichen Textilarbeiter weisen Höchstziffern für den Februar mit 17,1 Prozent Arbeitslosen und 50 Prozent Kurzarbeitern auf, während der Bekleidungsarbeiter-Verband im Februar mit 31,3 Prozent Arbeitslosen und 41,9 Prozent Kurzarbeitern gegenüber dem Januar eine geringfügige Besserung berichten kann.

Günstiger stellt sich das Bild für eine Reihe anderer Berufsgruppen. Vor allem sind hier *Gesundheits- und Körperpflege und Reinigungsgewerbe* zu nennen. An Barbieren, Friseuren usw. war im Sommer Mangel, die Höchstandrangsziffer im Januar mit 255 war noch einigermaßen erträglich, und inzwischen ist wieder eine Entspannung eingetreten. Ganz ähnlich war die Entwicklung bei den Friseurinnen. Männliches Personal für Wasch- und Plättanstalten war während des ganzen Winters gesucht, erst im Februar hat die Andrangsziffer sich auf 158 erhöht (für weibliches Personal auf 257). Auch im *Nahrungs- und Genussmittelgewerbe* war der Winter nicht ganz so drückend wie in manchen anderen Berufen. Für Bäcker und Konditoren wurde die höchste Andrangsziffer mit 501 im Januar erreicht, während diejenige für Metzger und Fleischer im Februar mit 850 den Höchststand aufwies. Der Verband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter meldete im Januar 19,2 Prozent Arbeitslose und 18,7 Prozent Kurzarbeiter, der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter 6,2 bzw. 2,7 Prozent; für Februar lauten die Zahlen wieder etwas günstiger. Ausserordentlich *schwierig* liegen die Verhältnisse allerdings für die *Tabak- und Zigarrenarbeiter*, wobei auch steuerliche Veränderungen mitsprechen. Die Andrangsziffer für männliche Stellen hat hier im Dezember 3381 betragen, für weibliche 1815; erstere ist inzwischen auf 2741 zurückgegangen, letztere im Februar noch weiter gestiegen. Auf je 100 Mitglieder des Tabakarbeiter-Verbandes kamen im Februar 30,8 Arbeitslose und 42,8 Kurzarbeiter. In *Gast- und Schankwirtschaft* hingegen hat der Winter weniger gestört. Die Andrangsziffer für männliche Stellen hat hier mit 196 im Januar einen vergleichsweise mässigen Höhepunkt erreicht und seither abgenommen. Auch die Andrangsziffer für Kellnerinnen, Hotelzimmermädchen und Hotelküchenpersonal hat den Höhepunkt vom Januar schon wieder unterschritten. Günstig war im allgemeinen der Winter für die *Musiker*, deren Andrangsziffer 130 nicht überstiegen hat.

Für *häusliche Berufe* war die Lage des Arbeitsmarktes den Winter hindurch erträglich, doch hat die Andrangsziffer für weibliche Hausangestellte und Dienstboten im November immerhin 236 und auch im Februar wieder 207 betragen. Für ungelernete Arbeitskräfte ergibt sich ein ununterbrochenes Steigen der Andrangsziffer von 233 im Juli auf 1262 im Februar.

Auch *Maschinisten und Heizer* hatten eine steigende Andrangsziffer bis auf 1268 im Februar. Ihr Verband wies für diesen Monat 12,5 Prozent Arbeitslose und 8,3 Prozent Kurzarbeiter aus.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes für *Angestellte* blieb ein Gegenstand ganz besonderer Sorge. Für männliche *kautmännische* Angestellte ist die Andrangsziffer von 901 im Juli auf 2036 im Februar gestiegen, für weibliche von 330 auf 1285, für männliche *Bureauangestellte* von 172 auf 542, für weibliche von 745 auf 1151 und für *Techniker* sogar von 825 auf 3499.

Wollte man für einen *Ausblick* auf die mutmassliche *Weiterentwicklung* des Arbeitsmarktes lediglich dieses, im ganzen sehr ungünstige Zahlenmaterial benutzen und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse dabei ausser acht lassen, so würde man den umgekehrten Fehler begehen, wie wenn man früher nur die scheinbar sehr günstigen Erwerbslosenziffern berücksichtigt hätte, ohne die Sprünge im wirtschaftlichen Unterbau zu beachten. Berücksichtigt man sinn- gemäss auch jetzt die *wirtschaftlichen Voraussetzungen*, soweit sie erkennbar sind, so erscheinen die Aussichten weniger trübe als nach den zum Teil extrem ungünstigen Ziffern der reinen Arbeitsmarktstatistik.

Inzwischen ist nämlich *in dem wirtschaftlichen Fundament eine gewisse Festigung* eingetreten. Eine Reihe von Erscheinungen spricht dafür. Die Zahl der *Konkurse*, die im Januar 1902, im Februar 1908 betragen hatte, ist im März auf 1844, und besonders in den letzten Wochen zurückgegangen. Auch diese Ziffer liegt zwar noch hoch über dem Monatsdurchschnitt der Vorkriegszeit (800), aber der Rückgang mag immerhin als ein Zeichen dafür gedeutet werden, dass das grosse Sterben der Wirtschaftsbetriebe nachlässt. Das gleichzeitige Sinken der Ziffer der *Geschäftsaufsichten* von 1576 im Februar auf 1469 im März deutet in die gleiche Richtung. Als ein Zeichen wachsender Solidität mag es auch gelten, dass die *Wechselproteste* nach Zahl und Summe gegenüber dem Dezember v. J. etwa um die Hälfte abgenommen haben. Viel genannt wird als Zeichen der Wirtschaftsbesserung auch der Umstand, dass die *Handelsbilanz* im Januar um eine Kleinigkeit, im Februar immerhin um 100 Millionen aktiv gewesen ist. Diese Besserung beruht allerdings mehr auf Minderung der Einfuhr als auf Steigerung der Ausfuhr, und es bleibt die Frage offen, ob nicht innerhalb der Ausfuhr auch so manche Räumungsverkäufe sich befinden. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die deutsche Ausfuhr sich unter recht ungünstigen handelspolitischen Bedingungen auf dem Weltmarkt doch behaupten konnte. Noch sind nur wenige Handelsverträge zustande gekommen, in Italien machte sich trotz des Handelsvertrages stellenweise ein Boykott deutscher Waren bemerkbar, und auf weiten Gebieten des Weltmarktes begegneten wir der drückenden Konkurrenz von Ländern mit geschwächter Valuta und Inflationslöhnen. Besonders die wohl zu erwartende *Frankenstabilisierung* wird, wie für Frankreichs innere Wirtschaft, so für die deutsche Ausfuhr, ein Gesundungsmoment bedeuten. Noch stärker in der gleichen Richtung aber kann die Tatsache wirken, dass inzwischen auch der deutsche *Preisstand* und die deutschen *Produktionsbedingungen* erträglicher geworden sind. Der deutsche *Grosshandelsindex* weist innerhalb der letzten Monate immerhin einen Rückgang von 136 auf 119, derjenige für *Industrieerzeugnisse* von 135 auf 127,5 auf, und erst die letzten Tage haben im Zusammenhang mit dem leichten Anziehen der Gesamtkonjunktur wieder ein leichtes Ansteigen des Index gebracht.

Dabei sind die Auswirkungen, die von den Steuerermässigungen des *Steuerkompromisses* erwartet werden, noch kaum voraus eskomtiert. Bedeutet die Ermässigung der Steuern eine Verbilligung der Produktion, so gilt dies noch mehr von dem flüssigen und billigen *Geldstande*, der sich im scharfen Gegensatz zu den letzten beiden Jahren herausgebildet hat. Die Depositen der Reichsbank haben sich seit Mitte Juli nahezu verdoppelt, während umgekehrt die von der Reichsbank vergebenen Wirtschaftskredite von rund 1700 Millionen Reichsmark im Juli auf wenig über eine Milliarde im März zurückgegangen sind. Der Diskont der Reichsbank ist schrittweise von 10 auf 7 Prozent herabgesetzt worden. Monatsgeld, das noch zu Anfang Juli 11 Prozent kostete, ist auf 6½ Prozent, Tagesgeld von 10 Prozent auf 5 Prozent, der Privatkont für kurze Sichten von rund 8 Prozent auf rund 5 Prozent zurückgegangen. Die Effektenbörse hat diese Verbilligung des Geldes ausgenutzt, um eine kleine Hausse zu inszenieren. Das Steigen der Kurse der Wertpapiere, das von manchen Seiten ebenfalls als Zeichen besserer Wirtschaftsaussichten angeführt wird, beweist unmittelbar für den Wert der Wirtschaft sehr wenig, aber es zeigt ebenfalls, dass wieder mehr und billigeres Geld verfügbar ist, welches hoffentlich recht bald der Steigerung der Produktion und der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit dienstbar gemacht werden wird. Ist schon von dieser Seite her verbilligte Produktion und also die Aussicht auf erhöhten Absatz und bessere Arbeitsgelegenheit zu erwarten, so gilt Ähnliches auch von einer anderen Seite her, nämlich der *Rationalisierung der Betriebe*. Technische Verbesserungen, Erneuerung und Vermehrung der Maschinen, bessere Zusammenarbeit der einzelnen Betriebsteile, bessere Absatzorganisation usw. sind in einer Reihe von Wirtschaftszweigen im Voranschreiten begriffen. Allerdings muss man sich über eines dabei klar sein: Zunächst bedeuten die meisten dieser Neuerungen Verbilligung durch *Einsparung menschlicher Arbeitskraft*. Sie haben daher vorerst einmal zu dem gewaltigen Anwachsen der Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten mit beigetragen. Erst in der *Endauswirkung* bringen sie auf dem Umwege über vermehrten Absatz im In- und Auslande auch wieder *vermehrte Arbeitsgelegenheit*.

Das erfordert Zeit, und dieser Umstand wie auch die noch immer schwierige, wenn auch solidere wirtschaftliche Gesamtlage müssen uns veranlassen, die Erwartungen auf eine Besserung des Arbeitsmarktes nicht zu hoch zu spannen. Sie wird kommen, aber langsam. So wird uns die Erwerbslosenstatistik *für die nächste Zukunft noch hohe und nur allmählich weichende Ziffern* melden, auch abgesehen davon, dass die Verlängerung der Unterstützungsdauer und die Wieder- einbeziehung der Ausgesteuerten die Ziffern vergleichsweise nach oben verschieben.

NATION UND KLASSE*)

Von ROBERT MICHELS

III.

Die für die wesenseigentümliche Vaterlandslosigkeit des Proletariats bisher mitgeteilten Gründe sind in der Tat nur bis zu einem gewissen Grade wahr. Denn das Proletariat nimmt doch, wenn auch in geringerem Masse, an dem ökonomischen Wohlbefinden der oberen Klassen teil; es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob es in einem reichen oder in einem ruinierten Lande lebt. Vom gedeckten Kulturtische fallen für es immerhin einige Brocken ab³³). Die natürlichen Traditionen sitzen gerade dem Proletariat tiefer im Blute als den oberen Klassen, wenn auch wohl nicht so tief wie den mittleren. Endlich darf dem Proletariat auch vom politischen Standpunkt nicht gleichgültig sein, von wem es regiert wird. Ein eigener Tyrann wird immer noch eher ertragen als ein fremder³⁴).

So wird denn auch die Arbeiterpartei patriotisch. Zunächst nur „kulturpatriotisch“: Sozialist sein heisst, sein Vaterland in diesem Sinne lieben, also alles aufbieten, um die Zustände in ihm zu möglichst guten, vernünftigen und gerechten zu machen, ohne Rücksicht auf persönlichen Vorteil³⁵).

*

Der Internationalismus der Sozialdemokratie wird zudem noch anderen starken Unterminierungen ausgesetzt. Diese ergeben sich vor allem aus folgenden Motiven:

1. Aus dem Wesen der Demokratie.

Die Demokratie erstrebt Massenherrschaft. Der Geist der Masse aber ist stets für eigenes Grössenbewusstsein ebenso empfänglich wie für Spott und Hohn gegen alles Fremde und Unbekannte. Selbstüberhebung und Unterschätzung des Fremden sind ihr normale Attribute. Zur Eroberung der Massengunst, ohne welche die Demokratie nicht auskommen kann, ist der systematische Lobgesang auf die Menge und ihre Eigenheiten der sicherste Weg. Daher schmeichelt jede Demokratie a man's egotism, his pride, or what he imagines to be his particular kind — his patriotism³⁶). Demokratien sind immer, in weit höherem Grade als Aristokratien, patriotisch. Das ist eine alte Erfahrung, die Tocqueville bereits bei den Amerikanern des beginnenden 19. Jahrhunderts machte³⁷).

2. Aus dem Charakter der Massenpartei als dem Bestreben, alles zu umfassen, der „embrassade générale“, dem Bedürfnis, sich schlechterdings zum „Volk“ auszuwachsen, alle nationalen Interessen in sich zu vereinigen.

3. Aus dem zunehmenden Wohlstand und der zunehmenden Bildung.

*) Vgl. die beiden ersten Teile des Aufsatzes im dritten Heft dieses Jahrgangs, S. 158 ff.

³³) Vgl. *Félicien Challaye*: *Syndicalisme Révolutionnaire et Syndicalisme Réformiste*. Paris 1909. Alcan, p. 92.

³⁴) Für Deutschland vgl. z. B. *Lothar Erdmann*: *Die Gewerkschaften im Ruhrkampf*. Berlin 1924. S. 85.

³⁵) Handbuch für sozialdemokratische Wähler, herausgegeben vom sozialdemokratischen Partelvorstand, Berlin 1903. Verlag Vorwärts, S. 373. Vgl. auch *Edmondo De Amicis*, *Lotte Civili*, Firenze 1900. Nerbini, p. 176. *Carlo Sambucio*: *Obiezioni al Socialismo*. Torino 1896. Ed. Grido del Popolo, p. 48. *Giovanni Bacci*: *Socialismo ed Antimilitarismo*. Relazione al X. Congr. Soc. Ital. Roma 1908; Tip.-Pop., p. 29.

³⁶) *H. W. Wells*: *Anticipations of the Reaction of Mechanical and Scientific Progress upon Human Life and Thought*. London 1904. Chapman, p. 64/65.

³⁷) *Tocqueville*: *De la Démocratie en Amérique*, Paris 1840. Gosselin. II. Partie, Vol. II, p. 105.

In allen Ländern ist die Zahl der Analphabeten unter den Arbeitern in ständiger Abnahme begriffen. In einigen ist sie sogar fast völlig verschwunden. Auch die Lohnverhältnisse haben sich im ganzen gebessert. Endlich ist, unterstützt durch die sozialistischen Parteien, auch das Bildungsbedürfnis der Arbeiter selbst erwacht. Die Arbeiter beginnen, an den Geisteserzeugnissen ihrer Nation regeren Anteil zu nehmen. Die Kenntnis der nationalen Literatur aber übermittelt ihnen eines der wichtigsten Elemente der Vaterlandsliebe: die Liebe zur Muttersprache.

4. Aus der Entstehung wirtschaftlicher Gegensätze zwischen den nationalen Arbeiterschaften durch die proletarischen Wanderungen. Masseneinwanderung birgt stets Bedrohung wirtschaftlicher Existenzen in sich. Daher sind ihr gegenüber auch die sozialistischen Massen einheimischer Arbeiter von Gefühlen eines proletarischen „Arbeitsprotektionismus“ beseelt.

Zu Zeiten Marxens und Bakunins blieben die Arbeiter im wesentlichen zu Hause³⁸). Ihre Beweglichkeit war gering. Nur die sozialistischen Intellektuellen wanderten aus und sassen in London, Paris, Genf und Lugano mit heissen Köpfen um den brodelnden Samowar und stritten sich um ihr Volk und ob ihres Volkes untereinander³⁹). Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist das anders geworden. Die Proletarier der einzelnen Länder sind zu wirtschaftlichen Konkurrenten herangewachsen. Zwischen den italienischen Auswanderern und den einheimischen Arbeitern Frankreichs, der Schweiz, Argentinien und Brasiliens ist es wiederholtermassen zu blutigen Zusammenstößen grösseren Stils gekommen, haben doch häufig wahre Jagden auf die Italiener stattgefunden⁴⁰). In den Vereinigten Staaten tut sich unter den Arbeitern gegen die Einwanderung der Italiener, Slowenen, Ungarn, Japaner und Chinesen, in Australien gegen die der

³⁸) Die starke deutsche Auswanderung jener Zeit wandte sich fast ausschliesslich Amerika, einem noch schwach bevölkerten Lande, wo sie füglich nicht als Konkurrenz der einheimischen Arbeitskraft empfunden werden konnte, zu.

³⁹) Es ist gar nicht zu verkennen, dass der nationale Einschlag in den inneren Kämpfen der „Internationale“ sehr gross war. Dass bei der Spaltung die Gruppierung fast völlig sich nach nationalen Gruppen vollzog, insbesondere die Italiener geschlossen auf Bakunins, die Deutschen geschlossen auf Marxens Seite traten, habe ich schon anderweitig nachgewiesen. (*Robert Michels*, Historisch-kritische Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXV, Heft 2, S. 197.) Auch in den Polemiken zwischen den Führern spielte das nationale Element eine nicht zu verachtende Rolle. Ich erinnere nur an die Polemik Bakunins mit Karl Marx (*Michel Bakouine*, L'Empire knouto-germanique et la Révolution Sociale, Oeuvres, tome II, Paris 1907, Stock, p. 415), in welcher ersterer die Behauptung des letzteren, dass der Mangel an Demokratismus in Deutschland Schuld des russischen Nachbarstaates und des schlechten Beispiels sei, das er den deutschen Herrschern biete, mit dem Bemerkern zurückweist, dass Russland selbst in seiner Aristokratie weit stärkere Elemente des Fortschritts und der Demokratisierung besitze, als dies im angeblich liberalen Deutschland der Fall sei. „Que messieurs les patriotes allemands, en présence de ces faits incontestables et que toute leur mauvaise foi proverbiale ne parviendra pas à détruire, veulent bien me dire s'il y a jamais en Allemagne beaucoup de nobles et d'étudiants en théologie qui aient conspiré contre l'Etat pour l'émancipation du peuple?“ („Die deutschen Patrioten mögen mir angesichts dieser unbestreitbaren Tatsachen, die auch der sprichwörtliche Argwohn nicht aus der Welt schaffen kann, einmal sagen, ob es jemals in Deutschland Adlige und Studenten der Theologie gegeben hat, die sich für die Befreiung des Volkes gegen den Staat verschworen haben.“) Die Kämpfe zwischen Marx und Bakunin haben sogar zur Aufstellung der Behauptung, es habe sich bei ihnen lediglich um einen verblühten Rassenkampf gehandelt, ja, es sei eine Ausergrenzung des Gegensatzes zwischen Pangermanismus und Panlawismus gewesen, Veranlassung gegeben. (*Hubert Lagardelle*: Les Oppositions Nationales de Marx et de Bakouine, in: Mouvement socialiste, Année XV, N. 251/252.) Man vergl. auch die bitteren, sehr unliebenswürdigen Bemerkungen, mit denen vor allen Dingen *Engels* das Treiben der französischen sozialistischen Emigranten nach 1870 begleitete. (Briefe und Auszüge aus Briefen von *Joh. Phil. Becker* usw. an Sorge u. a., Stuttgart 1906, Dietz, S. 141, 171/172, 356, 359.)

⁴⁰) Vgl. *Robert Michels*: Sozialismus und Fascismus als politische Strömungen in Italien. Historische Studien, Bd. I. Sozialismus in Italien. München 1925. Meyer und Jessen. S. 124 ff.

letzteren heftige Abneigung kund. Die amerikanischen Arbeiter bezeichnen ihre Klassengenossen aus den genannten Ländern als „Unerwünschte“. Überall ist dort der Internationalismus des Proletariats in sein Gegenteil umgeschlagen. Selbst die sozialistischen Parteien der von der Einwanderung fremder und zum Teil minderwertiger Arbeitskraft am meisten betroffenen Länder fordern vom Staat Schutz der einheimischen Arbeitskraft⁴¹⁾. Das Proletariat unterliegt durchweg einem Zug zu nationaler Abschliessung, der sich bisweilen bis zum Fremdenhass steigert. Bekanntlich sind drei Viertel der allfälligen bedrohlichen Zuspitzung der Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Japan, die bisweilen hart bis an die Kriegserklärung geführt hat, dem fremdenfeindlichen Verhalten der nord-amerikanischen Trade Unions zuzuschreiben.

Durch die schlechte Behandlung, die ihnen im Auslande von ihren Arbeitskollegen zuteil wird, gereizt, haben nun auch die Auswanderermassen begonnen, sich auf ihre nationale Eigenart, der sie diese Behandlung in hohem Grade mit verdanken, zu besinnen und patriotische Ideen in sich aufzunehmen. Es haben sich, als zu Beginn des Weltkrieges die Mehrzahl der italienischen Auswanderer fluchtartig nach Italien zurückflutete und zunächst in Schulen und Hallen Notquartiere erhalten musste, die Rückwanderer aus Frankreich und die aus Deutschland bisweilen verprügelt. Wohlverstanden, die aus Deutschland waren deutschfeindlich, die aus Frankreich waren franzosenfeindlich. Es ist als Reaktion gegen die vermeintliche schlechte Behandlung in der Fremde in den arbeitenden Massen Italiens sogar ein spezifischer Auswanderer-Expansionismus erstanden, eine Sehnsucht nach Eroberung und Besiedelung eigener Kolonialgebiete, nach kriegerischer Betätigung, wie man sie noch vor wenigen Jahren für unmöglich gehalten haben würde. Das Verhalten der italienischen, besonders süditalienischen Arbeiter und Auswanderer im Tripoliskrieg, das wir an anderer Stelle schilderten⁴²⁾, bietet zu diesem Thema einen greifbaren Beitrag.

Der zunehmende Patriotismus traditioneller Prägung in der internationalen Sozialdemokratie äussert sich in hundert Formen. Das internationale Band, das die Proletarier aller Länder umschlingt, wird immer lockerer. Die Kongresse werden seltener, die Einhelligkeit geringer, die gemeinsamen Entschlüsse entbehren immer mehr der Klarheit und Schärfe und bewegen sich nur noch in Selbstverständlichkeiten*). Es wächst die Unabhängigkeit der auf nationaler Basis formierten Einzelparteien⁴³⁾. Die antipatriotisch-antimilitarischen Bewegungen,

⁴¹⁾ *Giuseppe Prato*: Il protezionismo operaio. L'esclusione del lavoro straniero. Torino 1910. *J. Delevsky*: Antagonismes sociaux et antagonismes prolétaires. Paris 1924. Giard, p. 297.

⁴²⁾ Siehe *Robert Michels*: Sozialismus und Fascismus, I. c. p. 155 ff.

⁴³⁾ Siehe *meinen* Artikel: Die deutsche Sozialdemokratie im internationalen Verbande. Eine kritische Untersuchung im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXV, Heft 1, p. 165. — Diese Unabhängigkeit ist durch den Krieg dann vollendet worden.

*) *Anmerkung der Redaktion*: Die hier gegebene Darstellung ist gerade auf Grund der Geschichte der Nachkriegsjahre entschieden zu bestreiten. Die Zahl der internationalen Kongresse und Konferenzen ist gewiß nicht geringer geworden. Die Tragweite und Bestimmtheit der gemeinsamen Entschliessungen — ich erinnere nur an das Programm der Berner Konferenz 1919 — hat sich nicht vermindert. Im Gegenteil ist charakteristisch das Bestreben der Gewerkschaften wie der Sozialdemokratie auf ihren internationalen Kongressen in praktischen Vorschlägen Stellung zu nehmen zu aktuellen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Problemen. Im übrigen berücksichtigt der Verfasser viel zu wenig die Wandlungen im Internationalismus der Nachkriegszeit.

die sich im Schosse mehrerer sozialistischer Parteien kundgegeben haben, sind von den Wortführern dieser Parteien im Parlament überall auf das entschiedenste desavouiert worden. Dagegen haben dieselben Wortführer vor der Öffentlichkeit sehr häufig unumwunden patriotische Erklärungen abgegeben, in welchen sie ihrer und ihrer Genossen Bereitwilligkeit Ausdruck verliehen, nötigenfalls das Vaterland bis zum letzten Blutstropfen gegen den Feind zu verteidigen. Dass sie dabei ihren Patriotismus nur für einen sogenannten Verteidigungskrieg reservieren wollen, ist eher als demokratisches Feigenblatt denn als logische Verklausulierung zu erachten, um so mehr, als aus dem Wortlaut der abgegebenen Erklärungen einiger Führer längst hervorging, dass die Sozialdemokratie sich auf den Boden des Status quo stellt, also den jedesmaligen Besitzstand des jedesmaligen Vaterlandes zu verteidigen gewillt ist, mit anderen Worten, keine Bedenken trägt, alle ethnischen Vergewaltigungen, welche die Geschichte auf ihrem Gewissen hat, anzuerkennen und gegen etwaige Rückforderungen in Schutz zu nehmen. So ungefähr wurde schon vor dem Kriege argumentiert. Die Fortführung und kräftige Weiterentwicklung dieser Ansätze hat zu jenen Methoden und Gedankenrichtungen geführt, die wir als Sozialpatriotismus kennen.

In den etwa vier letzten Dezennien ist überdies noch eine wirtschaftliche Tendenz erstanden, welche dem theoretischen Internationalismus der Arbeiterschaft nach und nach vollends den Garaus zu machen droht: der Imperialismus.

Der Imperialismus gewinnt schnell auch für die Arbeiter Bedeutung. Insofern die industrielle Blüte eines Landes auf der Exportindustrie beruht, betrifft die wirtschaftliche Abhängigkeit vom die Waren dieser Industrie importierenden Markt alle an der Herstellung jener Waren interessierten Bevölkerungsteile, also Industrieherren und Aktionäre so gut wie Industriearbeiter. In dieser aller Interesse liegt es, der Ausfuhr die Wege zu bahnen, das heisst ihr den Markt zu erhalten und möglicherweise zu erweitern. Ein Aufhören der Ausfuhr würde die Basis des Wohlstandes selbst beseitigen und eine Krise zur Folge haben, als deren Niederschlag sich gleichzeitig Vermögensverlust für die Fabrikanten und lange, vielleicht chronische Arbeitslosigkeit für die Lohnarbeiter einstellen würde. Diese Zusammenhänge sind so klar, dass sich die Industriearbeiterschaft auf die Dauer dem Bewusstsein der Produzentenolidarität dem den Prozess der Warenausfuhr etwa störenden Auslandsteile gegenüber schlechterdings nicht entziehen kann. Die Entwicklung dieses Bewusstseins ist desto unwiderstehlicher, als, übrigens in Übereinstimmung gerade mit der sozialistischen Doktrin, die Produktivität der Arbeit über die Kaufkraft der einheimischen Massen immer mehr hinauswächst⁴⁴), wodurch ein stets grösser werdendes Bedürfnis nach fortschreitender Steigerung auswärtigen Konsums entsteht. Der Arbeiter wird auf diese Weise in Mitleidenschaft gezogen mit der Stellung, welche der Industriezweig, dem er mit angehört, auf dem Weltmarkt einnimmt. Der Imperialismus beabsichtigt, den Erzeugnissen des Landes alte Märkte zu sichern und ihnen neue Märkte zu erobern. Er gibt damit den Massen, insbesondere wenn diese durch straffe Organisation in stand

⁴⁴) *Karl Kautsky*: Patriotismus und Sozialdemokratie. Leipzig 1907. Verlag der Leipziger Buchdrucker Akt.-Ges., p. 11.

gesetzt sind, den Gewinn der Kapitalisten in etwas zu kontrollieren und sich einen Teil der Beute zu ertrouten, Geld und Brot. Die Geschichte des Imperialismus in England lehrt uns, in wie hohem Grade die privilegierte, ständisch organisierte englische Arbeiterschaft diese Sachlage begriffen und in engem Klasseninteresse ausgebeutet hat⁴⁵⁾.

* * *

Man hat dem Weltkrieg die Signatur geben wollen: im allgemeinen Elend sei nichts anderes bestehen geblieben als der Vaterlandsgedanke: nel disastro universale le patrie trionfano⁴⁶⁾. Im allgemeinen Untergang triumphieren nur die Vaterländer. Mit anderen Worten: Im Weltenuntergang hat sich nur ein einziges Ideal als echt erwiesen: das vaterländische. Das Gesagte galt jedoch während des Kriegsgewühles freilich nicht von den Bevölkerungen der unterdrückten Vaterländer oder abgesprengten Vaterlandsteile. Des Vaterlandes Triumph war an die staatliche Form gebunden. Wo diese nicht vorhanden, blieb der Triumph aus. Es war eine der überraschendsten Erscheinungen des Krieges, dass die revolutionäre Erhebung der Irredenten gegen die nationalen Unterdrücker, die sie gegen ihre Stammes- und Kulturgenossen in den Kampf trieben, unterblieb oder sich doch (wie in Böhmen, in den italienischen Provinzen Österreichs) anderer, minoritärer Formen bediente (Übergang nationalgesinnter *Eliten* zum volksgenössischen Staatsgegner oder zum staatsgegnerrischen Volksgenossen oder deren Verbündeten).

Der Weltkrieg 1914 fand aber die einzelnen Nationen, insoweit sie staatlich geeint, in sich geschlossener, einheitlicher denn je. Fast plötzlich verstummte aller Parteihader im Innern. Ein Vergleich mit den Weltkriegern der napoleonischen Periode führt uns zum Erfassen des ganzen Unterschieds der Entwicklung. Die grosse Revolution und das Kaisertum, das trotz allem als der Zwangsvollstrecker so vieler Errungenschaften ersterer gelten konnte, hatte in den Herzen vieler Nichtfranzosen heisse Liebe entflammen lassen. Noch selbst in den Eroberungskriegen Napoleons war der Patriotismus der Deutschen, der Italiener, der Holländer, der Schweizer nicht allgemein. Vielen von ihnen ging, wenigstens zeitweilig, die (relative) soziale und gesetzliche junge Freiheit und auch der Glanz, der von Frankreich ausstrahlte, über die engere Vaterlandsliebe. Das verliet der Haltung so vieler unter den hervorragendsten Männern jener Zeitepoche, wie Johannes von Müller, Goethe, Schiller, Ugo Foscolo, Jomini, Beethoven, ihrem Lande gegenüber etwas Schwankendes. Nichts von alledem zeigte sich 1914/15. Wohl versuchten die Franzosen und Engländer Deutschland, und die Deutschen Russland gegenüber, den Krieg in anationalem Lichte als den Kampf zwischen grossen innerpolitischen Prinzipien, als Krieg der Demokratie gegen die Autokratie hinzustellen und dadurch im gegnerischen Lager selbst Entzweigung anzustiften. Auch in der zahlreichen Broschürenliteratur, mit der in den ersten Jahren des Weltkrieges der deutsche Markt überflutet wurde, kam, wenigstens soweit die Verfasser der liberalen Richtung angehörten, überaus häufig die Note der Ent-

⁴⁵⁾ *Olindo Malagodi*: Imperialismo. La Civiltà industriale e le sue Conquiste. Studii inglesi. Milano 1901. Treves, p. 92.

⁴⁶⁾ *Luigi Luzzatti* im *Corriere della Sera* vom 5. Sept. 1914.

rüstung darüber zum Ausdruck, dass die Franzosen und Engländer auf seiten der „Reaktion“, des „Despotismus“ usw. kämpften. Was den französischen und englischen Sozialisten ebensowenig Eindruck machte wie den deutschen Sozialdemokraten, der Aufruf der Westmächte und später Wilsons, sie möchten sich doch endlich vom Joch des Kaisers und der unerträglichen deutschen Reaktion, die ihr gemeinsamer Gegner sei, befreien. Nichts verfiel. An der geschlossenen Einheit der Nation prallten dergleichen Versuche hilflos ab. Man könnte diese Erscheinung, die in allen Ländern die Reaktionäre mit den Sozialisten zusammenschweisste, als das Resultat einer Verinnerlichung der Vaterlandsiebe bezeichnen. Aber man kann die brüske Entwicklung auch strenger beurteilen. Trotz jahrzehntelanger sozialistischer Propaganda, trotz den international bindenden Kräften der katholischen Religion, der Freimaurerschaft und des Judentums⁴⁷⁾, trotz internationaler Ämter, Institute und Kongresse rissen plötzlich alle Banden hoffnungslos. Millionen von Sikambren verehrten, was sie noch am Vorabend verbrannt, und verbrannten, was sie noch am Vorabend verehrten⁴⁸⁾. Das galt zunächst für die Arbeiterparteien. Der Krieg hat natürlich einen gewaltigen Hiatus bedeutet, das völlige Zurücktreten des Faktors Partei hinter dem Faktor Nation. Soweit das Parteileben überhaupt weiter bestand, wurden die in meinem Werke über das Parteiwesen festgestellten Tendenzen bis zur Fratzenhaftigkeit vergrößert und vergrößert. Die Parteien waren im Kriege ihren Führern völlig ausgeliefert, genau wie sich diese ihrerseits wieder (von wenigen Ausnahmen abgesehen) dem Staat auslieferten, an welchen sie durch gemeinsamen patriotischen Hass und gemeinsame patriotische Liebe, aber auch durch schändliche Furcht und noch schändlicheren Ehrgeiz geschmiedet waren. Und noch eine andere Ursache warf die Parteiführer der Staatsregierung, einerlei wes Geistes Kind sie war, an den Hals: die Liebe zur Partei, deren Gedeih und Verderb mit dem des Kriegsglückes des Staates zusammenzuhängen schien. Dabei ist es eine schier unmögliche Aufgabe, herauszufinden, in wie hohem Masse die Ursachen dieses Verhaltens wirtschaftlich, politisch oder rein massenpsychologisch bedingt waren.

Soweit Willensentscheidungen der organisierten Arbeiterschaften selbst in Frage kamen, kann man ihnen in Erkenntnis der massenpsychologischen Gesetzmässigkeiten im allgemeinen, der berufsmässigen Führerpotenzen⁴⁹⁾ und der Unkontrollierbarkeit des Nachrichtendienstes der staatlichen Autorität dem eigenen Volke im Kriege gegenüber im besonderen, nur sehr bedingten erkenntnistheoretischen Wert beimessen, so historisch bedeutungsvoll und „logisch“ sie auch sein mögen. Mehr als auf allen anderen Gebieten wäre hier der Glaube an die „Freiheit“ des Willens wissenschaftlich verhängnisvoll. Immerhin darf man sagen, dass die „Willens“entscheidungen der Arbeiterschaft (wir exemplifizieren hier zumal auf Deutschland), vom parteipolitischen abgesehen, zwei wesentliche Ur-sachenelemente aufweisen.

⁴⁷⁾ *Eduard Bernstein*: Überschätzte Friedensmächte, Friedenswarte 1915. Juni-Nummer.

⁴⁸⁾ *Romain Rolland* bemerkte etwas hart über den im Kampf für den Kaiser gefallenen Sozialdemokraten Frank: Les hommes qui n'ont pas le courage de mourir pour leur foi ont celui de mourir pour la foi des autres. (Au-dessus de la mêlée, Paris 1915, p. 15.). Menschen, die nicht den Mut hatten, für ihren Glauben in den Tod zu gehen, fanden den Mut, für den Glauben anderer zu sterben.

⁴⁹⁾ Vgl. *meine* Soziologie des Parteiwesens. 2. Auflage. Leipzig 1925. Kröner. S. XXII, S. 98 ff.

Erstens eine ökonomische Solidarität: Im Weltkriege ist, zumal von den deutschen Arbeiterkreisen, der Zusammenhang der Arbeiterwohlfahrt und der Arbeiterlöhne mit der Stellung der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt sehr häufig mit Energie betont worden. Der Gedankengang dabei war folgender: Die Niederlage Deutschlands würde unendliches Massenelend, Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Niedergang zur Folge haben. Es liegt deshalb in unserem Interesse, als den rechtmässigen Vertretern der Arbeiterklasse, dafür nach Kräften Sorge zu tragen, dass der Ausgang des Krieges ein für Deutschland günstiger wird. So entstand also eine Interessengemeinschaft zwischen den öffentlichen Gewalten — Kaiser, Regierung, Heer — und der deutschen Arbeiterklasse. Diese Interessengemeinschaft erforderte natürlich ein kraftvolles, bedingungsloses Eintreten der deutschen Arbeiter für die militärischen und diplomatischen Mittel des Klassenstaates. Dieser Gedankengang ist unter ökonomischen Gesichtspunkten unantastbar. Er entspricht dem nackten Klassenstandpunkt innerhalb eines bestimmten Raumes und einer bestimmten Zeit, lieferte aber die Partei während der ganzen Kriegsdauer mit gebundenen Händen der Militärmacht aus. Einen mächtigen Einfluss auf die Gesinnung der Arbeiterschaft übte auch die Sozialpolitik aus. Brentano und andere haben nachgewiesen, „wie die deutsche Sozialpolitik, weit entfernt, dem Staat und seinen Zwecken zu schaden, sich tausendfach bezahlt gemacht hat, indem sie erst die geistigen und sittlichen Voraussetzungen geschaffen hat, die einen mit Volksmassen, deutlicher, mit industriellen Arbeitern zu führenden Krieg ermöglichten“⁵⁰). Zugleich erfüllten die soziale Gesetzgebung und Versicherung die Arbeiter mit Achtung vor dem Staatswesen und Furcht vor dem Verlust ihrer Wohltaten bei unglücklichem Ausgang des Krieges und fesselte sie somit an das Schicksal des Kriegsstaates⁵¹).

Zweitens: der nationale Gedanke, ein dunkles Gefühl irgendwie und irgendwo verankerter Zusammengehörigkeit, rein seelisch. Worüber an anderer Stelle noch vieles zu sagen sein wird.

* * *

Da, wo das Proletariat zur Macht kommt, fliesst sein Klassenbewusstsein natürlich nach einem allgemein gültigen soziologischen Gesetz, dessen Anwendbarkeit bei allen Gesellschaftsklassen nachweisbar ist, mit seinem Vaterlandsgefühl in eins zusammen. In diesem Sinne wird es aus dem Instinkt der Machterhaltung zum eigentlichen Träger des patriotischen Gedankens. So erblickt z. B. der russische Bolschewismus allein im Proletariat die Nation. Nur es bringe den Willen des Volkes zum Ausdruck. Die Bourgeoisie sei aller bürgerlichen Freiheiten zu berauben, insbesondere auch des Abstimmungsrechtes in nationalen An-

⁵⁰) So *Artur Salz* in seiner Besprechung von *Lujo Brentano*: „Ist das System Brentano zusammengebrochen?“ Berlin 1918, (Rless), im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XLVII (1920), S. 570.

⁵¹) Vgl. *meinen* Aufsatz im Bologneser *Resto del Carlino* vom 17. Nov. 1914 und die daraus entstandene Polemik mit *Charles Gide*. (*Gide*: *La Guerre et la démocratie*, in der Zeitschrift *L'Emancipation* (Nîmes), vom Dezember 1914, *meine* Antwort in der gleichen Zeitschrift vom April 1915 und Gegenantwort von *Gide* in derselben Nummer.) Vgl. ferner *meinen* Aufsatz in der von Luigi Einaudi herausgegebenen Zeitschrift *La Riforma Sociale* (Turin) April—Mai 1915.

gelegenheiten⁵²⁾. Denn nun dreht sich die Vorstellungswelt vom Wert der Klassen um. Es tritt eine „Umwertung aller Werte“ ein. Selbst der verbrecherische Arbeiter, der Geld unterschlagen hat, hält es, insofern er nur seinen Fehler ein-sieht, für erniedrigend, mit Bourgeois, Generalen und hohen Beamten zusammen im Gefängnis zu sitzen, denn nicht er, sondern sie sind nun das Gesindel⁵³⁾.

Ein gutes Kriterium zur Behandlung des Problems der Beziehungen zwischen Nation und Klasse dürfte im Benehmen der einzelnen Klassen in der *Diaspora* liegen; eine Analyse der Psychologie der Klassen in der Auswanderung wird uns darüber wertvolle Aufschlüsse geben.

In der Auswanderung erweist sich das Proletariat in der Regel als zäh und dem eigenen Volkstum ergeben. Diese These lässt sich unter anderem an folgenden Beobachtungen erhärten:

Die proletarischen Auswanderer bleiben im Ausland geschlossener als die unter den gleichen Verhältnissen lebenden Angehörigen der anderen Gesellschaftsklassen ihrer Nation. Das ergibt sich z. B. aus der entsprechenden Ehepolitik, dem Verhalten zu den Sprachen sowie zum Bürgerrecht des Gastlandes (Änderung der Staatszugehörigkeit). Unter diesen Gesichtspunkten pflegen sich die proletarischen Massen in der Regel „patriotischer“, weil anhänglicher und dem neuen Milieu widerstandsfähiger zu geben als die Kaufleute und die Gebildeten. Die soziologische Erklärung dieser Tatsache liegt einmal in dem Massencharakter der proletarischen Auswanderung, dann an ihrer geringen Schulbildung. Ersterer macht sie kompakter, selbstgenügsamer, äusseren Einflüssen weniger zugänglich, letztere erschwert ihr die Einfühlung und das Einleben in fremdes Volkstum.

Wir sehen, wie, als Masse genommen, jede Klasse bestrebt ist, innerhalb ihrer Grenzen Hochzeit zu halten. Es existieren also zwischen den sozialen Klassen Grenzen, die schwieriger zu überschreiten sind als die, welche die einzelnen Länder voneinander trennen. Dass jemand sich seine Gattin von jenseits der Grenzen holt, ist eine ziemlich häufige Erscheinung. Viel seltener ist es, dass er zu diesem Zweck in eine unter ihm stehende Klasse steigt. Die Angehörigen der armen Klassen wie die der reichen heiraten nach einem sehr starken Anziehungsindex fast nur untereinander, aber mit dem Unterschied, dass die Angehörigen der oberen Klassen, wenn auch immer innerhalb ihrer Klasse, so doch innerhalb eines sehr weiten und ausgedehnten Kreises, die Angehörigen der niederen Klassen jedoch mehr innerhalb ihres Landes und eines überdies noch sehr beschränkten Kreises ihrer eigenen Klasse bleiben.

In Australien heiraten, trotzdem die italienische Einwanderung verhältnismässig unbeträchtlich ist, von den italienischen Fruchthändlern 98 Prozent, von den italienischen Farmern 90 Prozent Landsmänninnen und nur 2 Prozent bzw. 10 Prozent englische Australierinnen; ähnlich die eingewanderten Fischer. Dabei wird gleichzeitig von den dort niedergelassenen italienischen Ärzten und Rechtsanwälten berichtet, dass unter ihnen die Mehrzahl mit Frauen englischer Rasse verheiratet

⁵²⁾ N. Bucharin und E. Preobraschensky: Das ABC des Kommunismus. Hamburg 1921, Cahnbley, p. 161 ff. u. p. 174.

⁵³⁾ L. S. Sosnowski: Taten und Menschen, Wien 1924, Verlag für Literatur, S. 5.

ist⁶⁴); ein Beweis für die Tatsache, dass die Angehörigen der höheren Stände sich leichter mit rassenfremden Elementen vermischen als die Angehörigen der geringeren⁶⁵). Niceforo hat, auf österreichische und andere, zum Teil schon von Rodolfo Benini⁶⁶) bearbeitete Quellen gestützt, ausgeführt, dass die Reichen innerhalb eines Kreises ehelichen, der sich über ihr Viertel, ja ihre Stadt und ihren Staat hinaus erstreckt, während der Kreis der Armen sich oft auf die Viertel, in denen sie wohnen, ja auf ihr Haus beschränkt, welche letztere Erscheinung aus dem hohen Prozentsatz der Heiraten zwischen Bewohnern ein und desselben Hauses hervorgeht.

Zum Teil allerdings dürfte, um auf das australische Beispiel zurückzukommen, diese Erscheinung sich dadurch erklären lassen, dass sich in Australien unter den Mädchen der höheren Klassen eben keine Italienerinnen befinden. Aus anderen englisch sprechenden Ländern liegen uns ähnliche Ziffern vor. So ist der Index der Homogamie (Verhehlung unter Leuten gleicher Rasse) der Italiener in Boston 91,8 Prozent, der der Engländer dagegen 28,8, der Franzosen 25,4, der Deutschen 41,8, der Dänen gar 55 Prozent. In Washington (Distrikt Columbia) ist die Zahl der sich eine Amerikanerin zur Frau auserwählenden Italiener etwas grösser (Index für die Homogamie: 34,5 Prozent), aber immer noch beträchtlich kleiner als die der Deutschen (Index für die Homogamie: 55,7 Prozent), der Iren (56,8 Prozent) usw. Entsprechende Ziffern finden wir, trotz der grösseren religiösen und sprachlichen Verwandtschaft der dortigen Bevölkerung, auch für die Heiraten der Italiener in Buenos Aires: der Index ihrer Homogamie ist dort 55,5 Prozent, Zeichen eines immer noch hohen Grades von Homogamie, wenn wir ihn mit dem der meisten übrigen Einwanderer in Argentinien vergleichen: Franzosen 41,8 Prozent, Engländer 45,3 Prozent, Uruguayaner 22,4 Prozent. Freilich ist, merkwürdigerweise, der Index der Homogamie unter den angeblich an zu grosser Anpassungsfähigkeit leidenden Deutschen 58,7 Prozent und unter den den Argentinern stammverwandten und die gleiche Sprache mit ihnen redenden Spaniern 70,8 Prozent (1907/08).

Die deutschen, englischen und französischen Kolonien weisen in fast ganz Nord- und Südamerika höhere Heterogamie (Fremdehelichkeit) auf als die Italiener. Einfach weil sie im Durchschnitt wohlhabender und gebildeter sind. In einer wertvollen Untersuchung über den Fusionsprozess der Nationen kommt Franco Savorgnan zu dem Schluss, dass Kultur und Reichtum zwei Faktoren sind, die den Fusionsprozess begünstigen, während Unwissenheit und Armut ihn verlangsamen. Die Einwanderermassen, die den unteren Bevölkerungsschichten angehören, müssen, um sich mit den Einheimischen verschmelzen zu können, in den meisten Fällen zunächst sich angleichen und ihre Nationalität verlieren, während es den gebildeten Auswanderern leichter ist, auch dann Mischehen einzugehen, wenn sie nicht völlig assimiliert sind. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Auswandererkategorien besteht darin, dass die Assimilierung bei den

⁶⁴) Giuseppe Capra: Gli Italiani in Australia, im Bollettino dell'Emigrazione, Anno 1911, Nr. 2, p. 29.

⁶⁵) Besonders gut dargestellt von Alfredo Niceforo, Anthropologie der nichtbesitzenden Klassen, Leipzig-Amsterdam 1910, Maas, Seite 257.

⁶⁶) R. Benini: Principi di Demografia, p. 156 ff.

unwissenden und armen Gruppen die Voraussetzung für die Verschmelzung, bei den gebildeten und reichen hingegen deren Folge zu sein scheint⁵⁷⁾.

Für Paris wird behauptet, dass die Mehrzahl der das französische Bürgerrecht begehrenden Ausländer dem Mittelstand und den Intellektuellen angehört; und zwar weil jenem materielle Vorteile, Vergrösserung der Kundschaft und Niederlassungsmöglichkeiten in etlichen von der Regierung lediglich den französischen Staatsbürgern vorbehaltenen Gewerben und Berufen, wie z. B. dem des Börsenagenten, dem sich Ausländer nicht widmen dürfen, am Herzen liegen; diesen, weil sie von der grossen französischen Kultur angezogen werden und in ihr auch äusserlich aufzugehen wünschen. Die ausländischen Proletarier hingegen verzichteten zumeist auf den Erwerb der französischen Staatsbürgerrechte, freilich wohl hauptsächlich wegen der damit verbundenen Unkosten⁵⁸⁾.

Auf die Dauer wird freilich gerade das geringe Verwachsensein auswandernder Proletarierrmassen mit ihrer nationalen Sprache und Kultur für sie verhängnisvoll. Denn wenn sie in der ersten Periode ihres Lebens in der Fremde kraft ihrer geringen geistigen Elastizität an den alten Formen der (sprachlichen und sonstigen) nationalen Gewohnheit hängen geblieben, so sind sie, wenn in diese erst einmal Bresche geschlagen worden, dem Eindringen fremder Kulturelemente, denen sie keine eigenen entgegenzustellen haben, hilflos preisgegeben. Das ist zumal in der zweiten Generation der Fall, welcher die Schulbildung des Gastlandes zuteil wird, eine Schulbildung, der das Elternhaus kein Gegengewicht zu bieten vermag. Deshalb kann z. B. von den italienischen Auswanderermassen gesagt werden, dass, wenn sie sich auch nicht ganz von den Gastvölkern absorbieren lassen, sie doch viele der ein Volk ausmachenden Charakteristiken verlieren: ohne in der neuen Heimat recht aufzugehen, entfremden sie sich der alten. Das Gesagte bezieht sich in erster Linie auf die Sprache. Es ist unglaublich, wie schnell den Italienern im Auslande die Sicherheit ihrer Sprachweise abhanden kommt.

Doch das psychologische Verhalten der Ausgewanderten im Ausland ist ein besonderes Kapitel, übrigens eines von grösster soziologischer und politischer Wichtigkeit. Wir haben einige Grundprobleme desselben kürzlich im ersten Bande des Jahrbuches für Soziologie dargestellt, auf welches wir den Leser hier verweisen möchten⁵⁹⁾.

Im übrigen: Der Wechsel der Nationalität, zumeist hervorgerufen durch (oder doch verbunden mit) Wechsel des Aufenthalts (und häufig auch des Staates), kann seinem Wesen nach nur Minderheiten betreffen. Die Nationen bleiben (auch der Nationswechsel setzt ja die Nationen voraus). Ihre Existenz zu leugnen oder übersehen zu wollen, wäre, wie hier nicht weiter zu beweisen, zugleich unwissenschaftlich, unsittlich und politisch unklug. Die nationale Verschiedenheit ist eine Quelle immerwährender Bereicherung in literarischer, künstlerischer und allgemein psychologischer Beziehung, weist aber den Nachteil auf, dass jede Nation ohne Ausnahme eine mit ihrem ökonomischen, demographischen und politischen

⁵⁷⁾ *Franco Savorgnan*: Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten. Statistische Untersuchungen, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXV, 3. Heft. 1912. S. 657/658.

⁵⁸⁾ *Käthe Schirmacher*: La Spécialisation du Travail par Nationalités à Paris. Paris 1908. Rousseau, p. 6.

⁵⁹⁾ *Michels*: Materialien zu einer Soziologie des Fremden. S. 296–320. (Jahrbuch für Soziol., Karlsruhe 1925. Braun).

Erstarken wachsende Tendenz der Transgression (Überwindung der natürlichen Grenzen) zeigt, welche die natürliche Harmonie stört und nach kriegerischen Auseinandersetzungen hin orientiert ist. Nun ist es gewiss richtig, dass die moderne Arbeiterschaft in manchen Ländern das Staatswesen heute mehr mitbestimmt als ehemals; dass die Gewerkschaften hier und dort zu anerkannten Interessenvertretungen geworden sind. Wenig oder nichts lässt aber darauf schließen, dass die Demokratie in internationalen Fragen praktisch das Gesetz der Transgression aufzuheben vermag. Nationale Demokratien sind expansionistisch. Jedoch wäre ein zusammenfassendes Urteil heute noch verfrüht.

DAS FASCHISTISCHE GESETZ ÜBER DEN „ARBEITERSCHUTZ“

Von ITALICUS

Gleich von Anfang an war das gewerkschaftliche Problem das Sorgenkind des faschistischen Regimes. Mussolini, der Begründer und Führer des Faschismus, ist selbst aus den Reihen der Arbeiterbewegung hervorgegangen, und viele von seinen engsten Mitarbeitern kamen auch aus der sozialistischen Partei oder aus den Gewerkschaften, ja manche von ihnen zählten früher zu den eifrigsten Syndikalisten. Sie sind also von Hause aus von der Bedeutung der gewerkschaftlichen Bewegung durchdrungen. Sie wissen ganz genau, was es für eine Regierung und für eine herrschende Partei heisst, die Arbeiterorganisationen in den eigenen Händen festzuhalten. Deshalb richteten Mussolini und seine Freunde gleich nach Ergreifung der Macht ihre Augen auf die gewerkschaftliche Welt und gründeten sofort die „*Corporazioni*“ genannten faschistischen Gewerkschaften.

Allerdings mit Absichten, die weit davon entfernt waren, dem zu entsprechen, was Mussolini früher immer versprochen hatte. Was hatte Mussolini dem italienischen Volke nicht verheissen, als er die ersten *Fasci* schuf!

Auf finanziellem Gebiet hatte Mussolini bei der Gründung seiner *Fasci* verlangt: Steuern auf das Kapital, teilweise Enteignung aller Reichtümer, Konfiszierung aller Güter der religiösen Körperschaften, Konfiszierung von 85 Prozent aller Kriegsgewinne.

Auf dem politischen Gebiet hatte er verlangt: Allgemeines Wahlrecht mit dem Proporz für Männer und Frauen, Abschaffung des Senats, Einberufung einer Nationalversammlung, um die Staatsform zu bestimmen.

Auf sozialem Gebiet vollends hatte er verlangt: Mindestlohn, Achtstundentag, Beteiligung der Arbeitervertreter an der technischen Leitung der Betriebe, Schaffung von National-Wirtschaftsräten mit gesetzgeberischer Macht, Übergabe der Führung von Betrieben und öffentlichen Diensten an die Gewerkschaften...

Und als er die Macht ergriff, da hatte er nichts Besseres zu tun, als das ganze freie Gewerkschaftswesen zu vernichten.

Zwar nicht sofort. Buchstäblich zerstört wurden zwar in materiellem Sinn des Wortes gleich nach Entstehung des Faschismus viele Gewerkschaftslokale ebenso wie die Räume der Genossenschaften und der sozialistischen Vereine. Dies waren aber *illegale* Zerstörungen. Die gesetzliche Vernichtung jedoch fing erst später an. Mussolini hatte zuerst geglaubt, die Arbeiterschaft gewinnen zu können. Und sein gewerkschaftliches *Alter ego*, der ehemalige Syndikalist Rossoni, den er an die Spitze der faschistischen Arbeiterorganisationen berief, glaubte sogar, den ganzen Klassenkampf durch einen Federstrich zu beseitigen, indem er aus seinen Gewerkschaften Werkzeuge der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern machte.

Die Erfahrungen der drei Jahre faschistischer Herrschaft zeigten ihnen aber, dass man den Klassenkampf nicht so ohne weiteres beseitigen kann. Ja, diese Erfahrungen zeigten ihnen, dass die Arbeiter, trotz aller Drohungen oder Verlockungen, noch immer den alten freien sozialistischen Gewerkschaften treu blieben. Als voriges Jahr ein Generalstreik der Metallarbeiter in der Lombardei ausbrach, und nur 15 bis 20 Prozent der Arbeiter dem Ruf der faschistischen Gewerkschaften folgten, während 80 bis 85 Prozent mit den alten freien Gewerkschaften zusammengingen, da musste ein konservatives Blatt eingestehen, dass die Faschisten dem italienischen, der Amsterdamer Internationale angeschlossenen Allgemeinen Gewerkschaftsbund (Confederazione Generale del Lavoro) „die günstige Gelegenheit geboten hatten, zu beweisen, dass, nach drei Jahren der faschistischen Gewerkschaftsbewegung, die sozialistischen Gewerkschaften noch immer 80 Prozent der entwickeltsten Arbeiter hinter sich haben“.

Noch deutlicher aber sollte der faschistische Syndikalismus bei anderen Gelegenheiten sein völliges Versagen einsehen.

Als vor fünf Jahren die italienischen Metallarbeiter den Fehler begingen, die Fabriken zu besetzen noch bevor sie die politische Macht ergriffen hatten, da setzte, wie bekannt, die Regierung Giolitti der Besetzung der Fabriken ein baldiges Ende mit dem Versprechen, dass sie dem Parlament einen Gesetzentwurf über die Produktionskontrolle durch die Arbeiter vorlegen würde. Und bei dieser Gelegenheit schrieb ein Mailändisches Blatt folgende Worte:

„Eine Revolution hat sich soeben vollzogen, und man kann wohl hinzufügen: eine grosse Revolution. Ein Jahrhundert altes Verhältnis ist endlich gebrochen worden. Das juridische Verhältnis von gestern war dieses: auf der einen Seite die Ware Arbeit des Arbeiters, auf der anderen Seite der Arbeitslohn von seiten des Arbeitgebers. Das war alles. Über der sonstigen industriellen und wirtschaftlichen kapitalistischen Tätigkeit stand geschrieben: ‚Unbefugten und besonders den Arbeitern ist der Eintritt streng verboten‘. — Seit gestern ist dieses Verhältnis gebrochen. Der Arbeiter, in seiner Eigenschaft als Produzent, darf in den Raum eintreten, der ihm bis gestern bestritten war, er erobert das Recht, die ganze wirtschaftliche Tätigkeit zu kontrollieren, an der er Anteil nimmt. Wenn eine Revolution, abgesehen von den sie begleitenden mehr oder weniger blutigen Episoden, die Umgestaltung der früher existierenden juridischen Verhältnisse ist, so besteht kein Zweifel, dass das, was jetzt in Italien geschehen, eine Revolution ist.“

Die Zeitung, die solche Worte veröffentlichte, war das faschistische Organ „Popolo d'Italia“; derjenige, der sie schrieb, war kein geringerer als Benito Mussolini, der jetzige Chef der italienischen Regierung und der faschistischen Partei. Aber unter den Brücken des römischen Tiber ist seit jener Zeit viel Wasser durchgeflossen. Mussolini und seine Freunde in den faschistischen Gewerkschaften oder, wie sie sie nennen, *Korporationen* sind jetzt ganz anderer Meinung geworden. Zuerst holten sie zum Schlag gerade gegen jene Betriebsräte aus, für die Mussolini früher so viel Worte der Anerkennung gehabt hatte.

Die *Commissioni Interne* (Betriebsausschüsse bzw. Betriebsräte) hatten in Italien ihre ersten Vorkläufer in den Arbeitervertretungen der Vorkriegszeiten. Schon vor dem Krieg gab es in einigen grossen italienischen Fabriken ein Reglement, welches bestimmte, dass eventuelle Zwistigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und der Fabrikleitung geprüft und möglicherweise gelöst werden sollten durch eine Vertretung der Leitung und eine dreigliederige Vertretung der Arbeiterschaft, welche letztere jedesmal von neuem gewählt werden sollte.

Das war der Anfang der Arbeiterausschüsse in den italienischen Fabriken. Dann kam der Krieg und die revolutionäre Welle nach dem Krieg; „Betriebsausschüsse“ entstanden in allen Fabriken, und diese Einrichtung war in ganz Italien, wenn auch nicht gesetzlich, so doch durch alle Industriellen anerkannt worden. Auch die Faschisten hatten sie anerkannt. Aus der berühmten Harmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war nämlich nichts geworden. Das mussten sie selbst recht bald einsehen. Ja, es ist bekannt, dass Mussolini selbst die rosigen Hoffnungen des faschistischen gewerkschaftlichen Führers Rossini nie geteilt hatte. Die Faschisten selbst hatten also die Notwendigkeit der *Commissioni Interne* anerkannt, und jedesmal, wenn es sich darum handelte, die neuen Ausschüsse zu wählen, beteiligten sich auch die faschistischen Arbeiter an den Wahlen. Immer aber wurden die Faschisten bei solchen Wahlen geschlagen.

Jede solche Wahl bewies aufs deutlichste, dass die grösste Mehrheit der Arbeiter von den faschistischen Korporationen nichts wissen wollte und ihren alten Gewerkschaften treu geblieben war. Das aber gerade ärgerte im höchsten Masse die Faschisten, und nach und nach bereiteten sie den tödlichen Schlag für die *Commissioni Interne* vor. Sie beschlossen ganz einfach, die Betriebsräte abzuschaffen; sie wandten sich mit einem solchen Beschluss an die Arbeitgeber, bei denen, wie nicht anders zu erwarten war, der faschistische Vorschlag volles Verständnis fand; und im vorigen September schlossen in Rom der Bund der faschistischen Korporationen und der Verband der Industriellen Italiens einen Vertrag, kraft dessen nicht nur die Betriebsräte abgeschafft, sondern überhaupt jede Wirksamkeit aller anderen — sozialistischen und katholischen — Gewerkschaften ausgeschaltet werden sollte. Es wurde nämlich unter dem Vorsitz von Farinacci, dem Generalsekretär der faschistischen Partei, vereinbart:

1. Der Verband der Industriellen Italiens erkennt den Bund der faschistischen Korporationen und die ihm angeschlossenen Organisationen als *alleinige* Vertreter der Arbeiterschaft an.

2. Der Bund der faschistischen Korporationen erkennt den Industriellenverband als alleinigen Vertreter der Arbeitgeber an.

3. Alle Vereinbarungen irgendwelcher Art mit der Arbeiterschaft haben durch Vermittlung des Bundes der faschistischen Korporationen zu erfolgen.

4. Aus diesem Grunde werden die bestehenden *Commissioni Interne* aufgelöst und ihre Funktionen den örtlichen faschistischen Korporationen übertragen.

In der italienischen Arbeiterbewegung sollte also eine neue Epoche anbrechen.

Seit drei Jahrzehnten waren die Interessen der Arbeiterschaft durch freie Gewerkschaften vertreten, die nach langem Zögern und schweren Kämpfen endlich durch die Arbeitgeber als rechtmässige Vertreterinnen der Arbeiterschaft anerkannt worden waren. Gerade nach den Erfahrungen solcher freien, aber durch Sozialisten verwalteten und geleiteten Organisationen hatte auch die katholische Kirche die Bedeutung anerkannt, die die Gewerkschaften für ihren Einfluss auf die Volksmassen haben würden, und sie förderte auch die Gründung von ähnlichen Organisationen — den sogenannten weissen, d. h. christlichen Gewerkschaften —, die in wenigen Jahren einen grossen Aufschwung genommen hatten.

Jetzt aber sollten sozialistische und christliche Gewerkschaften ihre Rolle ausgespielt haben. Die faschistischen Korporationen, die nur eine sehr kleine Minderheit der Arbeiterschaft umfassten und bei Betriebsratswahlen immer sehr schlecht abgeschnitten hatten, waren jetzt zur ausschliesslichen Vertretung der Arbeiterschaft berufen!

Die ersten, die die ganze Ungeheuerlichkeit eines solchen Verlangens einsahen, waren selbstverständlich die Industriellen selbst. Mancher von ihnen machte auch kein Hehl daraus, wie gross nunmehr die Besorgnis unter den Arbeitgebern war, die sich gezwungen sahen, mit einer Arbeitervvertretung zu verhandeln, die nur eine ganz kleine Minderheit hinter sich hat. Die Unternehmer wussten aber allzu genau, dass hinter den faschistischen Korporationen, wenn nicht die Mehrheit der Arbeiterschaft, so doch die faschistische Partei, das ganze faschistische Regime stand. Die Schwerindustrie vollends, die auf Staatsaufträge angewiesen ist, sah sofort ein, dass es für sie noch immer ein gutes Geschäft sein würde. Deshalb hatten sie nachgegeben und den Vertrag unterzeichnet. Mussolini aber, der Chef der Regierung und der faschistischen Partei, beeilte sich, dem Vertrag die höchste Weihe zu geben, indem er ihn feierlich ratifizierte.

Nach den vielen *illegalen* Schlägen, die die Schwarzhemden der Arbeiterbewegung durch Zerstörung der Arbeitskammern versetzt hatten, wurden jetzt die Gewerkschaften durch einen ersten sehr schweren Schlag getroffen. Der zweite, der allerschwerste Schlag, sollte recht bald folgen.

Die Abschaffung der Betriebsräte, die Monopolisierung der Arbeitervvertretung durch die faschistischen Korporationen, war nur ein Schritt zu dem sogenannten „Integralismus“, zu jener „Abschaffung des Klassenkampfes“, die einen der Hauptpunkte des faschistischen Programms bildet; sie war nur eine Episode in jener „grosszügigen“ Disziplinierung der Arbeit, die sich Mussolini und seine gewerkschaftlichen Berater vorgenommen haben.

Der Chef der jetzigen italienischen Regierung und der regierenden Partei will den ganzen Staat faschistisieren. In allen Erscheinungen des italienischen Lebens soll die faschistische Regel herrschen, soll der faschistische Geist massgebend sein. Die ganze „Antination“ soll zugunsten der „Nation“ entrechtet werden, d. h. zugunsten der Faschisten, die die alleinigen Träger des italienischen Gedankens und des politischen Rechtes sein sollen. Zu diesem Zweck hat die faschistische Regierung durch das Parlament die — wie Mussolini selbst sie genannt hat — „allerfaschistischsten“ Gesetze annehmen lassen über das Vereinsrecht, über die Presse, über die Macht des Ministerpräsidenten, über den Beamtenstand. Alles, alles muss faschistisiert werden. Wer nicht pariert, fliegt.

Zuletzt kam die Reihe an die Arbeiterorganisationen. Die faschistische Regierung hatte eingesehen, dass es mit den Korporationen nicht klappte. Alles musste also durch eherne Gesetze in nationalem Sinne geregelt werden. Man musste mit eiserner Hand eingreifen. Und man griff ein. Das Problem wurde drei Jahre lang durch „Fachmänner“ gründlich studiert. Es waren darunter Männer, die sich auf dem philosophischen Gebiet eines Weltrufes erfreuen, und Männer, die vor einigen Jahren in den gewerkschaftlichen Reihen keinem Erzrevolutionär nachstanden. Alle aber kompetente und herzensgute und arbeiterfreundliche Leute, die für die Sache der Arbeiter immer ein offenes Herz gehabt hatten. Wollte man ihnen Glauben schenken, so waren alle eifrige Anhänger der Koalitionsfreiheit. Keinem von ihnen war je in den Sinn gekommen, der freien Arbeiterorganisation Hemmnisse irgendwelcher Art entgegenzusetzen. Aber, aber . . . Diese „antinationalen“ Gewerkschaften, dieser ewige Klassenkampf, während man so schön die idyllischste Harmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herstellen konnte!

Lange Zeit grübelten über all diese Fragen die Weisen — die öffentliche Meinung nannte sie ganz kurz die *Solonen* —, die Mussolini mit solchen Arbeiten betraut hatte. Das Koalitionsrecht durfte nicht angetastet werden, um Gottes willen! Die Arbeiter sollten, nach wie vor, sich so organisieren können, wie es ihnen lieber war. Alle Arbeitgeber aber und alle Arbeitnehmer sollten in die „nationale Disziplin“ eingeordnet werden. Wie einer von den faschistischen Gewerkschaftsführern — selbstverständlich auch ein früherer revolutionärer Syndikalist — erklärte, die Gewerkschaft sollte der Staat, und der Staat sollte die Gewerkschaft werden.

Man störte aus seinem Grabe keinen Geringeren als Georg Sorel. Man suchte nach Beispielen in der deutschen Arbeitergesetzgebung. Schluss mit dem liberalen Staate; der in die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit nicht eingreifen will! Weg mit dem demokratischen Staat, der müssig zusieht, wie die Arbeiter die Arbeit niederlegen, um ihre Bedingungen den Unternehmern aufzuzwingen! Der Staat allein hat das Recht und die Pflicht, die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit zu regeln. Nicht die Klasseninteressen sollen in der Zukunft massgebend sein, sondern — wie auch die deutschen Völkischen sagen würden — nur die Belange des Volkes.

Und aus dieser Erkenntnis entsprang das faschistische Gesetz über die „Disziplin der Arbeit“, das dazu bestimmt ist, die Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ebenso wie das Verhältnis von Arbeit und Kapital zu regeln.

*

Hier lassen wir nun die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes folgen.

Die Bedingungen für die gesetzliche Anerkennung der Unternehmer- und Arbeiterverbände.

§ 1 setzt fest, dass die gewerkschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Kopf- und Handarbeiter gesetzliche Anerkennung erlangen können, wenn sie folgenden Bedingungen genügen:

a) bei Arbeitgeberverbänden, wenn die ihnen freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber *wenigstens ein Zehntel* der Arbeiter des betreffenden Gewerbes in dem Wirkungsgebiet des Verbandes beschäftigen; und bei Arbeitnehmerverbänden, wenn die ihnen freiwillig beigetretenen Arbeiter *wenigstens ein Zehntel* der Arbeiter des betreffenden Gewerbes im Wirkungsgebiet des Verbandes vertreten;

b) wenn diese Verbände nebst dem Schutz der wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder auch den Zweck ihrer Wohlfahrt und Bildung ebenso wie ihrer moralischen und *nationalen* Erziehung verfolgen.

c) Wenn *die Führer des Verbandes die Gewähr der Befähigung, der moralischen und nationalen Zuverlässigkeit bieten.*

§ 2 bestimmt, dass auch die Verbände der freien Berufe gesetzlich anerkannt werden können, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen des vorhergehenden Paragraphen genügen; die Kammern und Vereinigungen von Angehörigen freier Berufe, die schon bestehen und gesetzlich anerkannt sind, können weiterbestehen auf Grund der bisherigen Gesetze. Solche Gesetze aber müssen auf dem Verordnungsweg in Einklang mit dem vorliegenden Gesetz gebracht werden. Rechtsfähige Körperschaften von Künstlern und Angehörigen freier Berufe erfahren eine Revision ihrer Statuten im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

§ 3 sollte im Regierungsentwurf die Vereinigungen betreffen, die entweder nur Unternehmer und nur Arbeiter, oder solche, die zu gleicher Zeit Unternehmer und Arbeiter umfassen. Bei der Kammerdiskussion wurde aber der ursprüngliche Paragraph durch einen Antrag ersetzt, den der Sekretär der faschistischen Industriellen vorgeschlagen hatte. Paragraph 3 lautet jetzt: „Die Vereinigungen, von denen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, können nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer umfassen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber und die Vereinigungen der Arbeitnehmer können durch höhere Verbindungsorgane vereinigt werden, unbeschadet des Bestehens besonderer Vertretungen der Klassen und der Kategorien jedes Verbandes.“

§ 4 bestimmt, dass die *gesetzliche Anerkennung obiger Verbände durch königliches Dekret* nach Vorschlag des Ministers des betreffenden Ressorts geschieht. Ebenfalls durch Dekret werden die Statuten bestätigt, die auf Kosten des Verbandes in dem Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Die Statuten müssen die

genaue Bestimmung der Zwecke der Verbände angeben; ebenso die Bedingungen für die Aufnahme der Mitglieder; und unter diesen Bedingungen steht auch „*die einwandfreie politische Bildung vom nationalen Standpunkt aus*“.

Nur eine einzige Gewerkschaft.

§ 5 bestimmt, dass die gesetzlich anerkannten Verbände eine juristische Person bilden und kraft ihrer Rechtsfähigkeit alle Unternehmer, Arbeitnehmer, Künstler und Angehörige von freien Berufen vertreten, *ganz gleich, ob diese ihre Mitglieder sind oder nicht*. — Die gesetzlich anerkannten Gewerkschaften haben das Recht, von allen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Künstlern und Angehörigen von freien Berufen, die sie vertreten, *auch wenn diese dem Verband nicht angehören*, einen Jahresbeitrag zu erheben, der für die Unternehmer nicht mehr als 5 Lire für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter, und für die Arbeitnehmer nicht höher als der Ertrag eines Arbeitstages oder nicht mehr als 30 Lire jährlich betragen darf. Diese Zwangsbeiträge werden von den Unternehmern und von den freien Berufen auf dem für die Gemeindesteuern festgesetzten Wege eingetrieben; die Beiträge der Arbeiter werden vom Lohn abgezogen. — *Nur die Mitglieder nehmen am Leben des Verbandes und an den Wahlen zu den Vereinsämtern teil*. Die Unternehmer müssen bei Strafe bis zu 2000 Lire die Anzahl ihrer Arbeiter anzeigen.

§ 6 bestimmt, dass für jede Kategorie von Arbeitgebern, Arbeitern und freien Berufen *nur ein Verband* in dem betreffenden Wirkungsbereich anerkannt werden kann. Die Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können Kommunal-, Kreis-, Provinzial-, Regional- und Reichsvereinigungen sein. Diese Organisationen können sich weiter zu Bündnen vereinigen. *In keinem Fall aber dürften Vereinigungen anerkannt werden, die ohne besondere Ermächtigung der Regierung durch irgendein Band von Disziplin oder Abhängigkeit mit anderen Vereinigungen von internationalem Charakter verbunden sind*.

§ 7 bestimmt, dass jede Organisation einen Vorsitzenden oder Sekretär haben muss, der sie leitet, vertritt und für ihre Verwaltung verantwortlich ist. Der Vorsitzende oder Sekretär wird gewählt oder *ernannt*, je nach den Satzungen der Organisation. Die Wahl oder Ernennung der Vorsitzenden oder Sekretäre der Regional- und Reichsorganisationen *ist nur gültig, wenn sie durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministers des betreffenden Ressorts und des Ministers des Innern bestätigt wird*. Die Wahl oder Ernennung der Vorsitzenden oder Sekretäre der Kommunal-, Kreis- und Provinzialorganisationen *ist nur gültig, wenn sie durch Dekret des Präfekten der Provinz bestätigt ist*. Die Bestätigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8 bestimmt, dass den Vorsitzenden und Sekretären ein von den Mitgliedern gewählter Verwaltungsrat zur Seite steht. Auch dieser Verwaltungsrat kann vom Präfekten oder vom Minister aufgelöst, und seine Befugnisse können für höchstens ein Jahr dem Vorsitzenden oder Sekretär übertragen werden. In ernstesten Fällen kann auch ein ausserordentlicher Kommissar mit der Verwaltung betraut werden.

§ 9 bestimmt, dass auf Vorschlag des zuständigen Ministers und des Ministers des Innern, nach Beratung vor dem Staatsrat, *die gesetzliche Anerkennung durch königliches Dekret widerrufen werden kann*.

Die Kollektivverträge.

§ 10 betrifft die Ausdehnung der Kollektivverträge. Die von den gesetzlich anerkannten Organisationen abgeschlossenen Kollektivverträge sind für alle Unternehmer, Arbeiter, freien Berufe verbindlich, die die betreffende Organisation auf Grund des § 5 vertritt. Die Verbindungsorgane, die laut § 3 die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinigen, können allgemeine Vorschriften für die Arbeitsbedingungen machen, denen derselbe Grad von Verbindlichkeit zukommt wie den Kollektivverträgen.

Einschränkung und Aufhebung des Koalitionsrechts.

§ 11 bestimmt, dass die Verbände der Angestellten des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten *nicht gesetzlich anerkannt werden dürfen*. *Verboten* ist bei Strafe sofortiger Dienstentlassung die Bildung von Verbänden der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Heeres, der Marine, der Luftschifflotte und der anderen bewaffneten Organisationen des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, ebenso wie die Bildung von Verbänden von Angehörigen des Richterstandes und von Beamten der Ministerien des Innern, des Auswärtigen, der Justiz und der Kolonien.

§ 12. Die gesetzlich nicht anerkannten Verbände von Arbeitgebern, Arbeitern, Künstlern und freien Berufen *dürfen auf Grund der bestehenden Gesetze weiterexistieren; allerdings unterstehen sie dem Dekret vom 24. Januar 1924*. (Das will sagen, dass alle diese Verbände der Überwachung der Provinzialbehörde unterstehen, die jeden Augenblick einen Kommissar mit der Führung des Vereins oder mit dessen Liquidation beauftragen kann.)

Das Schlichtungswesen.

§ 13 besagt: Alle Streitigkeiten über das kollektive Arbeitsverhältnis, die die Durchführung der bestehenden Verträge oder die Forderung neuer Arbeitsbedingungen betreffen, *unterstehen der Kompetenz der Appellationsgerichte*, die als Arbeitsgerichte fungieren. *Diese Arbeitsgerichte sind obligatorisch* für alle Streitigkeiten, die sich auf bestehende Kollektivverträge beziehen. — *Ebenso sind sie obligatorisch* für alle Streitigkeiten, die sich auf neue Arbeitsbedingungen beziehen, soweit es sich um Kontroversen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft oder in den Unternehmungen von öffentlichem Interesse handelt. Für Kontroversen zwischen anderen Kategorien von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist diese Arbeitsgerichtsbarkeit nur fakultativ.

§ 14 und 15 regeln die Bildung dieser Arbeitsgerichte, die aus drei Berufsrichtern und zwei Beisitzern bestehen, denen noch jedesmal zwei Bürger beigegeben werden, die aus einer Liste von Sachverständigen in Arbeitsfragen vom Vorsitzenden des Appellationsgerichtes ernannt werden.

§ 16 bestimmt des weiteren, dass das Arbeitsgericht „über die Anwendung der bestehenden Verträge nach den Normen des Gesetzes über die Auslegung und Ausführung der Verträge und über die Formulierung der neuen Arbeitsbedingungen nach Billigkeit urteilt, unter gleichmässiger Berücksichtigung der Interessen der

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und unter allen Umständen unter Wahrnehmung der höheren Interessen der Produktion“.

Das Monopol der anerkannten Verbände.

§ 17 betont, dass nur die gesetzlich anerkannten Verbände alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten vertreten dürfen. Wo anerkannte Organisationen nicht existieren, ernennt der Vorsitzende des Appellationshofes einen Vertreter; in diesem Falle können sich auch die Einzelpersonen vor dem Arbeitsgericht vertreten lassen. Die Entscheidung des Arbeitsgerichtes ist für *alle* Arbeiter und Unternehmer der Kategorie, auf die sie sich bezieht, verbindlich.

Verbot der Streiks und Aussperrungen.

§ 18 besagt: „*Die Aussperrung und der Streik sind verboten.* Die Arbeitgeber, die zum alleinigen Zweck, von ihren Untergebenen Veränderungen der bestehenden Arbeitsbedingungen zu erhalten, die Arbeit in ihren Betrieben einstellen, werden mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und mit Geldbusse von 10 000 bis 100 000 Lire bestraft. — Die Arbeiter oder Angestellten, die nach vorhergehendem Einverständnis in der Zahl von drei oder mehr die Arbeit verlassen oder die Arbeit in der Art fortsetzen, dass sie deren Kontinuität oder Regelmässigkeit stören, werden mit Gefängnis von 1 bis zu 3 Monaten bestraft. Die Führer aber werden mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr oder über 2 Jahre und mit einer Geldbusse von 2000 bis 5000 Lire bestraft.

§ 19. Die öffentlichen Beamten und die Angestellten des Staates und der öffentlichen Betriebe, die in der Zahl von 3 oder mehr nach vorhergehendem Einverständnis die Arbeit einstellen, werden mit Zuchthaus von 1 bis zu 6 Monaten und mit Ehrverlust auf 6 Monate bestraft. Für die Führer und Organisatoren solcher Streiks erhöht sich die Strafe auf 6 Monate bis 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust. — Die Unternehmer öffentlicher Betriebe oder von Betrieben, die für die Allgemeinheit wichtig sind, werden bei Aussperrungen mit Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, mit Busse von 5000 bis 100 000 Lire und mit Ehrverlust auf bestimmte Zeit bestraft.

§ 20. Die Beamten oder Angestellten öffentlicher Betriebe, die bei Streiks und Aussperrungen nicht ihr möglichstes für die Wiederaufnahme des Betriebes getan haben, werden mit Haft von 1 bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 21. Sind aber Streiks oder Aussperrungen ausgerufen worden, um die Entscheidungen eines Staats- oder Provinzial- oder Kommunalinstituts zu beeinflussen, so werden die Führer und Organisatoren mit Zuchthaus von 3 bis 7 Jahren sowie lebenslänglichem Ehrverlust bestraft, die anderen Beteiligten am Streik oder an der Aussperrung mit 1 bis 3 Jahren Zuchthaus und zeitweiligem Ehrverlust.

Die Entscheidung des Arbeitsgerichtes.

§ 22. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich weigern, die Entscheidungen des Arbeitsgerichtes auszuführen, werden mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit Geldbusse von 100 bis 5000 Lire bestraft. — Die Führer der gesetzlich an-

erkannten Verbände, die sich weigern oder es unterlassen, die Entscheidung des Arbeitsgerichtes auszuführen, werden mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldbusse von 2000 bis 10 000 Lire bestraft.

*

Dies ist das Gesetz, das dazu bestimmt ist, „die Arbeit national zu disziplinieren“, will sagen, die Arbeiterbewegung ebenso wie die Schule, die Presse und den Beamtenstand zu faschistisieren. Während wir dies schreiben, harrt dieses Gesetz, nachdem es durch das Abgeordnetenhaus angenommen worden ist, noch immer der Zustimmung des Senats; es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass auch dieser höhere Zweig des Parlaments ja und amen sagen wird.

Von nun an wird also eine Organisation, die nur zehn Prozent aller Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfasst, die Arbeitsbedingungen für die übrigen neunzig Prozent regeln; ja, sie wird von diesen übrigen zwangsweise Beiträge eintreiben lassen!

Von nun an werden nur „nationalgesinnte“, will sagen, nur faschistische Arbeiter als legale Macht in Italien existieren; jedes Streikrecht ist aufgehoben, jede Verbindung mit internationalen Organisationen verboten. Freie Gewerkschaften dürfen zwar weiterbestehen, es ist aber vorgesehen, dass die Behörden das Recht haben, wenn sie gegen die nationalen Forderungen verstossen sollten, sie aufzulösen oder sie umzugestalten.

Dieselbe parlamentarische Kommission, die zur Begründung des neuen Gesetzes schrieb, dass „der faschistische Staat, der Beherrscher und Regulator aller Kräfte der Länder, unmöglich dem Beispiel der liberalen und demokratischen Regierungen folgen kann, die die Arbeiter- und Industriellenverbände der Herrschaft der politischen Parteien überliessen“, dieselbe parlamentarische Kommission macht in Wirklichkeit aus solchen Verbänden ein reines Anhängsel der faschistischen Partei. Und da Staat und Faschismus eins sind, so wird über allen Verbänden, um wieder mit den Worten der parlamentarischen Kommission zu sprechen, der Staat als alleiniger Herrscher und Gewalthaber stehen.

Dabei erklärt Mussolini bei jeder Gelegenheit, dass er ein Jünger Sorels ist, erklären seine Freunde und Berater, dass ihre gewerkschaftlichen Organisationen die Verwirklichung der revolutionären Bestrebungen Sorels sind: jenes Sorel, der sogar gegen die Sozialisten wegen ihrer angeblichen Staatsanbetung seine beissendsten Sarkasmen geschleudert hat.

„Die gewerkschaftliche Taktik strebt nicht nach dem Staat, der ein Klassenorgan ist und deshalb zugleich mit der Aufhebung der Klassen verschwinden wird, sondern nach dem Syndikat als dem Erben der kapitalistischen Produktion. Die direkte Politik der gewerkschaftlichen Organisation muss deshalb danach streben, ihre Macht zu vermehren, indem sie den Staat immer mehr schwächt, sie muss danach streben, dessen sozial nützliche Funktionen zu absorbieren.“

So schrieb Sorel; und die faschistischen Gewerkschafter wollen ihn als ihren Eingebener und Meister anrufen!

Aber es hat keinen Sinn, jetzt über Faschismus und Sorelismus zu streiten. Eine andere, viel wichtigere Frage drängt sich jetzt auf: Was nun? Was werden nun

die Industriellen, und — was uns noch näher angeht — was wird die italienische Arbeiterklasse tun?

Ach, die Industriellen werden sich, wenigstens vorläufig, willig fügen. Ja, formell haben sie sich schon gefügt. Der Vorsitzende des Industriellenverbandes, der auch Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, hat zwar in der Kammer eine Rede gehalten, in der er den Zweifeln der Arbeitgeber an der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit des obligatorischen Arbeitsgerichts Ausdruck gegeben hat. Es genügte aber ein beruhigendes Wort Mussolinis, um seine leisesten Zweifel zu zerstreuen. Die Industriellen wissen ganz genau, dass sie von der faschistischen Regierung und von der faschistischen Partei, wenigstens in der nächsten Zeit, nichts zu befürchten haben, während sie alle, Grossindustrielle, Grossbanken und Grossgutsbesitzer, ebenso genau wissen, dass das faschistische Regime ihnen auf dem politischen wie auf den wirtschaftlichen Gebieten grosse Vorteile gebracht hat. Es genüge, hier die Lahmlegung der sozialistischen Bewegung zu erwähnen.

Als kluge Geschäftsleute wissen die Industriellen aber auch ganz genau, dass die neue „Arbeitsdisziplinierung“ in den Händen der jetzigen oder der nächsten Regierungen eine zweiseitige Waffe sein kann.

Wir haben schon oben erwähnt, dass, als die Faschisten die Betriebsräte abschaffen wollten, um die Vertretung der Arbeiter selbst zu monopolisieren, mancher Industrielle es für gefährvoll betrachtete, nunmehr nur mit den Faschisten verhandeln zu müssen, die bloss eine ganz kleine Minderheit der Arbeiterschaft hinter sich haben. Damals handelte es sich noch um ein illegales Monopol. Das neue Gesetz jedoch, das das ganze gewerkschaftliche Monopol legalisiert, steigert noch mehr ihre Befürchtung.

Nicht nur die Arbeiter, sondern auch sie selbst, die Arbeitgeber, befinden sich nunmehr in der Gewalt der faschistischen Regierung. Zwar muss jede moderne Regierung auch mit der hohen Finanz und mit der grossen Industrie Abrechnung halten. Aber wer schützt die hohe Finanz und die grosse Industrie davor, dass Mussolini oder seine Nachfolger ihnen, um ihre grosszügige Politik zu machen, ungeheure Opfer auferlegen?

Ausserdem — und das ist der wichtigste Grund zu ihrem Zweifel, zu ihrer Befürchtung — wissen die Industriellen, die Finanzleute, die Grossgutsbesitzer, die ihre Welt sehr gut kennen, ganz genau, dass die berühmte, von den Faschisten hochgepriesene Harmonie zwischen Kapital und Arbeit nur ein mehr oder weniger frommer Wunsch sein kann. Sie wissen, dass auch die faschistische eiserne Faust den Klassenkampf nicht beseitigen kann. Vielmehr könnte es eines Tages sehr leicht passieren, dass die jetzige industrielle gute Konjunktur aufhört, dass vielleicht die heute ganz unbedeutende Arbeitslosigkeit einen grossen Umfang annimmt, dass die Arbeiter wieder „unruhig“ werden. Was dann? Das freie Spiel der Kräfte ist abgeschafft; die Regierung steht hinter den faschistischen Korporationen; wird sich dann die Regierung der „Wohltaten“ der Arbeitgeber erinnern gegen eventuelle Forderungen der Arbeiter? Oder werden die ehemaligen Syndikalisten, die ehemaligen „Demagogen“, die jetzt an der Spitze des Faschismus stehen, den Massen wieder „schmeicheln“ und folgen?

Nur ein Blinder, nur ein in den Wolken lebender Politiker könnte diese von den Arbeitgebern gehegten Zweifel als grundlos betrachten. Diese Zweifel aber weisen selbst den Weg, den die Arbeiter nunmehr einzuschlagen haben.

An einen konkreten Widerstand von seiten der Arbeiterschaft ist jetzt absolut nicht zu denken. Im Parlament bilden die Sozialisten eine Minderheit. Unsere Presse ist mundtot gemacht worden. Unsere Arbeitskammern sind entweder aufgelöst oder jeder Bewegungsfreiheit beraubt. Auf dem Lande besonders dürfen Anhänger der proletarischen Parteien oder der ehemaligen freien Gewerkschaften nicht einmal zusammenkommen. Davon hat die Leitung der *Confederazione Generale del Lavoro*, des italienischen allgemeinen Gewerkschaftsbundes, vor einigen Monaten einen leider allzu deutlichen Beweis erhalten.

Am 28. September vorigen Jahres hatte die *Confederazione* unter allen ihr angeschlossenen Organisationen eine geheime Rundfrage veranstaltet über die Frage: „Für den Fall, dass der Gewerkschaftsbund eine Protestkundgebung gegen das durch die Faschisten beabsichtigte Gewerkschaftsmonopol veranstalten sollte, würde die Organisation imstande sein, der Aufforderung Folge zu leisten? Und in welchem Masse?“

Aus vielen Orten kam die Antwort: „Organisation schon aufgelöst.“ Alle aber haben erwidert: „Unter dem jetzigen Druck unmöglich.“ Nur einige Verbände haben geantwortet, dass vielleicht in einigen grossen Städten etwas zustande kommen würde. Und seit dem vorigen September hat sich die Lage zweifelsohne noch verschlimmert. Wie das gekommen ist, brauchen wir hier nicht auseinanderzusetzen. Daraus ersieht man aber, dass an einen konkreten proletarischen Widerstand gegen das faschistische Gewerkschaftsmonopol vorläufig nicht zu denken ist.

Und doch hat auch diese Ohnmacht nicht vermocht, das Vertrauen der grossen Arbeitermasse zu erschüttern, deren Anhänglichkeit an die alten freien Gewerkschaften zu brechen. Vor allem kann auch diese Ohnmacht der Arbeiterklasse eine historische Wahrheit nicht abschwächen, nämlich: dass die klassenbewusste Gewerkschaft auf einer Grundlage ruht, die keine äussere materielle Gewalt zerstören kann. Die faschistische Regierung kann der freien gewerkschaftlichen Bewegung jede Aktionsmöglichkeit eine gewisse Zeit lang abschneiden; ihre Lebensquellen aber sind unzerstörbar, sie werden vielmehr durch die Unterdrückung selbst geläutert.

Während einerseits die weitesten proletarischen Schichten die wahre Natur des Faschismus und der faschistischen Korporationen richtig erkannt haben, wird das innere Wesen der modernen wirtschaftlichen Ordnung selbst schon dafür sorgen, dass auch bei den faschistischen Arbeitern die Bäume dieser Korporationen nicht bis zum Himmel wachsen. Als im März vorigen Jahres in Mailand der Generalstreik der faschistischen Metallarbeiter ausbrach, da rief ein faschistischer Führer in einer Versammlung auf einem öffentlichen Platz:

„Der Grund unserer Agitation liegt nicht so sehr in dem Streben nach Lohn-erhöhung wie in dem Kampf gegen den Klassenegoismus der Industriellen.“

Dieser Faschist ahnte vielleicht nicht, als er solche Worte sprach, welchen Schlag er der ganzen gewerkschaftlichen Methode seiner Partei versetzte. Vielleicht wusste er selbst nicht, dass er den ganzen Wahn der von seiner Partei gepredigten Klassenharmonie aufs grellste beleuchtete. Es ist aber wirklich so. Der Klassengegensatz zu den Arbeitgebern, die historisch-natürliche Unvermeidlichkeit des Klassenkampfes; aus dieser Erkenntnis, aus dieser wirtschaftlich-politischen Wirklichkeit leitet die sozialistische Bewegung ihre gewerkschaftliche Kampfmethodologie her. An dieser Wirklichkeit wird die faschistische Methode zerschellen.

Das wissen die meisten italienischen Arbeiter sehr gut, und daraus schöpfen sie den Willen und die Kraft, auszuhalten. Wir stehen vielleicht erst am Anfang einer grossen Umwälzung in der Arbeiterorganisation. Die noch bestehenden Gewerkschaftsverbände gehen vielleicht noch viel härteren Kämpfen entgegen. Der alte sozialistische Geist aber lebt noch weiter in den grossen italienischen Arbeitermassen. Aus den jetzigen Ruinen wird sicherlich noch einmal die alte Organisation wieder erstehen, noch glänzender, noch stärker als früher.

Andere Stürme hat das Proletariat schon erlebt, andere Niederlagen hat es schon ertragen, unter anderen noch gewaltigeren Schlägen hat es vorübergehend das Haupt senken müssen. Immer aber hat es sich wieder erhoben, ist es wieder seinen Weg gegangen. Davon ist das deutsche Proletariat der Bismarckschen Zeit ein leuchtendes Beispiel. Mögen auch die italienischen Führer nur standhalten und den von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Verlockungen der faschistischen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit widerstehen. Dann wird sicherlich die italienische Arbeiterklasse ihren früheren Platz in der internationalen Bewegung wieder einnehmen.

(Rom, Februar 1926.)

ARBEITSLOSIGKEIT UND ARBEITSKÄMPFE

Von BRUNO BROECKER.

Im allgemeinen wird Arbeitslosigkeit in grösserem Umfange stets auf vorübergehend oder dauernd verminderten Bedarf einer Wirtschaft nach Arbeitskräften zurückzuführen sein. Arbeitslosigkeit ist also normalerweise der Ausdruck einer im Verhältnis zum Arbeitsangebot zu geringen Nachfrage nach Arbeitskraft, sie stellt daher, wenigstens immer soweit sie unfreiwillig ist, ein Überangebot an Arbeitskräften dar. Zieht man nun in Betracht, dass den Schwerpunkt eines gewerkschaftlichen Kampfes stets die angedrohte oder durchgeführte Verweigerung des Arbeitsangebots bildet, so ergibt sich einleuchtend die innere Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitskämpfen. Je grösser die Arbeitslosigkeit, also das gerade unter dieser Voraussetzung häufig unorganisierte Arbeitsangebot, desto schwächer das wichtigste gewerkschaftliche Kampfmittel: der Streik. Desto

schwächer auch Betriebssperren, Warnungen vor Zuzug, Boykott usw. Desto wirksamer aber das entsprechende Kampfmittel des Unternehmers, die Aussperrung. Denn in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit bedeutet Aussperrung für die Ausgesperrten den Verlust der Arbeitsgelegenheit auf unbestimmte Zeit, während der Unternehmer des aussperrenden Betriebes unter Benutzung dieser Situation den Versuch einer Neubildung der Belegschaft aus gefügigen Elementen nicht immer ohne Erfolg macht.

So ist die Arbeitslosigkeit eine Gefährdung des gewerkschaftlichen Einflusses, ganz abgesehen von dem wichtigen psychologischen Moment, dass längere Arbeits- und Verdienstlosigkeit die Einsicht des einzelnen Betroffenen in die vom Interesse der Gesamtheit diktierten praktischen Massnahmen der Gewerkschaften trübt, dass sie den aus dem Zusammenhang der Berufstätigen Entwurzelten dem Radikalismus entgegentreibt, von dem er die erlösende Veränderung der Gesamtlage erhofft, wenn die persönliche Situation keine Hoffnung mehr zuzulassen scheint.

Aus allen diesen Erwägungen geht hervor, dass eine Gewerkschaft ihre wichtigsten Kraftquellen und Aufgaben nicht erkannt hätte, wenn sie nicht alles täte, um einer wachsenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken; diese Gegenwirkung ist ebenso sehr erforderlich im Interesse der Arbeitslosen selbst wie auch der noch im Berufe Stehenden. Sie kann immer nur nach zwei Richtungen gehen: die erste und wichtigste ist die Schaffung erweiterter Arbeitsmöglichkeiten, evtl. durch Bereitstellung zusätzlicher, also zu diesem Zwecke eigens organisierter Arbeitsgelegenheit, die zweite erstrebt materielle und moralische Unterstützung der Arbeitslosen mit dem Ziele, sie vor wirtschaftlichem und geistigem Herabsinken zu bewahren. Je weniger die erste Möglichkeit sich bietet, desto dringender gilt es, die zweite zu verwirklichen.

*

Auch die Arbeitslosigkeit, die Ausdruck einer allgemeinen nationalen oder sogar über das Gebiet eines Staates hinausgehenden Wirtschaftskrise ist, wirkt sich nicht in allen Berufen und in allen Orten gleich stark aus. Dieser Umstand erklärt schon, dass auch in solchen Zeiten Arbeitskämpfe nicht ausgeschlossen sind, er weist ferner einen, wenn auch nur beschränkt gangbaren Weg zur Verminderung der Arbeitslosigkeit durch eine planvolle Arbeitsvermittlung. Dass diese Aufgabe den öffentlichen Arbeitsnachweisämtern obliegt, ist heute die grundsätzliche Auffassung der freien Gewerkschaften. Der Arbeitsnachweis soll nicht Kampfmittel in der Hand einer der beiden an ihm interessierten Parteien sein. Um aber seine Neutralität nicht durch das Übergewicht dessen, der die Arbeit zu vergeben hat, zu gefährden, muss seine Vermittlungstätigkeit an Bedingungen geknüpft sein, die eine Senkung des sozialen Standards unter dem Druck des Arbeitsangebots auf dem Wege über die Arbeitsvermittlung ausschliessen. Schon dem Gewerkschaftskongress zu Frankfurt a. M. 1899, der dem Gedanken des öffentlichen Arbeitsnachweises, wenn auch zögernd, nähertrat, legte *Theodor Leipart* eine Entschliessung vor, die für den kommunalen Arbeitsnachweis folgende sechs Bedingungen enthält:

Frei gewählte paritätische Verwaltung,
 Vermittler, die aus der Arbeiterschaft hervorgegangen sind,
 Boykott von Arbeitgebern, die ihre Pflichten nicht erfüllen,
 Veröffentlichung der Löhne in der Arbeitsnachweisstatistik,
 Vertragsmäßige Verpflichtung der Arbeitgeber, die vor dem Arbeitsamt an-
 gegebenen Bedingungen auch zu erfüllen,
 Gebührenfreiheit¹⁾.

An diesen heute teilweise erfüllten gewerkschaftlichen Forderungen hat sich grundsätzlich nichts geändert. Besonders bemerkenswert sind die geforderte Veröffentlichung der angebotenen Löhne, durch die dem Lohndruck vorgebeugt werden soll, und die geforderte Bindung des Arbeitgebers an die beim Arbeitsamt anerkannten Bedingungen.

Das heute geltende Arbeitsnachweisgesetz ist auf diesem Wege weitergegangen. Abgesehen davon, dass es den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Vermittlung ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zur Pflicht macht und die Frage nach dieser Zugehörigkeit grundsätzlich untersagt (§ 40), erkennt es auch die Notwendigkeit des Schutzes der Arbeitsbedingungen an (§ 41):

„Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.“

Diese Bestimmung, die zugleich auch die entscheidende Bedeutung des Tarifvertrages hervorhebt, schränkt allerdings den § 40 insofern ein, als sie gegebenenfalls den Ausweis über Zugehörigkeit zu einer Vereinigung für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber erforderlich macht.

Der Arbeitsnachweis hat ferner die Vermittlung abzulehnen, wenn der Abschluss eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstossen würde. Schwierigkeiten macht die Feststellung des ortsüblichen Lohnes dort, wo im Beruf am Ort ein Tarifvertrag nicht oder nicht mehr besteht. Da diese Frage im Zusammenhang mit der Erwerbslosenunterstützung besonders Gewicht erhält, soll bei deren Erörterung noch einmal darauf eingegangen werden.

Das Arbeitsnachweisgesetz verbietet aber nicht die Vermittlung in aussperrende oder bestreikte Betriebe, es verbietet auch nicht die Vermittlung streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer. Wohl macht es in allen diesen Fällen die Vermittlung vom Willen der Beteiligten abhängig. Durch den § 42 verpflichtet es die Arbeitgeber und berechtigt es die Arbeitnehmervereinigungen zur schriftlichen Anzeige über Beginn und Ende eines Ausstandes oder einer Aussperrung beim zuständigen Arbeitsnachweisamt, das seinerseits dem Arbeitsuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben hat. Verlangt dieser trotzdem die Vermittlung, so darf sie vorgenommen werden. Als letzte Hemmung kommt hier nur noch die Bindung des Arbeitsnachweises an die tariflichen Bedingungen oder die ortsüblichen Mindestlohnsätze in Frage, deren Klarstellung aber gerade im Falle des Arbeitskampfes gewöhnlich ausserordentlich erschwert ist.

¹⁾ Vgl. Dr. Cassau, „Die Gewerkschaftsbewegung“, S. 238.

Auf der anderen Seite erlaubt das Gesetz auch, ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer zu vermitteln, wenn die Tatsache des Arbeitskampfes dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war. Aus allen diesen Bestimmungen wird als Zweck erkennbar, den Arbeitsnachweis möglichst aus dem Streite um die Arbeitsbedingungen herauszulassen; mit Ausnahme der Anerkennung des durch den Tarifvertrag oder durch Übung geschaffenen Rechtszustandes „hat er sich einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten“ (§ 41). In der Begründung zu § 41 heisst es: „Die Arbeitsämter sind grundsätzlich keine Lohnämter. Sie versuchen vielmehr, lediglich eine Arbeitsvermittlung zu den tatsächlich angebotenen Bedingungen zustande zu bringen, ohne ihrerseits den Inhalt dieser Bedingungen zugunsten der einen oder anderen Partei zu beeinflussen.“ Bei den Arbeitskämpfen hängt der Arbeitsnachweis in seiner Vermittlungstätigkeit vom freien Entschluss der Parteien ab, denen gegenüber er nur die Pflicht der Kenntnissgabe vom Bestehen der Kämpfe hat. Dagegen hat er sich um Ursachen und Zweck der Kämpfe nicht zu kümmern. Insgesamt kann also festgestellt werden, dass die im Arbeitsnachweisgesetz geregelte Arbeitsvermittlung weder mit der Organisationstreue der Beteiligten noch mit dem Prinzip der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen im Widerspruch steht, dass also auch ein Arbeitskampf den öffentlichen Arbeitsnachweis nicht ohne weiteres in seiner Neutralität zu gefährden braucht. Diese Gefahr taucht vielmehr von anderer Seite auf, und zwar im Zusammenhang mit der den Arbeitsnachweis stark berührenden Frage der Erwerbslosenunterstützung.

*

Die Erkenntnis, dass derjenige, dem Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst nicht geboten werden kann, unterstützt werden muss, hat sich in Deutschland nach dem Kriege in weitem Masse durchgesetzt. Wenn es gewiss auch noch viele gibt, die aus dem Gefühl der eigenen Sicherheit heraus diese Notwendigkeit nur ungern anerkennen, wenn darüber hinaus auch das Interesse des Unternehmertums an einem sozialen Zwang zum Arbeitsangebot *scheinbar* zu greifen ist, so ist doch neben sozialen und kulturellen Erwägungen auch die wirtschaftliche Betrachtung dieser Frage vielfach eine andere geworden. Doch es ist hier nicht die Aufgabe gestellt, diese wirtschaftliche Bedeutung einer Erhaltung der Arbeitslosen als Verbraucherschaft näher zu erörtern. Auch wenn die Reichsverfassung die Pflicht zur Unterhaltung der arbeitslosen Volksgenossen nicht ausdrücklich anerkannt hätte, könnte sie weder im sozialen noch im nationalen Sinne verneint werden. Dagegen ist es eine Frage der Aufgabenverteilung innerhalb des Volkes, ob diese Pflicht von der Gesamtheit in fürsorglicher Weise oder vom engeren Beteiligtenkreise, d. h. Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch ein Versicherungssystem oder durch eine Verquickung von beidem erfüllt wird. Die Entwicklung, im Zeichen wirtschaftlicher Selbstverwaltung, kollektiver Sachwalterschaft, führt heute in die Versicherung hinein. Ein neuer Zweig der Sozialversicherung entwickelt sich; seine Aufgabe kann nur sein, die Arbeitslosigkeit als „soziales“ Übel zu bekämpfen bzw. ihre sozialen Schädigungen auszugleichen.

In diesem Ziele begegnet sich die Arbeitslosenversicherung mit Massnahmen, die seit einigen Jahrzehnten bereits die Gewerkschaften selbst ergriffen haben. War doch die Arbeitslosenunterstützung bei den Buchdruckern bereits 1880 eingeführt und nach und nach von fast allen Verbänden zur ständigen Einrichtung erhoben worden. Nicht zuletzt waren für diese Entwicklung wohl auch gewerkschaftspolitische Einsichten massgebend. Denn die Verelendung auch nur eines Bruchteiles der Arbeiterschaft ergibt aus den schon in der Einleitung geschilderten Gründen ein gewaltiges Plus für alle arbeiterfeindlichen Massnahmen. Dieser Verelendung vorzubeugen, sie zu mildern, bedeutet für die Gewerkschaften daher Stärkung der eigenen Front. Die Tendenz, den Zwang zum Arbeitsangebot durch Unterstützung des Arbeitslosen zu lockern, tritt am deutlichsten in die Erscheinung in Form der Streikunterstützung, durch welche die Möglichkeit zur Verweigerung des Arbeitsangebots erhalten werden soll. Die Unterstützungen, die von der Gewerkschaft im Falle der Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels, und diejenigen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit infolge Arbeitskampfes gezahlt werden, sind daher beide nicht so sehr soziale Massnahmen im karitativen Sinne als Mittel zur Stärkung gewerkschaftlicher Kraft.

Somit ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zur Arbeitslosenunterstützung auf Grund einer öffentlichen Fürsorge oder Versicherung. Während nämlich gerade in dem Falle der durch Arbeitskampf verursachten Arbeitslosigkeit die Unterstützung seitens der Gewerkschaften besonders dringend und wichtig wird, steht in diesem Augenblick die öffentliche Unterstützungseinrichtung vor der Frage, wie weit sie durch Gewährung der Unterstützung ein ihrem rein sozialkaritativen Zweck fremdes Streben indirekt zu fördern in die Lage kommen darf. Denn ebenso wie die heutige deutsche Erwerbslosenfürsorge und fast alle ausländischen Arbeitslosenversicherungen davon ausgehen, dass nur der unverschuldet, also nicht auf Grund eigenen Entschlusses Arbeitslose zu unterstützen ist, und wie sie daher den aus eigenem Verschulden Arbeitslosen frühestens von dem Zeitpunkt an unterstützen, an dem er normalerweise wieder Arbeit gefunden hätte, so ist auch eine in der Natur der Sache liegende Voraussetzung für Unterstützungsgewährung, dass der Arbeitslose grundsätzlich bereit ist, zu arbeiten. Die öffentliche Unterstützung kann ihr Risiko und ihre Aufgabe nicht ohne weiteres auch auf die Fälle der Arbeitslosigkeit ausdehnen, die vom Willen der Beteiligten selbst abhängen, sondern das soziale Risiko, das sie decken will, ist nur die von Absichten und Massnahmen der Beteiligten unbeeinflusste Arbeitslosigkeit, und das ist grundsätzlich nur die infolge Arbeitsmangels entstandene. Hieraus ergibt sich, dass die durch Ausstände oder Aussperrungen verursachte Arbeitslosigkeit während der Dauer der Kämpfe in fast allen Ländern, die eine Arbeitslosenfürsorge oder -versicherung kennen, mehr oder weniger von der Unterstützung ausgeschlossen ist.

Besonders schwierig ist die Frage der Unterstützung derjenigen Arbeitslosen, die am Arbeitskampf nicht direkt beteiligt, wohl aber infolge der weiteren Auswirkungen eines solchen Kampfes arbeitslos geworden sind. Die deutsche und österreichische Gesetzgebung, ähnlich die italienische, schliessen solche Arbeitslosigkeit gänzlich von der Gewährung der Unterstützung aus. Das gleiche gilt

sogar in Ländern, in denen das Genter System (also die Unterstützung durch die Gewerkschaftskassen mit öffentlichen Zuschüssen) besteht, wie in Norwegen und der Schweiz. Dagegen ist in der Tschechoslowakei, in Finnland, Frankreich und Holland den Arbeitslosenkassen hier Spielraum gelassen.

Dass die heutige deutsche Erwerbslosenfürsorge die direkt und indirekt durch Arbeitskampf überwiegend verursachte Arbeitslosigkeit von der Unterstützung ausschliesst, und zwar während der ganzen Dauer des Kampfes und noch vier Wochen nach seinem Abschluss, wird aus der heute noch grundsätzlich geltenden, wenn auch weit ausgelegten Bestimmung verständlich, nach der nur die infolge des Krieges eingetretene Arbeitslosigkeit von der Unterstützung erfasst werden soll. Die deutsche Verordnung fragt daher nach der offiziellen Auslegung auch nicht danach, ob Streik oder Aussperrung berechtigt ist. Sie nimmt nur die Tatsache des Arbeitskampfes zur Kenntnis; es genügt also eine vertragswidrige Aussperrung durch den Arbeitgeber, um eine Belegschaft von der Unterstützung auszuschliessen. Sogar darüber hinaus sind alle die Angehörigen anderer Betriebe nicht unterstützungsberechtigt, die mittelbar infolge dieser Aussperrung arbeitslos werden.

Die Verschiedenheit der Regelungen in den einzelnen europäischen Staaten beweist, wie schwer eine befriedigende Lösung dieser Frage fällt. Denn so sehr auch Einigkeit darüber bestehen mag, dass es nicht dem sozialen Zweck der öffentlichen Arbeitslosenversicherung entspricht, wenn sie indirekt gewerkschaftliche Kämpfe unterstützt, so notwendig ist es andererseits, den sozialen Schutz nicht da zu versagen, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen Arbeitskampf und Arbeitslosigkeit nur noch *mittelbar* ist und auch keine Interessengemeinschaft zwischen den direkt Beteiligten und den mittelbar Betroffenen besteht. Ebenso kann Unterstützung nicht da versagt werden, wo trotz verbindlich geregelter Arbeitsbedingungen dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Kampf aufgezwungen wird. Denn dies heisst doch an den Rechtsbruch des Arbeitgebers gesetzliche Rechtsnachteile für den Arbeitnehmer knüpfen. Wenn also mit Ausnahme dieses Falles die Verweigerung der Unterstützung an die am Ausstand oder der Aussperrung direkt Beteiligten als berechtigt anerkannt werden kann, so bleibt immer noch *die Frage der indirekt durch Arbeitskampf arbeitslos Gewordenen, einmal im gleichen Betriebe und ferner darüber hinaus in anderen Betrieben, offen**). Wenn man nicht auf dem Boden der „sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“ steht, wird man auch nicht anerkennen können, dass jeder Teilstreik im Betriebe die in weiterer Auswirkung arbeitslos werdenden Betriebsangehörigen von der Unterstützung ausschliessen darf. Die bekannten Fälle, in denen eine kleine Gruppe betriebsnotwendiger Arbeiter (z. B. Kupferschmiede, Maschinisten und Heizer) in den Kampf vorgeschickt wird, um durch Lahmlegung des ganzen Betriebes Vorteile für eine grössere Gruppe oder gar für die Gesamtheit der Belegschaft zu erzwingen, können nicht schematisch behandelt werden: Die am Ausgang des Kampfes durch

*) *Anmerkung der Redaktion:* Die folgenden Ausführungen des Verfassers stellen eine Frage zur Diskussion, deren Beurteilung auch in Gewerkschaftskreisen nicht einheitlich ist. Insbesondere können sie nicht ohne weiteres als offizielle Auffassung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gewertet werden.

Tarifgemeinschaft interessierten Gruppen sind auch dann von der Unterstützung auszuschliessen, wenn sie sich selbst am Kampfe nicht beteiligen, abgesehen davon, dass der Arbeitgeber eine solche Beteiligung ja durch Aussperrung erzwingen kann und vielfach erzwingt. Dagegen kann der auf Grund einer Versicherung erworbene Unterstützungsanspruch nicht auch bei denen ausgeschlossen werden, die infolge Teilstreiks zwar arbeitslos werden, aber ihm völlig uninteressiert gegenüberstehen, wie z. B. die Angestellten mit völlig selbständigem Tarif im Falle des Streiks einer Arbeitergruppe. Das gleiche Prinzip kann auch über die Grenzen des einzelnen Betriebs hinaus ausgedehnt werden auf die Arbeitslosigkeit, die in anderen Betrieben als ursächliche Folge des Arbeitskampfes eintritt. Auch in diesem Fall scheint es gerechtfertigt dort, aber nur dort, die Unterstützungszahlung zu verweigern, wo die betreffenden Arbeitslosen in ihren Arbeitsbedingungen vom Ausgang des Kampfes durch Tarifgemeinschaft mit den Kämpfenden unmittelbar abhängig sind²⁾).

Massgebendes Kriterium für die Versagung der Unterstützung im Falle des Arbeitskampfes stellt also nach der hier vertretenen Auffassung *nicht die Betriebsgemeinschaft, sondern die Interessengemeinschaft auf Grund eines gemeinsamen Kollektivvertrages*, um den gekämpft wird, dar, in einer Reihe von Fällen werden beide sich decken. *In allen anderen Fällen ist der Arbeitskampf als mittelbare Ursache von Arbeitslosigkeit anderen üblicherweise eintretenden Störungen der Wirtschaft gleichzusetzen, kann also keinen Ausschluss aus der Unterstützung zur Folge haben.* Ebenso muss die schon vorher besprochene Milderung gelten, wonach die vom Arbeitgeber vertragswidrig vorgenommene Aussperrung nicht zum Ausschluss von der Unterstützung führen darf.

Es muss daher der § 52 des neuesten deutschen Entwurfs eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, der allgemein „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist“, von der Unterstützung während der Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung ausschliesst, in dieser allgemeinen Form grundsätzlich abgelehnt werden. Den einzigen Fortschritt gegenüber der augenblicklichen Bestimmung der Fürsorgeverordnung bildet der Wegfall der vierwöchigen Sperrfrist nach Beendigung des Kampfes. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf hofft die Regierung, dass im Wege der Spruchpraxis der allgemeine Wortlaut der Entwurfsbestimmung eine zweckmässige Kommentierung erfahren würde. Das Problem ist aber doch wohl zu bedeutungsvoll, um ihm auf diese Weise aus dem Wege zu gehen. Es erscheint auch keineswegs nützlich, den Organen des Arbeitsnachweises solche Entscheidungen, wenn auch nur erstinstanzlich, zuzuweisen, da die Gefahr einer Hineinzerrung in die Arbeitskämpfe ausserordentlich gross ist. Ähnliches gilt auch für die Entscheidungen des Arbeitsnachweises über Gewährung von Unterstützung im Falle der Verweigerung der Arbeitsaufnahme. Diese Verweigerung ist dem Arbeitslosen ja heute nur gestattet im Falle, dass der anfordernde Betrieb sich im Kampfe

²⁾ Praktisch wird die hier vorgeschlagene Lösung sich meist nur im selben Betriebe auswirken, da andere Betriebe mit dem gleichen Tarifvertrag meist auch der gleichen Produktionsart und Produktionsstufe angehören, infolgedessen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

befindet, oder dass für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Der Fall des Arbeitskampfes liegt noch verhältnismässig am einfachsten, da diese Tatsache objektiv festzustellen ist, obwohl es auch hier Streitfragen gibt (z.B. die hier nicht näher zu erörternde Frage, ob Betriebssperre mit Streik gleichzusetzen ist). Grosse Schwierigkeiten bietet der Begriff des ortsüblichen Lohnes³⁾. Dass dort, wo ein Tarifvertrag besteht, dieser als „ortsüblich“ anzusehen ist, hat der Reichsarbeitsminister in einem Bescheide ausdrücklich anerkannt⁴⁾.

Dort, wo ein Tarifvertrag nicht mehr besteht, und wo sich ein neuer Lohn in zeitlicher und örtlicher Beziehung noch nicht durchgesetzt hat, kann nur der frühere Lohn zur Grundlage genommen werden. Dies ist wenigstens das Ergebnis einer sehr eingehenden Abhandlung des Regierungsrats Dr. D. Biensfeldt⁵⁾ in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, dem man zustimmen muss. Biensfeldt sagt dort wörtlich: „Hiernach wird man davon auszugehen haben, dass auch bei Lohnabbau die Ortsüblichkeit der bisherigen Löhne solange bestehen bleibt, wie sich die neuen Löhne, sei es durch Tarifabschluss oder durch tatsächliche Übung, allgemein durchgesetzt haben. In der Zwischenzeit kommt den Arbeitnehmern das Recht der Ablehnung gemäss § 13 der Erwerbslosenversicherung zu, und eine Arbeitsvermittlung gemäss § 41, Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes darf jedenfalls von seiten des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht stattfinden.“

Die Betrachtung der hier erörterten Fragen mag gezeigt haben, welche Bedeutung den Beziehungen von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung einerseits zu dem sozialen Kampf der Arbeitnehmer um ihren Lebensstandard anderseits zukommt.

Gewiss kämpft jede Gewerkschaft im Vertrauen auf ihre eigene Kraft, aber gerade darum darf eine öffentliche Einrichtung ihr in diesem Kampfe nicht in den Rücken fallen. Dies gilt einmal für die Arbeitsvermittlung, die sich nicht zum Instrument des Lohndruckes missbrauchen lassen darf; das gilt ferner für die Arbeitslosenversicherung, die ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Arbeitslosen nur dann nicht zu erfüllen braucht, wenn die Gewährung der Unterstützung tatsächlich eine Förderung einer mit dem Arbeitskampf verbundenen Partei bedeuten würde. Jede einseitige Haltung würde den öffentlichen Arbeitsnachweis, der ja ausführendes Organ der Vermittlung wie der Unterstützung bildet und bilden muss, in seiner grossen Aufgabe einer ökonomischen Verteilung der Arbeitskraft beeinträchtigen. Dass eine solche Beeinträchtigung uns gerade in der gegenwärtigen Zeit unendlich schaden würde, braucht angesichts der heutigen Lage des Arbeitsmarktes nicht näher dargelegt zu werden.

³⁾ Vgl. S. 251.

⁴⁾ IV, Nr. 388/26.

⁵⁾ Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Februar 1926: „Der ortsübliche Lohn in Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge.“

DIE RUSSISCHE SOZIALGESETZGEBUNG

Von PAUL OLBERG.

I.

Die Grundlage der russischen Sozialgesetzgebung ist das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Republik, das am 9. November 1922 auf der IV. Tagung des Allrussischen Zentralvollzugsausschusses der Sowjets angenommen wurde und am 15. November 1922 in Kraft trat. In den letzten drei Jahren erwies es sich als notwendig, fast auf sämtlichen Gebieten der Sozialpolitik neue Dekrete und Bestimmungen zu erlassen. Sie alle bilden ein unentbehrliches Material beim Studium des russischen Arbeitsrechts. Nachstehend wollen wir die Grundzüge der russischen Sozialgesetzgebung darlegen, wobei wir uns nur auf die *formalrechtliche Seite* der Gesetze beschränken werden.

Das Gesetzbuch von 1922 beschäftigt sich nicht mit der Regelung der Arbeit in der Volkswirtschaft im allgemeinen, sondern nur mit der der *Lohnarbeit*. Die Lohnarbeit wird als ein Akt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezeichnet. Somit gibt das Gesetz den Grundsatz der Arbeitspflicht auf, der in den Jahren des Kriegskommunismus (1918 bis 1920) ausschlaggebend war¹). Nur in einzelnen Fällen, nämlich bei Elementarereignissen und beim Mangel an Arbeitskräften zur Erfüllung wichtiger Staatsaufgaben, z. B. für Militärzwecke in der Friedenszeit, ist der Rat der Volkskommissare bevollmächtigt, durch besondere Verordnung die Bevölkerung zur Arbeitspflicht heranzuziehen (Artikel 11).

Das Arbeitsgesetzbuch umfasst laut Artikel 1 sämtliche Formen und Phasen der Arbeit, die gegen Entlohnung geleistet wird, also der Handarbeiter, Kopfarbeiter, Angestellten, Beamten usw. Formell wird kein Unterschied zwischen Staats- und Kommunalbetrieben und Privatunternehmungen gemacht. De facto ist aber die Lage der Arbeitnehmer der Privatbetriebe und der staatlichen Unternehmungen wesentlich zu unterscheiden, indem die Rechte der letzteren relativ eingeschränkt sind. Ausgenommen sind nach Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 2. Juni 1923 Hausarbeiter, welche unmittelbar für den Auftraggeber, also nicht für Vermittler arbeiten.

Aus dem Prinzip der freien Organisation der Lohnarbeit ergibt sich die Notwendigkeit des besonderen Verfahrens für die Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften sowie des Abschlusses eines Arbeitsvertrages. Das Arbeitsgesetzbuch (Artikel 5, 6 und 7) erklärte die Arbeitsvermittlung als Staatsmonopol, und zwar soll sie durch die Organe des Volkskommissariats für Arbeit erfolgen. Folgende Ausnahmen sind vom Gesetz (Artikel 9) vorgesehen: in Fällen, die das politische Vertrauen oder Spezialkenntnisse erfordern, die mit für die Arbeit in Frage kommenden Personen verbunden sind, ferner in Fällen, in denen die Arbeitskräfte durch die staatlichen Organe innerhalb dreier Tage seit Eingehen der Forderung nicht zur Verfügung gestellt werden können. Es ist hier vielleicht am

¹) Über das interessante Problem der Arbeitspflicht vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von Dr. Salomon Schwarz: „Die Arbeitspflicht in Russland“, veröffentlicht im Sammelwerk „Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus“, Berlin-Grunewald, Dr. Walter Rothschilds Ausgabe 1925.

Platz, darauf hinzuweisen, dass die Ernennung von Beamten und Angestellten für leitende und verantwortungsvolle Posten nur auf Empfehlung der betreffenden Organe der Kommunistischen Partei erfolgt. In der Regel werden solche Posten von Kommunisten bekleidet. Die staatliche Reglementierung der Arbeitsvermittlung bewährte sich jedoch in der Praxis nicht³⁾. Immer mehr und mehr musste man in den letzten Jahren zum Grundsatz des freien Angebots und der Nachfrage zurückkehren. Heute spielen die Vermittlungsorgane des Volkskommissariats für Arbeit eine ganz geringe Rolle.

Nach dem Arbeitsgesetzbuch ist eine obligatorische Regelung der Lohnarbeit durch einen Arbeitsvertrag erforderlich. Es formuliert den Begriff des Arbeitsvertrages wie folgt: „Der Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, dergemäss die eine Partei (der Arbeitnehmer) der anderen Partei (dem Arbeitgeber) ihre Arbeitskraft gegen Entschädigung zur Verfügung stellt“ (Artikel 27). Wie oben bereits angedeutet wurde, werden die Bedingungen des Arbeitsvertrages durch freies Übereinkommen der Parteien festgelegt. Allerdings darf der Arbeitsvertrag keine Bedingungen enthalten, durch welche die Lage des Arbeiters gegenüber den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung, den Bedingungen des Kollektivvertrages oder den Vorschriften der inneren Ordnung (des Betriebes) verschlechtert wird, ferner dürfen die politischen und allgemeinen bürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers nicht eingeschränkt werden (Artikel 28). Das Gesetz fordert einen Arbeitsvertrag sowohl beim Fehlen eines Kollektivvertrages als auch beim Vorhandensein eines solchen (Artikel 27). Der Vertrag kann nicht nur mit Einzelpersonen, sondern auch mit Vereinigungen (Genossenschaften, Artels usw.) abgeschlossen werden. Der Abschluss des Arbeitsvertrages muss durch Herausgabe eines Abrechnungsbuches begleitet werden (Artikel 29). Nach der Verordnung des Volkskommissariats für Arbeit vom 25. Februar 1924 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, in das Abrechnungsbuch einzutragen: die Hauptbedingungen des Arbeitsvertrages, wie z. B. die Höhe der Entlohnung, die Vorschriften der inneren Arbeitsregelung, die wichtigsten Bedingungen des Kollektivvertrages usw.; ferner sämtliche Veränderungen, welche der Arbeitsvertrag erfährt (Tarifänderung, Versetzung auf eine andere Arbeit), alle Lohn- bzw. Gehaltsauszahlungen sowie die Vereinbarung der Parteien über die bevorstehende Auflösung des Vertrages.

In der Sowjetliteratur gehen die Meinungen über die rechtliche Bedeutung des Abrechnungsbuches auseinander. Während die einen der Ansicht sind, dass dieses Buch die rechtliche Form des Arbeitsvertrages darstellt, bestreiten dies die anderen, indem sie auf dem Standpunkt stehen, dass laut Sinn des Gesetzes der Arbeitsvertrag auch nicht schriftlich abgeschlossen werden könne. Diese zweite Auffassung kann man kaum billigen, da sie im Widerspruch steht sowohl zur klaren Forderung des oben zitierten Artikels 29 des Arbeitsgesetzbuches als auch zur erwähnten Verordnung vom 25. Februar 1924, in der die Bedeutung des Abrechnungsbuches folgendermassen formuliert wird: „Das Abrechnungsbuch kann als schriftlicher Beweis des Arbeitsvertrages und seiner Bedingungen dienen,

³⁾ Vgl. „Die Arbeitslosigkeit in Sowjetrussland“ von Paul Olberg, „Die Arbeit“ Nr. 12, 1925, S. 768.

es gilt als Grunddokument für die Lösung von Streitigkeiten, die auf der Grundlage des Arbeitsvertrages entstehen“ (Artikel 3 der Verordnung des Volkskommissariats für Arbeit vom 25. Februar 1924).

Über die Verpflichtungen und Rechte des Arbeitnehmers beim Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten folgende Regeln: Der Arbeitgeber hat den Bedingungen des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Entlohnung, Arbeitsurlaubszeit usw. genau nachzukommen. Er kann vom Arbeitnehmer weder Arbeiten fordern, die sich nicht auf dieselbe Tätigkeitsart beziehen, für die der Arbeiter oder Angestellte angenommen ist, noch für Arbeiten, welche mit offenkundiger Gefahr für das Leben verbunden sind oder den Arbeitsgesetzen nicht entsprechen (Artikel 36). Diese letzte Forderung wird jedoch durch andere Normen in hohem Masse zugunsten des Arbeitgebers abgeschwächt. So heisst es im selben Artikel 36 ausdrücklich: Falls im Unternehmen vorübergehend keine Arbeit vorhanden ist, für die der Werk-tätige verpflichtet worden ist, so hat der Arbeitgeber das Recht, ihm eine andere Arbeit, entsprechend seiner Qualifikation, zuzuweisen. Weigert sich der Werk-tätige, eine solche Arbeit auszuführen, so hat der Unternehmer das Recht, unter Auszahlung der Austrittsentschädigung laut Artikel 89, den Arbeitnehmer zu entlassen (Artikel 89 sieht den Betrag eines zweiwöchigen Arbeitsverdienstes vor). In Ausnahmefällen, lesen wir weiter im Gesetz, wenn dies zur Beseitigung einer drohenden Gefahr notwendig ist, kann der Arbeitnehmer für eine Arbeit anderer Art beauftragt werden, selbst wenn sie seiner Qualifikation nicht entspricht. Von diesen Rechten wird oft Gebrauch gemacht.

Der Arbeitsvertrag kann für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, für eine unbestimmte Frist oder für die Dauer der Ausführung einer bestimmten Arbeit abgeschlossen werden (Artikel 34). Im Fall des Dauercharakters der Arbeit kann der endgültigen Einstellung zur Arbeit eine Probezeit vorangehen, und zwar für einen Arbeiter von höchstens sechs Tagen für nicht qualifizierte und wenig verantwortliche Arbeitsarten von höchstens zwei Wochen und für verantwortungsvolle Arbeiter von höchstens einem Monat (Artikel 38).

Die Auflösung des Arbeitsvertrages kann erfolgen: durch die freie Vereinbarung der Parteien, durch Ablauf der betreffenden Frist, auf Veranlassung der Gewerkschaft und durch Kündigung der Parteien laut den Forderungen des Gesetzes.

Was diese Kündigung anbetrifft, so regelt das Gesetz die Stellung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers folgendermassen:

Der Arbeitnehmer kann, wenn der Vertrag für eine unbestimmte Zeit geschlossen ist, seine Auflösung zu jeder Zeit fordern unter der Bedingung, dem Arbeitgeber zu kündigen: bei wöchentlicher Abrechnung mindestens einen Tag vorher, und bei zweiwöchentlicher oder monatlicher Abrechnung mindestens sieben Tage vorher. (In diesem Fall gewährt das Gesetz keine Austrittsentschädigung.)

Auf Forderung des Arbeitgebers kann ein Vertrag von unbestimmter Dauer in folgenden Fällen aufgelöst werden: Bei vollständiger oder teilweiser Liquidierung des Betriebes oder der Anstalt sowie Verkürzung der Arbeit darin, wenn die Arbeit für die Dauer von mehr als einen Monat eingestellt, und wegen Ursachen, die mit der Produktion zusammenhängen; wenn der in Frage kommende Arbeiter

oder Angestellte sich als untauglich erweist. (In allen diesen Fällen ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen oder die Auszahlung des entsprechenden Lohnes erforderlich.) Ferner ist dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt, den Vertrag, der für eine unbestimmte Zeit geschlossen ist, zu lösen: wenn der Arbeitnehmer systematisch seine Verpflichtungen, welche ihm durch den Vertrag oder die Vorschriften der inneren Ordnung auferlegt sind, ohne wichtige Ursachen nicht erfüllt; wenn der Arbeiter oder Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die mit seiner Arbeit im Zusammenhang steht und durch ein rechtskräftig gewordenes Gerichtsurteil festgestellt worden ist, sowie im Falle, wenn der Arbeitnehmer sich mehr als zwei Monate in Haft befindet; falls der Arbeitnehmer für länger als drei Tage hintereinander oder für länger als sechs im Monat im ganzen ohne beachtenswerte Ursachen zur Arbeit nicht erscheint; wenn der Arbeitnehmer infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage des Verlustes der Arbeitsfähigkeit die Arbeit nicht aufsucht, ebenfalls im Fall des vorübergehenden Verlustes der Arbeitsfähigkeit nach einer Schwangerschaft und Geburt nach Ablauf von zwei Monaten über die im Artikel 92 festgelegte Viermonatsfrist. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber keine Austrittsentschädigung zu zahlen. Als Grund zur Auflösung des Arbeitsvertrages für beide Parteien gilt die Versetzung des Arbeitnehmers von einem Unternehmen in ein anderes oder seine Umsiedlung von einem Ort nach einem anderen, wenn sie zusammen mit dem Betrieb erfolgt. Dies kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer stattfinden. Erfolgt seine Einwilligung nicht, so wird der Vertrag gelöst. Dabei steht dem Arbeitnehmer das Recht zu, Austrittsentschädigung zu erhalten. Schliesslich sei noch auf den oben bereits angeführten Artikel 36 des Arbeitsgesetzbuches hingewiesen, wonach der Vertrag vom Arbeitgeber gelöst werden kann. Beim Wechsel der Besitzer des Betriebes behält der Arbeitsvertrag seine volle Geltung.

II.

Einen wichtigen Bestandteil des Arbeitsgesetzbuches zwecks Regelung der Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bildet der Kollektivvertrag. Der Abschluss eines Kollektivvertrages ist fakultativ. Ursprünglich, im ersten Entwurf des geltenden Arbeitsgesetzbuches, wurde der Kollektivvertrag als obligatorisch vorgeschlagen; später wurde dieser Gedanke mit der Begründung aufgegeben, dass im „sozialistischen“ Sowjetstaat, im Gegensatz zu den bürgerlich-kapitalistischen Ländern, wo die Gewerkschaften für ihre Anerkennung als Vertreter der Arbeiterklasse zu kämpfen haben, die russischen Gewerkschaften die Interessen der Arbeiterschaft in vollem Umfang vertreten. Die Gesetzgebung räume den Gewerkschaften alle für diesen Zweck erforderlichen Rechte ein.

Den Kollektivvertrag formuliert das russische Gesetz wie folgt:

Ein Kollektivvertrag ist eine Vereinbarung, die von einer Gewerkschaft, als Vertreterin der Arbeiter und Angestellten, einerseits und dem Arbeitgeber andererseits geschlossen ist, und die die Arbeits- und Anstellungsbedingungen für einzelne Betriebe, Institutionen und Wirtschaften oder Gruppen von solchen feststellt und den Inhalt der künftigen persönlichen Arbeitsverträge bestimmt (Artikel 15). Bevoll-

mächtigste Delegierte der Gewerkschaft oder Betriebsräte kommen laut Gesetz für den Abschluss eines Kollektivvertrages nicht in Frage. Durch ihre Rolle beim Abschluss der Kollektivverträge gewinnt die Gewerkschaft einen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von bestimmender Bedeutung. Bezeichnend ist, dass die Gewerkschaften keine materielle Verantwortung aus Kollektivverträgen tragen. Kollektivverträge sind in schriftlicher Form zu schliessen und bei den Organen des Volkskommissariats für Arbeit zu registrieren. Diese Organe sind berufen, die Verträge zu prüfen und ihnen ihre Bestätigung zu verleihen. Demzufolge sind sie berechtigt, die Teile des Vertrages nicht zu akzeptieren, die die Lage der Arbeitnehmer gegenüber der geltenden Gesetzgebung verschlechtern. Der Kollektivvertrag ist verbindlich für alle Personen des betreffenden Betriebes, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Gewerkschaft sind oder nicht. Ausgenommen ist nur das Verwaltungspersonal. Das Gesetz unterscheidet generelle Kollektivverträge (die auf einen ganzen Produktionszweig der Republik, einen Zweig der Volkswirtschaft oder der Verwaltung sich erstrecken) und örtliche. Die Frist der Kollektivverträge wird vom Volkskommissariat für Arbeit im Einverständnis mit dem Allrussischen Zentralrat der Gewerkschaften festgelegt.

Die Höhe der Entlohnung des Arbeitnehmers für seine Arbeit ist in den Kollektiv- und Arbeitsverträgen anzugeben, jedoch darf sie nicht niedriger sein als das sogenannte Staatsminimum der Entlohnung, das heisst der Entlohnung, die die staatlichen Organe periodisch (meistens jeden Monat) festlegen. Als Massstab der zurzeit verbreitetsten Form der Entlohnung wird die Dauer der Arbeitszeit genommen, unabhängig von der Arbeitsleistungsnorm. Es sei hervorgehoben, dass das staatliche Minimum der Entlohnung die Tendenz hat, das Existenzminimum einigermaßen zu erreichen.

Seit Oktober 1923 existieren besondere Regeln der *individuellen* Entlohnung und Besoldung der Arbeiter und Angestellten der staatlichen Institutionen und Unternehmungen sowie der gemischten Aktiengesellschaften mit überwiegendem Staats- und Genossenschaftskapital, laut welchen in gewissen Fällen die Vergütung höher als die in den Kollektiv- oder Tarifverträgen festgelegten Sätze ist. Für diesen Zweck bewilligt der Staat sämtlichen Ressorts besondere Fonds, die nach Gutachten der Gewerkschaften zwischen den Wirtschafts- und Verwaltungszweigen für ergänzende Zuschüsse verteilt werden.

Von den rechtlichen Garantien der Entlohnung und Besoldung sind die wichtigsten folgende:

Der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst wird ausgezahlt, wenn die Arbeit nicht ausgeführt werden kann infolge von Ursachen, die vom Arbeitnehmer nicht abhängig sind; wenn das festgesetzte Ergebnis der Arbeit nicht erzielt wird, erhält der Arbeiter mindestens zwei Drittel des Tarifsatzes; der Durchschnittsarbeitsverdienst wird gewährleistet, wenn Unternehmungen ihre Arbeit bis zu einem Monat einstellen und ihre Arbeiter entlassen; in beiden letzteren Fällen räumt das Gesetz dem Unternehmer, wie schon oben ausgeführt wurde, unter gewissen Bedingungen das Entlassungsrecht ein. Ebenfalls ist die Entlohnung oder Besoldung dem Arbeitnehmer gesichert während der Zeit der Ausübung seines Wahlrechts,

ferner wenn er als Zeuge, Sachverständiger oder Gerichtsbeisitzer fungiert, sowie bei öffentlicher Tätigkeit in der Eigenschaft als Delegierter oder Funktionär auf Tagungen, Konferenzen, in Gewerkschaften, Genossenschaften usw. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass beim Konkurs eines Unternehmens die Auszahlungen an die Arbeiter und Angestellten in erster Linie, vor allen anderen Schulden, zu entrichten sind.

Als normale Arbeitszeit sind acht Stunden festgesetzt. Für einige Kategorien von Arbeitnehmern ist die Arbeitszeit auf sechs Stunden dekretiert, und zwar: für Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren; für geistige Arbeiter, mit Ausnahme der Angestellten in Handels- und Produktionsunternehmungen; für besonders schwere oder schädliche Arbeiten.

Laut Artikel 103 des Arbeitsgesetzbuches sind Überstunden grundsätzlich nicht zulässig. Aber Ausnahmefälle, die durch Artikel 104 gewährleistet werden, sind derart elastisch, dass sie Überstunden in grossem Umfange ermöglichen.

In der Ruhefrage sind vier Arten von Ruhezeiten zu unterscheiden: die ununterbrochene wöchentliche Ruhe von mindestens 42 Stunden; folgende Staatsfeiertage: Neujahr; der Gedenktag der russischen Revolution (vom 9./22. Januar 1905); dieser Tag (22. Januar) wird gleichzeitig dem Andenken Lenins gewidmet; der Tag des Sturzes der Monarchie, 12. März; der Tag der Pariser Kommune, 18. März; der Tag der Internationale, 1. Mai; der Tag der bolschewistischen Revolution, 7. November. Ausserdem sind acht Nationalfeiertage festgesetzt. Schliesslich wird jedem Arbeitnehmer, der ununterbrochen fünfeinhalb Monate im Betrieb beschäftigt war, einmal im Jahr ein Urlaub von zwei Wochen gewährt. Für Personen, die in schädlichen Unternehmungen arbeiten, kann ein Ergänzungsurlaub von mindestens vierzehn Tagen bewilligt werden.

Zum Schutz der Lohnarbeit der Minderjährigen und Frauen sind ganz radikale Garantien vorgesehen: So z. B. ist Lohnarbeit von Personen unter 14 Jahren vollkommen verboten. Minderjährigen von 14 bis 16 Jahren kann Lohnarbeit nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Für sie ist der vierstündige Arbeitstag festgesetzt. Personen unter 18 Jahren und Frauen ist die Arbeit in besonders schweren und gesundheitsschädlichen Unternehmungen verboten. Für Minderjährige von 16 bis 18 Jahren ist, wie schon erwähnt wurde, der Sechsstundentag verankert. Zu Überstundenarbeit können Minderjährige unter 18 Jahren nicht herangezogen werden. Durch besondere Normen wird die Zunahme der Anzahl der jugendlichen Werk tätigen beschränkt. Unzulässig ist die Überstunden- und Nachtarbeit für schwangere und brustnährende Frauen. Frauen, die mit körperlicher Arbeit beschäftigt sind, sind von der Arbeit zu befreien innerhalb acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt; die geistigen Arbeiterinnen innerhalb sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt. Müttern, die nähren, sind ergänzende Unterbrechungen zur Nahrung des Kindes gewährt, welche in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Die Entlohnung der Minderjährigen für den abgekürzten Arbeitstag muss erfolgen wie für den vollen Arbeitstag der betreffenden Kategorie. Für Einzelarbeiten sind Minderjährige nach den gleichen Sätzen wie die Er-

wachsenen zu entschädigen, mit einem besonderen Zuschuss für zwei Stunden des Tarifsatzes.

Es muss hinzugefügt werden, dass alle diese Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches von 1922 in der Folgezeit wesentliche Änderungen zuungunsten der Frauen- und Minderjährigenarbeit erfuhren. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Resolution des sechsten Kongresses der russischen Gewerkschaften, der im November 1924 stattfand. Diese Resolution, die nach dem Bericht des Volkskommissars für Arbeit, Schmidt, angenommen wurde, fordert die zuständigen Organe auf, die gesetzlichen Einschränkungen der Arbeit der Frauen und der Minderjährigen gründlich zu mildern. In diesem Sinn entwickelt sich auch in dem letzten Jahr die Praxis.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches befasst sich mit dem Arbeitsschutz. Ohne Genehmigung der Arbeitsinspektion und der sanitären Organe darf kein Unternehmen eröffnet und in Gang gesetzt werden. Betriebe und Anstalten haben die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Arbeitsbedingungen zu treffen. Die Unternehmungen sind verpflichtet, an sichtbarer Stelle alle geltenden Verordnungen über den Arbeitsschutz auszuhängen. Die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnungen liegt den arbeitstechnischen und sanitären Inspektionen ob, die dem Volkskommissariat für Arbeit zuständig sind. Die Arbeitsinspektoren werden für eine bestimmte Zeit von den Räten der Gewerkschaften gewählt und vom Volkskommissariat der Arbeit bestätigt (Artikel 147).

Im russischen Arbeitsgesetzbuch³⁾ nehmen die Gewerkschaften einen Ehrenplatz ersten Ranges ein. Dies entspricht der bedeutenden Rolle dieser Organisationen in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Sowjetrusslands. Unter dem Kriegskommunismus waren sie berufen, die Produktion und den Verbrauch zu leiten und zu regeln. Um diese Zeit war die gesamte städtische Bevölkerung in Gewerkschaften zwangsweise zusammengeschlossen. Die Gewerkschaften existierten auf Rechnung der Staatskasse. Im Grunde genommen waren sie staatliche Körperschaften, deren Tätigkeit mit der Gewerkschaftsbewegung Westeuropas nichts gemein hatte. Als die neue Wirtschaftspolitik verkündet wurde, räumte die Staatsgewalt den Gewerkschaften umfangreiche Befugnisse auf dem Gebiet der Regelung der Arbeitsbedingungen ein. Bemerkenswert ist, dass das Gesetz keine Definition des Begriffs Gewerkschaft gibt. Indirekt geht aus Artikel 151 des Arbeitsgesetzbuches hervor, dass es unter Gewerkschaft eine Körperschaft auffasst, welche Bürger vereinigt, die in staatlichen, kommunalen und privaten Unternehmungen, Anstalten und Wirtschaften Lohnarbeit verrichten. Gewerkschaften steht vor allem das Recht zu, im Namen der Lohnarbeiter Kollektivverträge abzuschliessen und in sämtlichen Fragen der Arbeit und der Lebenshaltung als Vertreter aufzutreten. Sie wählen, wie schon hingewiesen wurde, die Arbeitsinspektoren. Vertreter der Gewerkschaften fungieren als Besitzer im Arbeitsgericht. In vielen wichtigen Fragen der Arbeitsorganisation kann

³⁾ Das Arbeitsgesetzbuch umfasst auch sämtliche Formen der Sozialversicherung, auf deren Normen und deren Praxis wir in diesem Zusammenhang nicht näher eingehen.

das Volkskommissariat der Arbeit nur im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Gewerkschaften Entscheidungen treffen. Ebenso ist auf dem Gebiet der inneren Ordnung die Gewerkschaft die bestimmende Instanz. Mit einem Wort, sie ist berechtigt, die Arbeitsbedingungen in allen Einzelheiten zu regeln und zu kontrollieren. Selbstverständlich werden die Gewerkschaften als juristische Personen anerkannt. Eine besondere Bestimmung (Artikel 155) fordert alle Staatsorgane auf, den Gewerkschaften jegliche Hilfe zu gewährleisten.

Die hier gestreiften Befugnisse und Rechte wären vom Standpunkt einer rationellen Sozialpolitik und der Wirtschaftsdemokratie durchaus zu begrüßen, wenn die russischen Gewerkschaften auf demokratischer Grundlage aufgebaut worden wären und die Interessen der Arbeiterschaft wirklich im Sinn des Wortes vertreten hätten. Dies ist aber bei weitem nicht der Fall. Die Masse der Mitgliederschaft hat fast keinen Einfluss auf die Gewerkschaftspolitik, vielmehr wird sie einzig und allein von den leitenden Organen der Gewerkschaften bestimmt, die nach den Direktiven der regierenden Partei sich richten. Sehr oft werden die Gewerkschaften als politische Instrumente missbraucht und handeln gegen die Interessen der Arbeitnehmer. Bei Konflikten zwischen den Arbeitern und dem Unternehmerstaat stellen sich in der Regel die Gewerkschaften auf seiten des Arbeitgebers. So kann man in Russland die groteske Beobachtung machen, wie Streiks, die in den staatlichen Betrieben als nicht zulässig betrachtet werden, auf illegalem Wege, das heisst ohne Wissen der Gewerkschaftsleitung ausbrechen. Dieser unhaltbare Zustand, der kürzlich, im Dezember 1925, auf dem 14. Kongress der Kommunistischen Partei Russlands selbst vom Vorsitzenden des Zentralrates der Gewerkschaften, Tomski, verurteilt worden ist, muss um so mehr bedauert werden, wenn man bedenkt, dass der russischen Arbeiterschaft Koalitionsfreiheit, ohne welche die Interessen der Arbeiter keinen Schutz haben können, versagt ist. Die einzigen, von der Sowjetgewalt anerkannten Gewerkschaften bewähren sich in ihrer Eigenschaft als Arbeiterorganisationen nicht.

Sowjetrusslands Sozialgesetzgebung kennzeichnet sich durch die Eigenschaften der Übergangsperiode der sozialen Revolution, des Bürgerkrieges, des Kriegskommunismus usw. Die Gesetze wurden in der Sturm- und Drangperiode geschaffen. Durch ihre führende Rolle in der revolutionären Bewegung, durch ihre Stellung im Staat als wichtige Stütze des Sowjetregimes besass die Arbeiterklasse die *politische* Möglichkeit, die besten sozialen Gesetze zu erlassen. Dies war auch der Fall, übrigens nicht nur auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Aber durch den Weltkrieg, Bürgerkrieg und Kriegskommunismus war die russische Volkswirtschaft erschüttert, die Produktion katastrophal zurückgegangen. Unter solchen Verhältnissen ist es zum grossen Teil *wirtschaftlich* unmöglich, von den schönen Gesetzen Gebrauch zu machen. Denn es ist doch längst bekannt, dass der Stand der Produktion für die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft von bestimmender Bedeutung ist. Die gute russische Sozialgesetzgebung vermisst noch eine gesunde Volkswirtschaft, ohne die eine erfolgreiche praktische Sozialpolitik unmöglich ist.

Rundschau der Arbeit

ERGEBNISSE DER ARBEITSWISSENSCHAFT¹⁾, zusammengestellt im Institut für angewandte Psychologie in Berlin.

Dr. Otto Lipmann.

Das Institut für angewandte Psychologie in Berlin SW 68, Schützenstrasse 26, wäre dankbar, wenn ihm zur Vervollständigung der Übersicht „Ergebnisse der Arbeitswissen-

schaft“ sowohl bereits veröffentlichte wie noch unveröffentlichte Ergebnisse von Betriebsstatistiken zur Verfügung gestellt würden.

55. Wirkung von Arbeitspausen (A I 2c) auf das Produktionsquantum (B I 1).

Nieten von Kontaktfedern. Akkordarbeit. Nominelle Arbeitszeit: 9¼ Stunden. Ergebnisse von 3 Arbeiterinnen:

Pausen (Länge in Minuten)	10; 20; 5	10; 3; 20; 3; 5	10; 5; 20; 5; 5
Effektive Arbeitszeit: Absolut	9 Stunden, 10 Min.	9 Stunden, 4 Min.	9 Stunden, 0 Min.
Relativ	100	98,92	97,98
Arbeitsleistung pro Tag: Relativ	100	106,2	103,5
Arbeitsleistung pro eff. Arbeitsstunde: Relativ	100	107,4	105,6

Die Arbeit selbst ist nicht ermüdend, wohl aber die während der Arbeit einzunehmende Körperhaltung.

Quelle: Hirsch, Kurzpausen und Arbeitsleistung. Industrielle Psychotechnik. 2 (12), 371 ff. 1925. XII.

56. Wirkung der Berufeignung (A II 1g) auf die Qualität der Arbeitsleistung (B I 2).

Gruppe von 38 Kraftfahrern in Paris, die einer Eignungsprüfung unterworfen, aber unabhängig vom Ergebnis der Prüfung in Dienst gestellt wurden.

		Bewährung im Dienst		
		„gut“	„schlecht“ oder „sehr schlecht“	
Auf Grund der Prüfung	„geeignet“	23	4	27
	„ungeeignet“	0	11	11
		23	15	38

Quelle: Calfas, Génie Civil 86 (3). 1925. Zitiert nach Industrielle Psychotechnik. 3 (1), 30.

57. Wirkung zeitlicher Verhältnisse der Arbeit (A I 1b und 2a) auf die Gesundheit der Arbeiter (B IV 2).

Die französische Akademie der Medizin stellte fest, dass in Nancy in den Jahren 1921 bis 1925 die Tuberkulosesterblichkeit der Bäckereiarbeiter 10 Promille, der Gesamtbevölkerung 2,3 bis 3 Promille, der Konditoreiarbeiter 0 Promille betrug. Der Grund für die erhöhte Tuberkulosesterblichkeit der Bäckereiarbeiter kann nicht die Art

der Arbeit (Mehlstaub u. dgl.) sein, sondern nur:

1. die Nacharbeit,
2. das Fehlen einer regelmässigen wöchentlichen Ruhepause,
3. die mangelhafte Hygiene.

Quelle: Quotidien, zitiert nach Gewerkschaftszeitung. 36 (8), 115. 1926 II 20.

58. Wirkung der Berufeignung (A II 1g) auf die Schnelligkeit der Arbeitsleistung (B I 1).

Berlin, Siemens - Schuckert - Werke. 61 Lehrlinge.

Note in der Eignungsprüfung	Die zur Herstellung von Werkstücken gleicher Qualität gebrauchte Zeit im Verhältnis zur mittleren Werkstattleistung (100%)
1	64%
1,5	66%
2	70%
2,5	80%
3	100%
3,5	125%
4	150%
4,5	200%
5	300%

Die durch die Auslese bewirkte Ersparnis an Arbeitszeit betrug 16 Prozent; diese Ersparnis hätte, wenn kein Lehrling, der eine schlechtere Note als 3 erhielt, aufgenommen worden wäre, sich auf 31 Prozent steigern lassen.

Quelle: Rupp, Untersuchung zur Lehrlingsprüfung bei Siemens-Schuckert, Berlin. Psychotechnische Zeitschrift. 1 (2), 56/57. 1925. XII.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz „Arbeitswissenschaft“ in I (2) der „Arbeit“ und die Zusammenstellungen von Ergebnissen in I (3, 5), II (1, 5, 7, 10) und III (1).

DER STAND DER FABRIKPFLEGE- BEWEGUNG.

Margarete Kaiser-Harnisch.

Bei der Betrachtung der Fabrikpflegebewegung muss unterschieden werden zwischen der eigentlichen „Bewegung“, die von verschiedenen sozial- und wirtschaftspolitisch interessierten Seiten getragen wird, und deren Aufgabe und Tätigkeit darin besteht, die zugrunde liegenden Gedankeninhalte weiterzuentwickeln, und dann zwischen der Praxis, die bei ihrem Bemühen, sich der auf diesem Gebiete besonders stark im Fluss befindlichen Entwicklung anzupassen, in hohem Masse durch Schwierigkeiten der augenblicklichen Wirtschaftslage in jeder Entfaltung gehemmt wird. Dieses nicht den Grundsätzen, aber dem Erfolg nach bestehende Auseinanderklaffen zwischen Theorie und Praxis liegt nicht nur auf der Linie üblichen Kompromisses, liegt auch nicht daran, dass die Theorie den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht zu werden verstünde, sondern es hat den Grund, dass die an der „Fabrikwohlhabensbewegung“ im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse beteiligten Kreise mit der Tatsache rechnen müssen, dass die Anstellung einer Fabrikpflegerin heute noch fast ausschliesslich Sache des Unternehmers ist, vollständig von seinem guten Willen abhängt und nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geschieht, wobei die Einsicht, dass auch privatwirtschaftlich mit einer solchen Einrichtung grosse Erfolge zu erzielen sind, sich auf diesem Gebiet genau so langsam Bahn bricht wie auf dem ganzen Gebiet der Sozialpolitik überhaupt.

So ist die Erscheinung zu verzeichnen, dass bei grösstem theoretischen Interesse auch seitens der Unternehmer die Fabrikpflegerinnen in ziemlich grossem Umfang dem Abbau zum Opfer fallen, und dass diejenigen, die weiter in den Betrieben verbleiben, nur schwer die Möglichkeit haben, sich aus ihrem bisherigen Aufgabenkreis, wenn dieser rein pflegerisch eingestellt war, in einer neuen Arbeitsrichtung einzustellen. Aus den wenigen Anstellungen, die erfolgen,

ist jedoch zu sehen, dass die Sorge für zweckmässige Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Zukunft als Hauptwirkungsgebiet der Fabrikpflege in Frage kommen wird.

So wurde eine nach dem sogenannten Bielefelder System arbeitende Fabrikpflegerin gesucht, d. h. eine Sozialbeamtin, die in ganz bestimmtem Umfang in der Fabrik mitarbeitet, um für die Aufgaben, die ihr in bezug auf die Arbeiterwohlfahrt gestellt werden, durch dauernden Kontakt mit der Arbeiterschaft und mit der Produktion auf dem laufenden gehalten zu werden. In diesem Fall wird übrigens die Fabrikpflegerin vom Unternehmer nur mit dem Lohn einer Arbeiterin bezahlt und erhält einen Zuschuss von der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht in Frankfurt a. M., die sich die Einführung einer nach neuzeitlicher Auffassung arbeitenden Fabrikpflege zu einer ihrer Aufgaben gesetzt hat. Auf die zahlreichen Bedenken, die gegen dieses System und seine verschiedenen Einzelheiten besonders von gewerkschaftlicher Seite erhoben worden sind, soll hier vorläufig nicht eingegangen werden; es genügt, zu charakterisieren, dass eine der augenblicklichen praktischen Möglichkeiten für die Ausübung der Fabrikpflege entschieden in der Richtung der Berücksichtigung des Arbeitsprozesses und der Stellung des Arbeiters in ihm liegt.

An zwei Beispielen aus Betrieben, wo die Fabrikpflegerin Einblick in die Produktionsverhältnisse hat, lässt sich erkennen, welche Arbeit sie zu leisten vermag. Wir müssen uns allerdings im Augenblick damit begnügen, Aufgaben zu kennzeichnen, da in beiden Betrieben grössere Umstellungen noch im Gange sind, und können vielleicht in einem späteren Zeitpunkt über den Weitergang dieser Bemühungen berichten. Einmal handelt es sich darum, bei Einführung der Bandarbeit in einer Textilfabrik den Techniker und den Organisator mit dem darüber bereits vorliegenden Material zu unterstützen; es ist dies ein besonders wichtiges Arbeitsgebiet der Fabrikpflegerin, da das

gesamte arbeitswissenschaftliche Material bisher nur einzeln vorhanden ist und mühsam aus Aufsätzen in technischen und sozialpolitischen Zeitschriften oft entlegenster Art zusammengesucht werden muss. Es sind aber in diesen Einzeldarstellungen schon so viel praktische Erfahrungen und dadurch gewonnene wertvolle Gesichtspunkte niedergelegt, dass durch genügende Kenntnis bei Neuorganisationen beträchtliche Vorarbeit erspart werden kann. In diesem Zusammenhang darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass gerade vom Standpunkt der Fabrikpflege aus das dringendste Bedürfnis für eine Zentralstelle besteht, die arbeitswissenschaftliches Material sammelt und in genügendem Umfang verarbeitet.

In dem zweiten, eben noch in Bearbeitung befindlichen Fall war es Aufgabe der Fabrikpflegerin, bei Übergang von Zeit- zu Akkordlohn in einer Packerei darauf hinzuweisen, wie viele Momente bei einer solchen Umstellung dahin wirken, das erhoffte günstige Ergebnis erst nach einem gewissen Zeitraum eintreten zu lassen. Hier ist für diese spezielle Umstellung zwar noch nicht viel Material vorhanden, doch kann auf die Parallele des Übergangs vom Zehn- zum Achtstundentag hingewiesen werden, über den vom englischen Untersuchungsamt für industrielle Ermüdung ausführliche Untersuchungen gemacht worden sind. Es hat sich hier gezeigt, dass eine solche Umstellung Wochen, ja Monate brauchte, um zu wirken, dass sie dann allerdings einen nachhaltigen günstigen Einfluss auf die Produktion ausübte. Gerade diese Zusammenhänge sind noch sehr wenig bekannt, und es wird eine der wesentlichsten Aufgaben der Fabrikpflegerin sein, das Material zu verarbeiten, aus dem ersichtlich ist, in welcher Weise sich Umgestaltungen des Arbeitsvorganges, z. B. auch der Temperatur, Beleuchtung usw., zugunsten des Arbeiters tatsächlich im Produktionserfolg auswirken. Hier kann durch rechtzeitige Berücksichtigung dieser Erfahrungen manche Illusion gleich im Keim zerstört und mancher Misserfolg vermieden werden.

Es wäre sehr zu wünschen — wird allerdings so bald wohl kaum verwirklicht werden —, dass die Fabrikpflegerinnen zu Untersuchungen über den Arbeitsprozess herangezogen werden, wie sie in England seitens der Industrieforschungsstelle für Ermüderscheinungen in einer grossen Reihe von Fabriken seit Jahren betrieben werden.

BODENPOLITIK UND BODENWIRTSCHAFT.

Otto Albrecht.

Landeskultur und Landesverwaltung.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nimmt in einer Denkschrift vom 10. Februar 1926 Stellung zu einer Reihe von Fragen der Landeskultur in Verbindung mit aktuellen Fragen der Verwaltungsreform. Ausgeführt wird u. a., dass die Aufgaben des Ackerbaues und der Viehzucht nur erfüllt werden können, wenn für die Erhaltung und womöglich Verbesserung des herrschenden Klimas, für planmässige Verwendung und Bewirtschaftung des verfügbaren Wasservorrats und schliesslich für eine richtige Bodenverteilung und ein alledem entsprechendes Bodenrecht gesorgt wird, das die Gewähr für eine dauernde Erhaltung einer solchen Verteilung bietet. Von dem in Preussen noch im Umfange von mindestens zwei Millionen Hektar vorhandenen Ödland könne höchstens die Hälfte durch private Initiative urbar gemacht werden; die andere Hälfte bleibe unter allen Umständen der staatlichen Wirksamkeit vorbehalten. Das Eindringen des römischen Rechts in die Bodenbesitz- und Bodenverteilungsverhältnisse hat im Westen und Süden Deutschlands u. a. zur Entstehung von zahlreichen Zwergwirtschaften geführt, die in sich nicht mehr lebensfähig sind, die aber auch nicht mehr im Ansiedlungsverfahren aufgefüllt werden können, weil es in erreichbarer Nähe an verteilungsfähigem Land fehlt. „Hier kann nur mit der teilweisen Aussiedlung der extremen Hungerbetriebe und der Zulegung des so erübrigten Landes der Feldmark an andere Zwergbetriebe, die bereits in Gefahr stehen, ebenfalls zu Hungerbetrieben herabzusinken, geholfen werden.“

Die solchergestalt Auszusiedelnden würden anderweit als Neusiedler unterzubringen sein. Zur Frage eines zweckmässigen Umbaus der Behördenorganisation für Landeskultur und Siedlung wird ausgeführt, die Landeskulturbehörden müssten bei der landwirtschaftlichen Verwaltung verbleiben; die Kulturbauämter seien den Landeskulturämtern zu unterstellen, Kulturbauverwaltung und Landeskulturverwaltung wären in einer Behörde zu vereinigen. Als Abteilungen der Landeskulturämter sind neben der Fischereiverwaltung die Domänen- und Forstverwaltungen aufzunehmen, die jetzt den Regierungen angegliedert sind. Eine solche Umorganisation würde auch die Einsparung einer grösseren Anzahl höherer, mittlerer und unterer Beamten erlauben, die Verwaltungskosten also erheblich vermindern bei gleichzeitig zu erwartenden besseren Wirtschaftsergebnissen.

Domänenpächternot?

Die staatlichen Domänenpächter sind bereits seit einer längeren Reihe von Jahren recht gut organisiert. Die Organisation hat vorzügliche Einrichtungen zu gegenseitiger Wirtschafts- und Kredithilfe geschaffen. Sie bietet ihren Mitgliedern auch Schutz und Hilfe zur Wahrnehmung ihrer Belange gegen den Staat als Verpächter der Domänengüter. In letzterer Hinsicht war es u. a. möglich, in der Übergangszeit zur neuen Festwährung beachtliche Pachtnachlässe durchzusetzen und diese noch aufrechtzuerhalten, als die privaten bäuerlichen Pächter schon Vorkriegspachten und darüber hinausgehende Sätze zu leisten hatten. In einer Denkschrift vom März 1926 schildert nun der Domänenpächterverband die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der preussischen Domänen in ziemlich grauen Farben. Er spricht u. a. von einer eingetretenen weitgehenden Verschuldung der Inventarien dieser Betriebe, die in zahlreichen Fällen einen Zusammenbruch herbeiführen könne, wenn dagegen nicht Massnahmen besonders von Seiten der Verpächter, das heisst der Länder, die Eigentümer der Liegenschaften sind, angewendet werden. Im allgemeinen wird

gesagt, die Lage der Domänenpächter gleiche ungefähr derjenigen der anderen Grosslandwirte, die ihre Betriebe als Eigentümer bewirtschaften. Die Darlegungen sind durch graphische Tafeln unterstützt. Trotz alledem wird man das Gefühl nicht los, es hier mit einer literarischen Arbeit zu tun zu haben, die den Steuernachweisungen buchführender Grossgrundbesitzer gleicht, über die kürzlich der „Deutsche Bauernbund“ schrieb:

„Im Vollbewusstsein unserer Verantwortung gilt heute das harte Wort: Der schamlose Vorkriegsstand einer völligen Befreiung von der Einkommensteuer eines grossen Teiles, vielleicht der überwiegenden Mehrheit des Grossgrundbesitzes ist wiederhergestellt, während die Bauern zahlen.“

Auch folgender Umstand rechtfertigt das Misstrauen: Die ostpreussischen Landwirte haben unter Führung der Grossgrundbesitzer behauptet, sie hätten im Jahre 1924 je Morgen einen Durchschnittsverlust von 14 Mk. gehabt. Demgegenüber hatten die *vom preussischen Staate bewirtschafteten ostpreussischen Domänen* einen *Reinüberschuss* von 3,18 Mk. und im Jahre 1925 sogar einen solchen von rund 11 Mk. je Morgen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass, wie ja ganz allgemein bekannt und von den Privatunternehmern bei jeder Gelegenheit hervorgehoben wird, „der Staatsbetrieb immer teurer arbeitet als ein Privatbetrieb“. Man darf aus solchen Umständen schliessen, dass die Domänenpächterdenkschrift von Übertreibungen ebenfalls nicht frei sein wird, wobei die letzteren durchaus nicht den literarischen Bearbeitern zur Last fallen brauchen. In der Vorkriegszeit war die Lage so, dass nicht wenige Domänenpächter nach Ablauf ihrer Pachtzeit inmunde waren, aus den erzielten Überschüssen sich ein ganz nettes Rittergut zu kaufen.

Bäuerliche Wirtschaftsberatung.

Die deutsche Landwirtschaft würde ganz bedeutend leistungsfähiger sein, wenn die Inhaber der vielen Betriebe genügend unterrichtet wären, wie sie zeitgemäss rationell wirtschaften können. Es ist darum eine heute in allen sachverständigen Kreisen ver-

tretenen Forderung: eine allgemeine Wirtschaftsberatung zu organisieren. Geheimrat Prof. Dr. Aereboe war schon in der Vorkriegszeit ein erfolgreicher praktischer Vorkämpfer für diese Einrichtung. In der Nachkriegszeit wurde der Gedanke ganz allgemein durch das bekannte landwirtschaftliche Produktionsprogramm — genannt „Hilfswerk der Landwirtschaft“ — proklamiert. Aereboes Werk soll in neuerer Zeit leider vernachlässigt worden sein, und das grosse Produktionsprogramm ist im wesentlichen noch ein Stück gedrucktes Papier geblieben. Nun hat in allerjüngster Zeit das *preussische Landwirtschaftsministerium* sich der Sache angenommen und unter dem 15. März 1926 einen Erlass herausgegeben, der Grundsätze für die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der *bäuerlichen* Wirtschaftsberatung bekanntgibt. Als Wirtschaftsberatung ist hiernach nicht nur die blosse Beratung *bäuerlicher Landwirte* (mit Betrieben bis zu 100 Hektar Grösse) zu verstehen, sondern es fallen darunter auch alle Massnahmen, die geeignet erscheinen, die *bäuerliche Betriebsführung* nach neuzeitlichen Erfahrungen und mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse allgemein so umzugestalten, dass möglichst hohe Roh- und Reinerträge sowie eine umfassende Produktionssteigerung zur Deckung des Nahrungs- und Futtermittelbedarfs auf heimischer Scholle erzielt werden können. In die Wirtschaftsberatung sind alle Gebiete und Zweige der landwirtschaftlichen Erzeugung (Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, Gartenbau) einzubeziehen. Hauptträger der Beratung sollen die *Landwirtschaftskammern* werden, die bei ihrer Schulabteilung entsprechend vorgebildete Hilfskräfte einzustellen haben.

WELTWIRTSCHAFTLICHE ÜBERSICHT.

Dr. Lothar Frank.

Die Lage der Weltwirtschaft im Jahre 1925¹⁾.

I.

Der Krieg hatte die Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Vorgänge in den verschiedenen Ländern vollständig zerstört, und auch in

der ersten Nachkriegszeit schien von einem Zusammenhang keine Rede zu sein. Das Jahr 1924 brachte in der zweiten Hälfte mit der politischen Beruhigung wieder die ersten gemeinsamen wirtschaftlichen Bewegungen, indem die Besserung der politischen Lage sich auch wirtschaftlich in einem allgemeinen Aufschwung über den Stand der ganzen Nachkriegszeit hinaus auswirkte. Allgemein wurden infolgedessen auf den wirtschaftlichen Ablauf des Jahres 1925 grosse Hoffnungen gesetzt. Sie sind zum wesentlichen Teil enttäuscht worden. Unsere Aufgabe wird es sein, zu untersuchen, inwieweit die Unterbrechung der begonnenen Aufwärtsbewegung auf ein und dieselbe Ursache für alle Länder zurückzuführen ist, inwieweit ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen der verschiedensten Ursachen dem Beschauer das Bild einer allgemeinen Depression gibt.

Auf den ersten Blick hin war die europäische wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1925 in den einzelnen Ländern vollkommen verschieden. In Holland, Italien und der Tschechoslowakei finden wir die Wirtschaft in ziemlich günstiger Lage. Die grossen Gewinne aus den Kolonien — eine Folge der hohen Kautschuk- und Teepreise — verflüssigten den *holländischen* Geld- und Kapitalmarkt und liessen die Nachfrage nach Konsumartikeln ansteigen; daneben entwickelten sich besonders die *holländische* Textil- und Zuckerindustrie auch im Ausfuhrgeschäft günstig.

In der *Tschechoslowakei* hat sich auch im Jahre 1925 die Wirtschaft zum mindesten auf gleicher Höhe gehalten. Die glückliche wirtschaftliche Gestalt dieses Landes ist wohl auch hier die Ursache, dass es von der europäischen Stagnation nicht betroffen wurde. Allerdings kann auch nicht von einer gegenüber 1924 wesentlich verbesserten Wirtschaftsgestaltung gesprochen werden.

Den grössten wirtschaftlichen Aufschwung von allen europäischen Ländern hat im

¹⁾ Siehe auch: „Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamte und vom Institut für Konjunkturforschung, Verlag v. R. Hobbings-Berlin, 1926.

Jahre 1925 *Italien* zu verzeichnen. Dort sind infolge der dauernden Kursenkung der Lira bis August 1925 die Lebenshaltungskosten niedrig geblieben; dadurch konnten die Eisen- und Stahl- und die Textilindustrie einen weiteren Aufschwung nehmen; besonders gut entwickelt hat sich die Automobilindustrie, deren Grösse schon aus der Tatsache erhellt, dass allein die Fiat-Werke ungefähr 32 000 Arbeiter beschäftigen. Mit der Kursstützung der Lira seit dem September ist diese günstige Entwicklung des italienischen Wirtschaftslebens jedoch jäh unterbrochen worden, und es scheint auch nach den neuesten Nachrichten entgegen der allgemeinen europäischen Tendenz dort keine Besserung wieder eingetreten zu sein.

Die *schwedische* Wirtschaftslage war im Jahre 1925 im allgemeinen günstig, nur hat eine Kursstützungsaktion der schwedischen Reichsbank Ende 1924 eine Überbewertung der Krone bis April 1925 herbeigeführt und diese momentane Deflation die Grundindustrien, insbesondere Eisen und Stahl, in zeitweilige Schwierigkeiten gebracht.

Holland, die Tschechei und Italien sind jedoch, an der ganzen europäischen Wirtschaftsbewegung gemessen, nur Einzelfälle; im grossen und ganzen lässt sich besonders bei den grossen Industrieländern ein Rückschlag gegenüber der zweiten Hälfte des Jahres 1924 deutlich erkennen. Bei einem Teil der Länder ist die Ursache für den Rückschlag in einer künstlichen oder einer durch die Spekulation aufgezwungenen Deflation zu finden. Das erstere gilt vor allem für England und die Schweiz. *England* musste während der grösseren Hälfte des Jahres 1925 sogar durch künstliche Mittel die Stellung Londons als Kapitalvermittler der Welt ausschalten, um eine übermässige Beanspruchung der Goldvorräte der Bank von England zu verhindern. Die Auflegung fremder Anleihen auf dem Londoner Markt wurde durch ein inoffizielles Verbot vollständig unmöglich gemacht. Mit den Schwierigkeiten, die die Deflation für die grossen Exportindustrien mit sich gebracht hat, ist der Gedanke einer protektionistischen Wirt-

schaftspolitik immer stärker geworden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch heute noch England nicht als Schutzzolland anzusprechen ist. Die Gewährung von Safe-guardingzöllen an die Glühstrumpf-, Messerwaren-, Handschuh- und Packpapierindustrie, die Luxuszölle auf Seide, Automobile und Musikinstrumente sind nicht ausreichend, um von einer vollständigen Änderung der englischen Wirtschaftspolitik reden zu dürfen. Wohl ist besonders in der Konservativen Partei die Neigung zur Gewährung von Zöllen an weitere Industriezweige gross, aber gerade die Grundindustrien, die vor allem von der Depression betroffen sind, wie die Eisen- und Stahlindustrie, haben vorläufig und wohl noch auf längere Zeit hinaus keinerlei Aussicht, Schutzzölle zu erlangen. Trotz des Rückschlags durch die Einführung des Goldstandards ist England gegenüber dem Krisenjahr 1921 schon wieder in einer wesentlich günstigeren Lage; der Rückschlag im Jahre 1925 war nicht derart, dass von einer Unterbrechung in der langsamen Erholung der englischen Wirtschaft gesprochen werden kann. Die Anpassung an die veränderten Wirtschaftsbedingungen der Nachkriegszeit findet unter grossen Opfern statt, die Aufgabe wird aber mit Energie angefasst, nachdem einmal erkannt worden ist, dass es sich um eine allgemeine europäische Erscheinung handelt, die nur in England als einem in erster Linie vom Handel und von der Industrietätigkeit abhängigen Land sich in ausserordentlichem Masse bemerkbar macht. Auf der andern Seite hat besonders im letztvergangenen Jahr der Kautschukhandel Gewinne gebracht, die sich nach vorsichtigen Berechnungen auf mindestens eine Milliarde Mark belaufen. Die Beherrschung des Marktes einiger weniger Monopolgüter — neben Kautschuk etwa Tee, Kaffee — hilft wesentlich mit, die wirtschaftliche Lage Englands zu erleichtern, den Passivsaldo der Handelsbilanz auszugleichen und grosse Summen für neue Überseeinvestitionen bereitzustellen.

In der *Schweiz* hat sich der rasche wirtschaftliche Aufstieg des Jahres 1924 nicht

mehr im gleichen Masse fortgesetzt. Der hohe Kurs des Schweizer Franken wirkte mit dem hohen Preisstand zusammen sehr hemmend auf die Exporttätigkeit ein.

Scharf ausgewirkt hat sich die Deflation in *Dänemark* und *Norwegen*, wo die Haussepekulation — besonders im Falle Norwegens — die Krone weit über den inneren Preisstand hinauftrieb und so die Industrie in ausserordentliche Schwierigkeiten brachte. In Dänemark liegt der Fall ähnlich, nur hat dort wenigstens teilweise ein entsprechender Preisabbau im Innern stattgefunden.

In *Frankreich* und *Belgien* wurde die Wirtschaftsentwicklung des Jahres 1925 von der Währungsseite her beeinträchtigt. In Frankreich wurde der Vorteil, den jede Inflation als Anregung für den Export bietet, mehr als aufgewogen durch die Verminderung der Binnenkaufkraft. Ein Teil der Märkte, die Frankreich und Belgien besonders in England erobern konnten, ist mit der langsamen Angleichung der Lebenshaltungskosten an die Geldentwertung in den Sommermonaten wieder verlorengegangen.

Das eigentliche *Mitteleuropa* hat im Jahre 1925 schwere Umstellungskrisen durchgemacht. Die Inflation der vorhergegangenen Jahre hatte mit der Flucht in die Sachwerte eine vollständige Fehlverwendung von Kapital gebracht, und das erste ganze Jahr der Gewöhnung an eine stabile Währung musste natürlich vielen schwach gegründeten Unternehmungen den Todesstoss versetzen. Zwar drückt sich das im Falle Deutschlands statistisch nur teilweise aus, da es im Jahre 1924 unter den verschiedensten ausserwirtschaftlichen Hemmungen zu leiden hatte, die 1925 weggefallen sind. Dadurch erscheint auf den ersten Blick das Bild der deutschen Wirtschaftsentwicklung (besonders der Löhne) zu günstig.

Polen hat zwar 1924/25 eine Stabilisierungskrise durchgemacht, aber sie hat doch keinen endgültigen Beruhigungszustand der Wirtschaft eingeleitet; die schlechte Lage der Staatsfinanzen, die wachsende Passivität der Handelsbilanz lassen die Zu-

kunft dieses wirtschaftlich noch wenig konsolidierten Staates dunkel erscheinen.

In der eingangs zitierten Schrift ist versucht worden, das zeitliche Vorangehen der Krise in den *Vereinigten Staaten* als einen ursächlichen Zusammenhang zu deuten. In den Vereinigten Staaten hat die bewusste Konjunkturpolitik der Bundes-Reservebanken dadurch in das Wirtschaftsleben eingegriffen, dass im Februar 1925 durch eine Diskonterhöhung eine weitere Steigerung der industriellen und spekulativen Hausse eingedämmt werden sollte. Die Diskonterhöhung hat auch auf die Basisindustrien gewirkt, und bis zum Sommer ist in den Vereinigten Staaten deutlich, wenn auch nicht ein eigentlicher Wirtschaftsumschwung, so doch ein Nachlassen der Hausse festzustellen. Vom Spätsommer an weist jedoch die Gesamtrichtung der Wirtschaft der Vereinigten Staaten wieder nach oben; besonders auf spekulativem Gebiet (Aktien- und Landspekulation) ist eine ausserordentliche Aufwärtsentwicklung zu beobachten.

II.

Die Verbindung zwischen amerikanischer Konjunkturdämpfung und allgemeiner europäischer Depression ist nun durch die amerikanische Kapitalausfuhr gegeben. Sie soll nach Ansicht des Statistischen Reichsamts für das Auf und Ab der europäischen Wirtschaftsentwicklung des letzten Jahres ausschlaggebend sein. Hier soll sich die gemeinsame Ursache finden, die der im allgemeinen gleichartigen, aber primär aus verschiedenen Gründen stammenden Entwicklung der europäischen Länder zugrunde liegt.

Es ist richtig, dass sich vom Januar 1925 an die amerikanische Kapitalausfuhr gegenüber dem Stande in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 wesentlich ermässigt hat. Im zweiten Halbjahr 1924 waren ausserordentliche Kapitalmengen von Amerika nach Europa geflossen, besonders in der Form von Regierungsanleihen (Dawes-Anleihe). Schon damals hatten sich einzelne amerikanische Wirtschaftskreise gegen diese Kapital-expansion ausgesprochen, indem sie darauf

hinwiesen, dass ein grosser Teil des amerikanischen Wirtschaftsaufschwungs auf dem Abzahlungssystem beruhe, und sich eine wirkliche Vergrösserung der amerikanischen Produktion nur unter Anspannung aller Kräfte werde erreichen lassen. Diese Agitation hat neben der Diskonterhöhung dazu beigetragen, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 1925 einschliesslich der Konversionen nur rund 400 Millionen Dollar ausgeliehen worden sind (davon 35 Prozent nach Deutschland). An sich ist diese Summe nicht geringer als im Jahre 1924, nur ist zu beachten, dass im Jahre 1925 in ausserordentlichem Umfange Umwandlungen hochverzinslicher, kurzfristiger Kredite in langfristige Anleihen vorgenommen worden sind. D. h., während 1924 neben 500 Mill. Dollar langfristiger Kredite an Europa noch grosse unkontrollierbare Summen kurzfristigen Kredits nach Europa geflossen sind, ist das im Jahre 1925 nicht im gleichen Masse der Fall gewesen, sondern hier wurde der im ganzen grössere Betrag an langfristigen Krediten weitgehend zur Umwandlung kurzfristigen Kapitals benutzt. Dagegen hat sich der Anteil zwischen Regierungs- und Wirtschaftskrediten wesentlich zugunsten der letzteren verschoben. Mit dem zunehmenden Vertrauen des amerikanischen Publikums in eine vernünftige Regelung der europäischen Geschäfte ist die Kreditgewährung an bekannte Privatfirmen liberaler geworden. Ebenso zeigt ja auch die Umwandlungstätigkeit an, dass die amerikanische Finanzwelt nicht mehr so ängstlich auf äusserste Liquidität der nach Europa geliehenen Gelder bedacht ist.

Es ist leider nicht möglich, die Verteilung der amerikanischen Kapitalausfuhr auf neue Kredite und Konversionen genau zu bestimmen. Aber auch wenn wir annehmen, dass die vorliegenden Zahlen der Wirklichkeit entsprechen, so bleibt die Frage: Ist wirklich die Abstopfung der amerikanischen Kapitalausfuhr von März bis Mai 1925 der eigentliche Grund für die Stagnation des europäischen Wirtschaftslebens? Mit der Besserung der Wirtschaftslage in der zweiten

Hälfte 1924 hatte überall eine stärkere Eindeckung der Lager begonnen. Man hoffte allgemein—besonders seit der Stabilisierung Mitteleuropas—auf ein Wiedererstarren der Kaufkraft. Die Hoffnung wurde enttäuscht. Sieht man von den aus besonderen Verhältnissen stammenden Lohnsteigerungen in Deutschland, Österreich, Belgien und Italien ab, so hatte sich das europäische Lohnniveau im Januar 1925 gegenüber Sommer 1924 fast nicht verändert. In Belgien und Italien hatte die Lohnsteigerung nicht mit der Preissteigerung Schritt gehalten. In Deutschland und Österreich war zwar das Lohnniveau, das durch die Inflationsnachwirkungen noch sehr tief lag, beträchtlich gestiegen, dabei ist aber der allgemeine europäische Durchschnitt noch nicht erreicht worden. Es ist die Frage, ob nicht das zu Beginn des Jahres 1925 auf dem alten Stand gebliebene Lohnniveau die Ursache der Stagnation ist. Es gelang nicht, die gefüllten Lager abzusetzen, es gelang aber auch nicht, aus Amerika neben den zur Durchhaltung dieser Warenbestände benötigten Summen weitere zur Aufrechterhaltung des Produktionsvorganges notwendige Gelder zu bekommen. Es ergab sich dadurch ein Verkaufszwang, besonders in den kapitalarmen Ländern, der sich seinerseits wieder preisdrückend äusserte auch in Ländern, wie England, Schweden, Schweiz usw., die an sich nicht direkt auf amerikanische Kapitaleinfuhr angewiesen sind. Die politische und wirtschaftliche Beruhigung in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 hatte grosse Massen amerikanischen Kapitals nach Europa geführt, die auf ihnen aufgebaute künstlich vergrösserte Produktion hat keine entsprechenden Märkte gefunden, da neben dem gleich gebliebenen Lohnniveau auch das Wegfallen des europäischen Mittelstandes sich besonders für einige Industrien als unersetzlich erwies. So hat z. B. die Wollindustrie in den letzten Jahren besonders schwer gelitten, was als Beispiel für die Verarmung des Mittelstandes dienen kann.

Die aussereuropäische Welt hat durch den Krieg einen neuen Impuls erhalten, ihre Ver-

selbständigkeit auf industriellem Gebiet — eine Tendenz, die schon vor 1914 bemerkbar war — in beschleunigtem Tempo durchzuführen. Daher kommt es, dass in allen Ländern die Erzeuger von Stapelwaren in schlechterer Lage sind als die Produzenten von Spezialitäten. Ist die These richtig, dass ein sich industrialisierendes Land erst Industrien aufbaut, die mit seinen spezifischen Erzeugnissen zusammenhängen (Mühlenindustrie, Kupfer-, Zinnverhüttung), dann die eigentlichen Konsumgüterindustrien (Textil- und Schuhindustrie) und zuletzt erst die Produktionsmittelerzeugung aufnimmt, so wird für viele Zweige der europäischen Produktion eine grosse entscheidende Umstellung nicht zu vermeiden sein.

III.

Von hier aus gesehen, scheint auch der leichten Besserung des europäischen Wirtschaftslebens etwa seit Mitte November keine lange Dauer beschieden zu sein. Die Besserung ist in den einzelnen Ländern nicht von gleicher Stärke, und es darf nicht vergessen werden, dass, wo von einer günstigeren Lage gesprochen wird, das vor allem in den Industrien und Ländern der Fall ist, die im letzten Jahre die Stagnation in besonderem Grade zu fühlen bekommen haben. Die Gründe für die scheinbare vorläufige Überwindung der europäischen Wirtschaftsstagnation sind verschiedenartig. In Deutschland zeigt sich vielleicht in der zunehmenden Geschäftsbelebung die Überwindung des schwersten Krisenabschnitts an. In England hat neben der Kohlen-subsvention mit ihrer für den Augenblick wohlthätigen Auswirkung der amerikanische Anthrazitbergarbeiterstreik den Bergbau wesentlich belebt. Kohle ist ihrem Volumen nach bei weitem das wichtigste Frachtgut, das England nach Übersee sendet; die durch den Streik verursachte Steigerung der Kohlenausfuhr hat auf die Frachtraten bis zum Januar günstig eingewirkt, die bessere Lage des Frachtenmarktes wieder hat eine gewisse Belebung des Schiffbaues und damit der Eisen- und Stahlindustrie hervorgerufen.

Man könnte versucht sein, die leichte Besserung auf das Konto der im vierten Vierteljahr 1925 besonders ausgedehnten amerikanischen Kredite an Europa zu schreiben. Noch ist aber keine genaue Aufgliederung der Verwendung dieses Kapitalstromes erhältlich, ganz abgesehen davon, dass auch im vierten Vierteljahr 1924 der Kapitalexport Amerikas den der drei ersten Vierteljahre wesentlich übertroffen hat.

Die wirtschaftliche Lage hat sich in den entscheidenden Zügen nicht geändert. Das Lohnniveau dürfte im ganzen, von den Anpassungen der Löhne an das Preisniveau in den Inflationsländern abgesehen, dasselbe geblieben sein. Wir können nicht damit rechnen, in der kaum bemerkbaren Belebung des Geschäftslebens seit einigen Monaten ein Symptom für die Besserung der allgemeinen europäischen Lage zu finden. Das eigensüchtige Interesse der Industrien in manchen Ländern, die auf Schutzzölle drängen, um aus einem für Europa verkleinerten Absatzgebiet ein festes Stück zu erhalten, ist keine Wirtschaftspolitik auf lange Sicht. Europa wird, wie an dieser Stelle noch näher ausgeführt werden soll, in steigendem Masse in die Verfeinerung getrieben, d. h. soweit es Produktionsmittel erzeugt, in Spezialitäten, die wegen der besonderen Qualifizierung der europäischen Arbeitskräfte hergestellt werden können, soweit es sich um Konsumgüter handelt, in die Herstellung von Einzelwaren, besonders wertvoller Natur, bei denen Geschmack und Gediegenheit auch in der fabrikmässigen Ausführung noch zum Ausdruck kommen. Die Depression, die vor dem europäischen Wirtschaftsleben liegt, ist letztlich bedingt durch die notwendige Umstellung Europas infolge der Vormachtstellung der Vereinigten Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet und infolge der Entwicklung eigener Industrien in den vor dem Kriege hauptsächlich aus Europa versorgten aussereuropäischen Ländern. Wir dürfen nicht hoffen, ohne langwierige Umstellungsdepression uns dieser Lage anzupassen, wenn auch akute wirtschaftliche

Krankheitserscheinungen, wie etwa im Jahre 1925 die späte Stabilisierungskrise in Deutschland, vielleicht schon in naher Zukunft überwunden werden.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

R. Wilbrandt: *Einführung in die Volkswirtschaftslehre*. Band 1 bis 4. Stuttgart 1925, Ernst Heinrich Moritz.

Mit dem vierten Band liegt seit kurzem die gemeinverständliche „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ aus der Feder des bekannten Tübinger Nationalökonomien abgeschlossen vor. Das Werk als Ganzes hat im allgemeinen die verdiente gute Kritik gefunden. Der Verfasser beweist mit diesen vier Bänden aufs neue seine oft bewiesene Stärke, Wissenschaftlichkeit und Gemeinverständlichkeit in einem Grade zu vereinen, der kaum übertroffen werden kann.

Über die ersten drei Bände besagen innerhalb einer kurzen zusammenfassenden Besprechung die Titel hinreichend genug. Band 1 behandelt die „*Entwicklung der Volkswirtschaftslehre*“, Band 2 die „*Geschichte der Volkswirtschaft*“ (XI u. 146 S.), Band 3 die „*Theorie der Volkswirtschaft*“ (VIII u. 228 S.). Eine solche in sich verbundene und abgerundete gemeinverständliche Einführung in diese Hauptgebiete der Volkswirtschaftslehre fehlte bisher. Wenn man auch nicht sagen kann, jeder berufene Nationalökonom, der nicht allzu einseitig als Verteidiger des Bestehenden auftritt, würde die Aufgabe ebensogut haben lösen können, so liegt doch bei den drei genannten Bänden das Wesentliche in der meisterhaften Form der Darstellung, in der Auswahl des Wichtigen und in der klar herausgearbeiteten grossen Linie. Anders beim vierten Band:

„*Das Problem der Volkswirtschaftspolitik*“ wird vom Verfasser nicht nur in der Weise behandelt, wie es von den Nationalökonomien aller dogmengeschichtlichen Epochen dieser Wissenschaft angepackt worden ist. In diesem Band gibt der Verfasser vielmehr sein Eigenstes, seine neue Lehre, die er der herrschenden Lehrmeinung unserer Tage

entgegenhält. Und es ist für die Leser der „Arbeit“ von grossem Interesse, was einer der wenigen Sozialisten auf deutschen Kathedern zu diesem grundlegend wichtigen Thema zu sagen hat.

Nach heute herrschender Lehre hat die Nationalökonomie als echte Wissenschaft es nur zu tun mit der Erforschung und Lehre dessen, was ist — nicht auch dessen, was sein soll. Wissenschaftliche Volkswirtschaftspolitik im Sinne der Erteilung wissenschaftlich begründeter Ratschläge ist daher nach strenger Lehre ein Widerspruch in sich selbst. Trotzdem handeln die meisten Lehrbücher der Nationalökonomie auch heute ausführlich von Volkswirtschaftspolitik, und zwar nicht nur beschreibend, sondern auch ratend, „wertend“. Die Wirklichkeit zeigt also einen Konflikt, dessen Bewusstwerden zu der sogenannten „Krise der Nationalökonomie“ führte. — Dies alles zeigt Wilbrandt treffend in seiner „das Problem“ betitelten „Einleitung“.

Der vielleicht für die Nationalökonomie überhaupt, zum mindesten aber für diesen ihren Vertreter bahnbrechende Weg zur Lösung dieses Konfliktes ist nicht leicht mit wenigen Strichen deutlich zu machen, weil er eben von den alteingefahrenen Bahnen des Denkens abweicht. Das Problem ist, ob der Nationalökonom im Namen seiner Wissenschaft volkswirtschaftspolitische Ratschläge erteilen kann und also „darf“. Die Kritik der herrschenden Lehre an der naiven, pseudowissenschaftlichen Volkswirtschaftspolitik von ehedem lässt Wilbrandt gelten: Es ist unwissenschaftlich, wenn der Nationalökonom — bewusst oder unbewusst — subjektive weltanschauliche oder ethische Massstäbe anwendet, um seinen volkswirtschaftspolitischen Rat zu erteilen. Ist aber die Erteilung solchen Rates möglich ohne derartige „Werturteile“? Nach herrschender Lehre nicht. Und deshalb eben verneint sie die Möglichkeit wissenschaftlicher Volkswirtschaftspolitik in diesem Sinne. Wilbrandt jedoch bejaht jene Frage.

Er geht davon aus, dass alle Wirtschaft „Mangelverhütung“ ist, d. h. Verhütung von

Mangel für alle die verschiedenen Zwecke, die die Wirtschaftenden, die Menschen, zu erreichen streben. Oder positiv ausgedrückt: Wirtschaft ist ihm „Mittelsicherung“ für die Gesamtheit der gewollten Zwecke. Aber nicht der Inhalt der einzelnen Zwecke interessiert den Nationalökonom in diesem Zusammenhang, sondern die Tatsache, dass Mittel für Zwecke überhaupt nötig sind und gewollt werden. Der Nationalökonom als wissenschaftlicher Berater, „als Arzt“ könne und müsse von den konkreten Zweckinhalten abstrahieren. Das ist Wilbrandts „Kunstgriff“, sein Schlüssel zur Lösung des Problems.

Es ist klar, dass auch auf solcher Grundlage nicht für jeden konkreten Einzelfall ein wissenschaftlich begründeter, ein volkswirtschaftspolitischer Rat im Namen der Wissenschaft erteilt werden kann. Immerhin: die Vorbedingungen erfolgreicher Volkswirtschaft und somit auch die Grundzüge richtiger Volkswirtschaftspolitik lassen sich auf diese Weise erkennen und wissenschaftlich begründen. — In mancher Hinsicht mag Wilbrandt sich noch etwas zu weit „vorgewagt“ haben — welcher „Neuerer“ täte das nicht! Wenn es ihm aber gelingt, auf dem eingeschlagenen neuen Wege die herrschende Lehre zu reformieren und der Nationalökonomie auch als „praktischer Wissenschaft“ wieder Geltung zu verschaffen, nicht in der naiven unwissenschaftlichen Annahme von einstmals, die endgültig überwunden ist, sondern auf echt wissenschaftlichem Fundament, so hat Wilbrandt die Volkswirtschaftslehre um einen bedeutsamen Schritt vorangebracht. Dies endgültig zu erreichen, wird aber wohl seinem ausführlichen, grösseren Werk vorbehalten bleiben, in dem er auf absolute Gemeinverständlichkeit dann allerdings verzichten müssen.

Für die Leser der „Arbeit“ hat es einen grossen Reiz, in dem vorliegenden Band zu verfolgen, wie Wilbrandt Gesamt- und Sonderinteressen gegeneinander abgrenzt, und welche Entscheidung er in prinzipiellen Konflikten zwischen beiden für wissenschaftlich begründet hält. Leitmotiv ist

ihm, dass die Sonderinteressen nur dann zugunsten der „Gesamtinteressen“ einzuschränken sind, wenn sonst angesichts der Gesamtlage der Volkswirtschaft die Vorbedingungen zu erfolgreicher Wirtschaft für alle beeinträchtigt oder gar ganz in Frage gestellt werden. Dasselbe gilt ihm für wirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen zugunsten einer Klasse in der Gesellschaft, vor allem der Arbeiterklasse. Gerade das Kapitel „die Idee einer wissenschaftlichen Sozialpolitik“ ist daher von besonderer Bedeutung für die Arbeiterschaft.

Besonderes Interesse werden auch die Stellen des Buches erwecken, in denen von (sozialistischer) Gemeinwirtschaft als „höherer“ Wirtschaftsform die Rede ist. Der als Sozialist bekannte Verfasser zeigt sich nicht eigentlich als „Marxist“, aber auch nicht etwa als „Anti-Marxist“. Er denkt als Nationalökonom nur wirtschaftlich (allerdings in der ganzen umfassenden Weite seines Wirtschaftsbegriffs). Wirtschaftlichkeit, soweit nötig, ist ihm oberstes Gebot richtiger Volkswirtschaftspolitik. Bei entsprechenden Bedingungen scheint ihm Gemeinwirtschaft wirtschaftlich geboten zu sein: Sozialismus nicht als naturnotwendig sich einstellende Entwicklungsstufe, auch nicht als politisch unbedingt erstrebenswertes Ziel, sondern je nach der Lage aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aus Gründen besserer Ökonomie. Eine interessante und beachtenswerte Auffassung. Diese Dinge werden in dem besprochenen Band jedoch nur ab und zu gestreift unter Hinweis auf andere einschlägige Werke des Verfassers (Ökonomie, Tübingen 1920, Sozialismus, 2. Aufl., Jena 1921, Die Entwicklungslinie des Sozialismus, Leipzig 1925). Doch sind gerade auch diese Andeutungen wertvoll, weil sie zeigen, eine wie bedeutende Rolle das Gemeinwirtschaftliche in dem volkswirtschaftspolitischen System Wilbrandts spielt.

Dr. Reinhard Weber.

Dr. Fritz Molle: *Das Eichsfeld als Ausgangsbezirk für Arbeiterwanderungen.* Ein Beitrag zur Frage der innerstaatlichen Wanderungen. Heft 4 der Beiträge zur

mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftskunde, herausgegeben von Professor Dr. G. Aubin, Halle a. d. S. Halberstadt, H. Meyers Buchdruckerei. 226 Seiten. Preis broschiert 9 Mk., gebunden 11,50 Mk.

Beim Lesen des Buches wird man unwillkürlich an die Aussprache über die Frage der Arbeitsmarktpolitik auf der Düsseldorfer Tagung der deutschen Arbeitsnachweisämter im Mai 1925 erinnert. Damals wurde von Vertretern der Wirtschaft der Arbeitsmarktpolitik nur eine ausserordentlich minimale selbständige Bedeutung zugestanden, und wenn auch diese Ansicht nur schwachen Widerhall und um so stärkere Ablehnung fand, so hat sich inzwischen immer deutlicher gezeigt, dass die tief einschneidende und weitverzweigte Arbeitsmarktbewegung immer stärker zu einer bestimmt vorgezeichneten Arbeitsmarktpolitik drängt, und dass diese immer mehr zu einem selbständigen unentbehrlichen Faktor in unserem heutigen Wirtschaftsleben wird. Dr. Molle greift, indem er einen sehr wichtigen Teil der Bewegung des Arbeitsmarktes theoretisch und praktisch zergliedert, gleichsam wissenschaftlich in die Arbeitsmarktpolitik ein. Den Stoff für seine Untersuchungen bietet ihm das Eichsfeld, jener Landesteil zwischen dem Harz, dem Thüringer Wald und dem Werratal, der schon immer für den Arbeitsmarkt als ein Gebiet starker Arbeiterabwanderungen in Betracht kam. Im ersten Teil des Buches, dem sogenannten theoretischen Teil, schildert der Verfasser die Arbeiterwanderungen vom kleinen Grenzverkehr bis zu den ständigen Einzel-, Gruppen- und Massenwanderungen, wobei Intensitätsunterschiede, die Berufsart der Wandernden, Saison- und Konjunkturwanderungen, ständige und unständige Wanderungen eine Rolle spielen. So verschieden wie die Wanderarten selbst, sind auch ihre Ursachen. In Betracht kommen natürliche und historische Grundlagen der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, ferner die wirtschaftliche Struktur des Abwanderungs- oder Zielgebiets, desgleichen Arbeitslohn, Arbeitslosigkeit, Mangel an

Arbeitsgelegenheit bei steigender Bevölkerung, Aufkommen neuer Industriezweige, Bodenbesitzverteilung usw. Die Arbeiterwanderungen oder, wie sie der Verfasser nennt, die Wanderungen der menschlichen Arbeitskraft sind für ihn die wirtschaftlich bedeutungsvollsten menschlichen Wanderungen, denn „die menschliche Arbeitskraft wird oft erst durch eine entsprechende Wanderung in die Lage versetzt, ihre Fähigkeiten zu entfalten und für sich selbst wie für die Volkswirtschaft nutzbar zu gestalten“. Ein solcher örtlicher oder innerstaatlicher Austausch von Arbeitskräften kann zuweilen auch eine Entlastung der Armenfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge herbeiführen; er kann aber auch negativ sein, z. B. wenn gelernte Kräfte zu Arbeiten abwandern, die auch von ungelerten erledigt werden können, oder wenn die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort zu gross ist. Von der so notwendigen statistischen Erfassung der innerstaatlichen Arbeiterwanderungen sagt Dr. Molle, dass sie noch sehr im argen liege, dass die deutsche Reichs- und Landesstatistik sich den vorhandenen Schwierigkeiten nicht gewachsen gezeigt habe. Der Quittungskartenaustausch der Landesversicherungsanstalten ermögliche zwar eine Beobachtung der wandernden Arbeiter, reiche aber für die Erfordernisse des Arbeitsmarktausgleichs bei weitem nicht aus. Das Ideal wäre die Schaffung von Wanderungsstellen auf kommunaler Grundlage oder durch Anlegung von Wanderregistern bei den Arbeitsnachweisstellen.

Der praktische Teil des Buches ist der bei weitem umfangreichste und behandelt im besonderen die vom Eichsfeld ausgehenden Arbeiterwanderungen. Um zu beweisen, warum gerade dieser Länderteil zu einem wichtigen Wanderungsausgangsgebiet geworden ist, wird eingehend auf die geographische und Verkehrslage, auf Verkehrsverhältnisse, Bodenbeschaffenheit und Klima hingewiesen. Andere Abschnitte behandeln die Geschichte und die wirtschaftlich-soziale Struktur des Eichsfelds. Dem folgt eine

Darstellung der Eichsfelder Wanderungen, die sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurückverfolgen lassen und in neuerer Zeit durch statistische Erhebungen näher bewiesen werden. Man erfährt da weiteres über die Formen der Wanderungen und die Wanderziele, über die Wanderungen männlicher und weiblicher Arbeitskräfte zur Spargelernte, nach Konservenfabriken, zu auswärtigen Ziegeleien und Baubetrieben, ferner nach Zuckerfabriken nördlich bis nach Pommern und südlich bis nach Worms. Aber auch Facharbeiter und sonstige gelernte Arbeiter, z. B. Schornsteinbauer, Elektro- und Telegraphenarbeiter, Schlosser, Eisen giesser und andere, befinden sich unter den Wandernden auf der Suche nach ständiger Arbeitsgelegenheit. Hier sind die Leunawerke bei Merseburg, dort die Kruppwerke in Essen, für andere wieder Braunkohlengebiete, chemische Fabriken und ähnliches das Wanderziel.

In einem zusammenfassenden Teil des Buches wird auf die Ausgestaltung der Erfassungsmethoden näher eingegangen und festzustellen versucht, welche Wanderungen wegen ihres wirtschaftlich-sozialen Nutzens zu fördern, welche wegen des Nachteils zu bekämpfen sind.

Die Schilderungen, die Dr. Molle von den Arbeiterwanderungen des Eichsfeldes im besonderen gibt, treffen in ihren Formen, mehr noch in ihren Ursachen und Auswirkungen auch auf zahlreiche andere Länderteile zu. Es handelt sich im vorliegenden mehr um ein Beispiel, um einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder, um mit den Worten des Verfassers zu reden, um ein paar Maschen von dem grossen Netz der Darstellungen der Wanderungserscheinungen im Gesamtarbeitsmarkt der deutschen Volkswirtschaft. Auf diese wichtigen Vorgänge der Arbeitsmarktbewegung nachdrücklichst hinzuweisen, Anregungen für eine wirklich zweckmässige Regelung zu geben, das ist die Aufgabe des Buches, und darin liegt im wesentlichen auch seine Bedeutung und sein Wert.

A. Lüttich.

Prof. Dr. Wolfgang Heller: *Nationalökonomie*, Theorie und Geschichte. Ein Nachschlagbuch für Theorie und Praxis. Meyers Wörterbücher für Recht und Wirtschaft. H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt 1926.

Der ungemein rührige Halberstädter Verlag beabsichtigt eine für weitere Kreise bestimmte Sammlung knappgefasster Wörterbücher aus Recht und Wirtschaft herauszugeben. Den grossen, auf diesen Gebieten vorhandenen Wörterbüchern machen diese Büchlein, von denen bisher eines erschienen ist, ebensowenig Konkurrenz wie die von Perthes herausgegebenen Taschenatlanten dem grossen Stieler oder André. Ihr handliches Format und der verhältnismässig niedrige Preis werden diesen Taschenwörterbüchern bald Eingang verschaffen in Redaktionen, bei Studenten, bei Hörern der Gewerkschaftsschulen, Wirtschaftsschulen usw. wie bei Männern der Praxis. Das vorliegende Wörterbuch ist von Prof. Wolfgang Heller bearbeitet. Es zerfällt in drei Teile: erstens ein „systematisches Stichwortverzeichnis“ von 7 Seiten, zweitens eine „systematische Übersicht des Stoffes“ von rund 10 Seiten und drittens das eigentliche Lexikon, das auf 193 Seiten eine Fülle von Stoff in gedrängter Form bietet. Die Knappheit des Raumes hat natürlich auch Nachteile. Die Belehrung erfolgt in schlagworthafter Kürze, gerade für den Laien sicherlich eine Gefahr. Sie ist nicht zu vermeiden, ausser etwa durch vermehrte Hinweise auf die Literatur, die gründlichere Belehrung ermöglicht. Es fehlt eine Reihe von Begriffen, die häufig gebraucht werden und daher auch in einem für die Praxis mitbestimmten Buch nicht fehlen dürften. Z. B. „Sozialprodukt“, „Kapitaldisposition“, „Konträrtheorie“, um nur einige wenige zu nennen. Bei anderen Stichwörtern, z. B. „Lohntheorien“, „Gemeinwirtschaft“, „Gewerkschaft“, befriedigt weder die Darstellung selbst noch erscheinen die Literaturangaben ausreichend zur Orientierung. Literatur über Gewerkschaften, die man merkwürdigerweise unter dem Stichwort „Fachverband“

suchen muss, ist überhaupt nicht angegeben. Zur weiteren Information über „Gemeinwirtschaft“ wird nur auf das ablehnende Buch von L. von Mises verwiesen. Unter den Literaturangaben zur Lohntheorie vermisst man u. a. die Schriften von Brentano, Dietzel usw. Die theoretische Sozialökonomik von Gustav Cassel, die sicherlich zu den bedeutendsten Werken auf dem Gebiet der Preistheorie gehört, fehlt in dem entsprechenden Literaturverzeichnis.

Mängel wie die angeführten Lücken — jeder kritische Benutzer wird leicht andere nachweisen können — können in späteren Auflagen unschwer behoben werden. Sie beeinträchtigen den grossen Vorzug rascher Orientierungsmöglichkeit über diese oder jene Frage nicht. Mehr als an anderen Büchern können an einem solchen Wörterbuch die Benutzer mitarbeiten und Herausgeber und Verleger bei ihrem Zweck unterstützen, „für Theorie und Praxis“ ein vielseitig verwertbares Nachschlagebuch über Theorie und Geschichte der Nationalökonomie zu schaffen. Schon in seiner jetzigen Form ist das Buch ein interessanter und lohnender Versuch. *L. Erdmann.*

Flieissarbeit. Beiträge zu ihrer Einführung. Herausgegeben im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit von Dipl.-Ing. Frank Mäckbach, Obmann des Ausschusses für Flieissarbeit beim AWF., und Dr.-Ing. Otto Kienzle. Das Buch enthält 132 Abbildungen, 2 Zahlentabellen und 2 Tafeln und kostet 15 Mk. Es ist durch den VDI.-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19, zu beziehen.

Das jedem Gewerkschafter dringend empfohlene Buch bestärkt folgende Auffassung:

1. Die neue Arbeitsmethode selbst, Abschluss der wirtschaftlichen Fertigung: Vereinheitlichung der Bauteile, *Normung*, der Konstruktion, *Typung*, und der Fertigung, *Flieissarbeit*, bürgert sich bei uns als eine örtlich fortschreitende, zeitlich bestimmte, lückenlose Folge von Arbeitsgängen ein.

Die besondere Betonung des Bands, die in der Praxis im letzten Jahr sehr oft zu Spielereien verführte, tritt mehr in den Hintergrund. Auf dieser Linie haben wir, theoretisch ohne Zweifel „klar nach Punkten“, praktisch vielfach und auf den mannigfaltigsten Gebieten, den *amerikanischen Vorsprung aufgeholt*. Es empfiehlt sich, Flieissarbeit heute eher bei der AEG. und bei Siemens als bei Studebaker zu studieren.

2. Die durch Flieissarbeit erzielte Beschleunigung: Verkürzung der *Produktionszeit* (geringster Aufwand an Betriebskapital, Freimachung von Kapital, Entspannung des Kapitalmarktes) und der *Fertigungszeiten* (Gliederung in primitivste Teiloperationen, Ersparnis an Löhnen), hat sich nicht auf den Preisstand, noch immer bestimmt durch die teurere Fertigung der nicht umgestellten Betriebe, ausgewirkt; damit auch nicht auf den Absatz und als Mittel einer natürlichen Ankurbelung der Wirtschaft. Die Umstellung der Betriebe ist durchaus uneinheitlich. Das ist Schicksal, nicht tragisch zu nehmen. Was brauchen wir Tutzende von Fabriken zur Herstellung von Elektrizitätszählern, wo die AEG. allein pro Tag Tausende von Elektrizitätszählern herstellt? Es ist auch nicht anzunehmen, dass der deutsche Unternehmer auf die Dauer Sozialpolitik für Betriebsleichen betreiben will. Daraus folgt:

3. Der Bereinigungsprozess in unserer Wirtschaft wird seinen Ausgang von der Technik nehmen. Die Krise ist eine *kapitalistische* und kann nur mit *kapitalistischen* Mitteln (Preiskonkurrenz anstatt des Quotenkampfes) gelöst werden. Der *Absatz* selbst ist *weniger* Frage der *Kopfzahl* als der *Ertragsverteilung*. Für die *Arbeiterschaft* ist wichtig:

4. Die unsere Rationalisierungskrise abschliessende Bereinigungskonkurrenz wird um so mehr zu einem Missbrauch der Kette führen (übersteigerte Maxima, dauernde Höchstleistung), je mehr das die Symbiose „Mensch und Maschine“ beherrschende Verhältnis: Lohn (Leistung) bzw. Unkosten

(Leistung), gestört wird, sei es durch Unterlassung der Umstellung, sei es durch zu grosse Investition, beide nur durch „getriebene“ Leistung auszugleichen.

5. Später, gegenüber einem *konsolidierten* Kapitalismus, scheinen dann folgende Auswirkungen der Flieissarbeit *gewerkschaftlich* wichtig zu werden: a) psychologische, b) physiologische, c) auf Lohnform und Lohnhöhe. Professor Dr.-Ing. *Sachsenberg* (Dresden) beschäftigt sich in der „Flieissarbeit“ mit ihnen. Seine Arbeit wird den Gewerkschafter besonders interessieren. Dabei ist zu beachten:

6. Die Flieissarbeit ist bei uns *zu jung*, als dass jetzt schon einwandfreie Ergebnisse ihrer Auswirkungen zu registrieren sind. Jedenfalls ist zu befürchten, dass die höhere Krankheitsziffer in Betrieben mit Flieissarbeit *kein Zufall* ist. *Friedrich Olk.*

Dr. jur. *Else Buddeberg*: *Die Bescheide des Reichsarbeitsministeriums* unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Rechts. Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, Nr. 4. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1925. Preis 3,60 Mk.

Aus der Fülle der Erscheinungen, mit denen der arbeitsrechtliche Büchermarkt überschwemmt wird, bedarf diese kleine, jedoch recht anspruchsvolle Arbeit wegen der Tendenz der Schrift einiger Berücksichtigung. Wer allerdings glaubt, dass die Verfasserin eine vollständige kritisch-systematische Übersicht über die Bescheide des Reichsarbeitsministeriums — eine Aufgabe, die zu erledigen einmal wert wäre — gibt, wird mit Recht enttäuscht sein. Nur einige Beispiele aus den Gebieten der Erwerbslosenfürsorge, des Schlichtungswesens und des Tarifvertragsrechtes — und die nur bis 1922, obwohl die Arbeit erst 1925 erschienen ist — führt die Verfasserin an, um ihre These zu erhärten, dass die Bescheide des Reichsarbeitsministeriums, soweit sie nicht Verfügungen und Rechtsaukünfte sind, als *Rechtssätze kraft faktischer Geltung* zu betrachten sind.

Die Verfasserin ist Freirechtlerin. Sie steht auf dem Standpunkt, dass die Rechtspraxis rechtsschöpferisch sei und, soweit staatliches, autonomes und Gewohnheitsrecht eine Materie nicht regeln, diese Lücke durch die Rechtspraxis objektiv-rechtlich ausgefüllt werden könne. Das ist Jellineks „normative Kraft des Faktischen“ — das zitiert auch die Verfasserin.

Gegen diese Ansicht muss aus Gründen des Rechts und der Politik entschieden protestiert werden.

Aus Gründen des Rechts: Die Rechtsordnung ist logisch geschlossen. Es gibt keine Rechtschöpfung ausser der unmittelbaren (Gesetz, Rechtsordnung) oder mittelbaren (Autonomie, Gewohnheitsrecht) staatlichen Rechtschöpfung. In dem Augenblick, wo das „Freirecht“ ausserhalb des staatlichen Rechts mit dem Anspruch auf Normerzeugung auftritt, ist es juristisch undiskutabel. Es hat seine Bedeutung innerhalb des positiven Rechts — als Auslegungsmittel (Rechtsoziologie), als Hilfe für die sprachlich-logische Auslegung (Dogmatik) — wie die Rechtsgeschichte, die vergleichende Rechtswissenschaft. . . .

Aus politischen Gründen: Die Rechtschöpfung durch rein faktische Tatsachen widerspricht der Idee des Rechtsstaates. Objektives Recht kann nur der schaffen, dem das Recht (letztlich die Verfassung) die Delegation dazu erteilt. Also das Reichsarbeitsministerium nur, wenn ihm vom Gesetz oder durch Verordnung diese Erlaubnis erteilt wird. Jede andere Auffassung führt zur Aufgabe des Prinzips der gesetzmässigen Verwaltung einerseits, zur Kabinettsjustiz andererseits. Sie ist fundiert in einer durchaus absolutistischen Auffassung vom Staat. Sie führt direkt zu Urteilen wie etwa das Betriebsrisikourteil des Reichsgerichts in Band 106, S. 273 und das des Landgerichts Frankfurt am Main, das von *Noerpel* bereits zutreffend geschildert wurde.

Irgendein strikter Beweis für die Behauptung, dass die Bescheide des Reichsarbeitsministeriums *Rechtsätze kraft faktischer*

Geltung seien, können auch die Beispiele der Verfasserin nicht führen. Sie sind zudem längst überholt (z. B. die über den Begriff der Gesamtstreitigkeit).

Die Bescheide des Reichsarbeitsministeriums sind vielmehr, soweit sie nicht Verfügungen und Auskunft sind, nichts als Indizien für die Auslegung von Rechtsnormen durch Schlichtungsausschüsse und Gerichte und Anregungen für eine spätere gesetzgeberische Regelung.

Dr. Franz Neumann (Frankfurt a. M.).

Robert Michels: *Psychologie der anti-kapitalistischen Massenbewegungen*. Aus dem Grundriss der Sozialökonomik, 9. Abteilung, 1. Teil. Tübingen 1926. S. 241 bis 359.

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist die soziale Bewegung. Ihre Eigenart besteht darin, dass sie sich auf die *Seelenhaltung* des antikapitalistischen Proletariats beschränkt und diese Seelenhaltung als eine typische *Massenbewegung* auffasst.

Zum Verständnis der Seelenhaltung des Proletariats schildert Michels die objektiven Bedingungen, unter denen sich das Leben des Arbeiters in Fabrik und Wohnung abspielt. Die Wirkung der düsteren Fabrikssäle und des Hinterhauses kommen zur erschütternden Darstellung. Wenn durch diese Lebensbedingungen die „Massenhaftigkeit“ des Proletariats erklärt wird, so kommen noch subjektive Momente hinzu, durch die das Proletariat nach Michels erst zur *Klasse* wird: das Gefühl der solidarischen Verbundenheit, der Wille zur Selbstbestimmung und endlich und vor allem der hoffnungsfrohe Glaube an die Erfüllung einer historischen Mission durch den Kampf gegen den Kapitalismus. Es wird geschildert, wie die soziale Bewegung zunächst glaubte, durch genossenschaftlichen Zusammenschluss fern

der kapitalistischen Welt zum Ziel zu kommen, und wie erst in späteren Epochen die Überzeugung durchdrang, dass der Kampf mit dieser kapitalistischen Welt aufgenommen werden müsse, und dass die Überwindung nur aus der bewussten Umwandlung der Gegenwart erwartet werden könne. Aus Masse und Klasse wurde die stosskräftige politische Organisation. Der letzte Abschnitt der Abhandlung gibt einen Abriss der Massenpsychologie, der offenbar die theoretische Quintessenz und den Schlüssel der ganzen Arbeit darstellen soll.

Wie alle Werke von Michels, ist auch dieses ausgezeichnet durch einen unendlichen Reichtum von historischem Material. Für den, der mit soziologischer Blickrichtung die soziale Bewegung verfolgt, bietet sie geradezu eine Fundgrube von Stoff, der aus den entlegensten Quellen zusammengetragen ist. Trotzdem bleibt die Arbeit unter einem Gesichtspunkt unbefriedigend. Denn Michels versucht, den reichen Stoff durch die Anwendung massenpsychologischer Erkenntnisse zu meistern. Während aber in der historischen Darstellung klar zutage tritt, wie die soziologischen Strukturen von Masse, Klasse, politischer Organisation und Sekte innerhalb der proletarischen Bewegung durcheinandergelagert sind, werden die massenpsychologischen Folgerungen hieraus nicht gezogen. Den Grund hierfür sehen wir darin, dass Michels gegenüber der Anschaulichkeit seines Stoffes die scharfe Durchbildung der soziologischen Grundbegriffe vernachlässigt hat. Daher wirkt diese Arbeit nicht so wuchtig wie das an dieser Stelle jüngst von Erdmann besprochene Buch von Michels: „Zur Soziologie des Parteiwesens“, bei dem sich die ebenfalls erstauuliche Fülle des Materials einem klaren soziologischen Grundgedanken einfügen musste.

G. Colm.